

**BEGRÜNDUNG EINSCHLIEßLICH UMWELTBERICHT
ZUM LANDSCHAFTSPLAN
XVI-L-3 UNTERES WUHLETAL
IN TREPTOW-KÖPENICK**

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	3
I. GELTUNGSBEREICH	3
II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
III. PLANVERFAHREN	4
III.1 Planerfordernis und geltende Ziele des Umweltschutzes	4
III.2 Inhalt und Ziele des Landschaftsplans	9
III.3 Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen und anderen Planungen	10
IV. BESTAND UND BEWERTUNG.....	12
IV.1 Naturräumliche Gliederung, Untergrund, Böden	13
IV.2 Bebauungsstruktur und naturhaushaltwirksame Flächen.....	14
IV.3 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	15
IV.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
IV.5 Schutzgut biologische Vielfalt	20
IV.6 Schutzgut Boden.....	21
IV.7 Schutzgut Wasser	23
IV.8 Schutzgut Luft.....	25
IV.9 Klima.....	26
IV.10 Schutzgut Landschaft.....	26
IV.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
IV.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
IV.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung des Landschaftsplans.....	29
IV.14 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	30
IV.15 Alternativen	30

IV.16 Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen	30
IV.17 Überwachungsmaßnahmen.....	30
IV.18 Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Plans	31
V. BISHERIGER PLANUNGS- UND VERFAHRENSABLAUF	31
VI. PLANINHALT UND EINZELBEGRÜNDUNGEN	34
VI.1 Festsetzungen.....	34
VI.1.1 Grafische Festsetzungen.....	34
VI.1.2 Textliche Festsetzungen.....	41
VI.2 Darstellungen	43
VI.3 Nachrichtliche Übernahmen.....	51
VI.5 Rechtsgrundlagen.....	54
VII. QUELLENVERZEICHNIS	55
VIII. ANHANG	56
VIII.1 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung und Zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 9 NatSchGBIn	56
VIII.2 Pflanzlisten	58
VIII.3 Bebauungspläne im Geltungsbereich des L-Plans	60
VIII.4 Planfeststellungsverfahren im Geltungsbereich des L-Plans.....	60

Einführung

Das Wuhletal ist einer der wertvollen Landschaftsräume im Bezirk Treptow - Köpenick und gleichzeitig wichtiger Bestandteil einer gesamtstädtischen Freiraumstrategie, die isolierte Grün- und Freiflächen miteinander vernetzen und umliegende Erholungsgebiete und Siedlungsräume verbinden soll. Die Wuhle mit ihren Uferbereichen bietet alle Voraussetzungen für ein abwechslungsreiches Erholungsgebiet und ebenso die Potenziale, Lebensräume für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt innerhalb der Stadt Berlin zu erhalten und zu entwickeln. Der Talraum ist jedoch bereits durch vielfältige Nutzungen geprägt und fortschreitende bauliche Entwicklung sowie Nutzungsveränderungen gefährden die landschaftlichen Qualitäten. Mit dem vorliegenden Landschaftsplan sollen die vorhandenen Qualitäten gesichert, ihre Funktionen gestärkt und entwickelt werden sowie weiteren Landschaftsschäden entgegen gewirkt werden.

Im Nachbarbezirk Marzahn-Hellersdorf sind ebenfalls Landschaftspläne für das Wuhletal im Verfahren (XXI-L-1 „Biesdorfer Höhe“, XXI-L-2 „Wuhlegarten“, XXI-L-3 „Rohrbruchpark“, XX III-L-2 „Kaulsdorfer Wiesen“, XXIII-L-3 „Wuhlgarten“, XXIII-L-4 „Rohrbruchpark“).

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst ein Gebiet von ungefähr 100 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht dem unmittelbaren Niederungsbereich des eiszeitlich entstandenen Fließtals. Die Plangebietsgrenze orientiert sich an der 35,25 Meter - Höhenlinie. Bewusst wurde das Plangebiet über das gesamte Wuhletal auf Köpenicker Territorium ausgedehnt, um die Bedeutung des Fließtals als durchgängiger Landschaftsraum für die Erlebbarkeit im Stadtgebiet zu betonen. Der Wuhle kommt damit als verbindendes Element zwischen Barnimhochfläche und der Spreetalniederung über die Bezirksgrenzen hinaus eine besondere Bedeutung zu.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

Der Landschaftsplan wird südlich durch eine gedachte, in 20 Metern Entfernung parallel zum Spreeufer in der Spree verlaufende Linie begrenzt, welche an der Ostseite des Bahn - Außenrings beginnt und auf Höhe der östlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 27 endet.

Von dort aus verläuft die Grenze in Richtung Nordosten entlang dieser Grundstücksgrenze, quert die Lindenstraße und setzt sich entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Cardinalstraße fort, folgt dem Cardinalplatz auf der Nordseite und weiter der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Annenallee bis zur Hämmerlingstraße, entlang deren westlicher Straßenbegrenzungslinie bis zur Seelenbinderstraße, folgt dieser auf der nördlichen Straßenbegrenzungslinie bis zur Langerhansstraße und verläuft auf deren westlicher Straßenbegrenzungslinie über das Ende hinaus, wobei sie den Flurstücksgrenzen bis zum Einkaufszentrum Forum Köpenick folgt. Weiter verläuft sie entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Gebäudekante des Forums Köpenick bis zum Flurstück 192.

Danach verläuft sie bis in Höhe der Alten Kaulsdorfer Straße entlang der südlichen Abgrenzungsmauer des Bahndammes, quert diesen dann und folgt der Alten Kaulsdorfer bzw. Kaulsdorfer Straße auf deren Westseite nach Norden bis zur Straße Zum Wuhleblick. Dort schwenkt sie nach Westen entlang der Straßennordseite bis zur Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 41 und 45. Dieser folgt sie in Richtung Norden weiter entlang der Ambacher Straße bis zur Argenauer Straße. Auf deren Südseite trifft sie wieder auf die Kaulsdorfer Straße und verläuft dort bis zur Bachwitzer Straße. Entlang deren Nordseite verläuft sie in Richtung Westen, stößt auf die Altgrabauer Straße, von wo aus sie nach Norden zuerst entlang der Altgrabauer dann entlang der Bahrendorfer Straße, jeweils auf der Westseite, verläuft. Entlang der Südseite der Hoppendorfer Straße schwenkt sie nach Osten auf die Kaulsdorfer Straße, um dort entlang deren Westseite bis zur Stadtbezirksgrenze nach Norden zu kommen. Diese Grenze in Richtung Südwesten aufnehmend, quert sie die Wuhle, um am Biesdorfer Weg, entlang dessen Ostseite in Richtung Süden auf die Straße Am Wuhleufer zu treffen und deren Ostseite und später der Hämmerlingstraße folgend den Bahndamm zu unterqueren. Anschließend schwenkt sie nach Westen auf den vorhandenen Waldweg, der nördlich entlang der Sportstätten verläuft und dann auf die Straße An der Wuhlheide trifft. An

dieser Stelle überquert sie die Straße An der Wuhlheide, verläuft auf deren südlicher Straßenbegrenzungslinie bis zur Ostgrenze der Spindlersfelder Straße und trifft entlang dieser auf den Ausgangspunkt am Spreeufer.
Die Innenkante der Grenzlinie bildet die Geltungsbereichsgrenze.

II. Textliche Festsetzungen

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für die in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Flächen und Objekte folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Bei Neupflanzungen von Straßenbäumen sind Baumarten der beiliegenden *Pflanzliste A* zu verwenden.
2. Bei Nachpflanzungen als Ersatz für genehmigt gefällte Bäume auf Grundstücken, für die ein Pflanzgebot dargestellt ist, sind Baumarten der beiliegenden *Pflanzliste B* zu verwenden sofern Grundstücksgrößen und Grundstücksnutzung dies zulassen.
3. Die Stellplätze innerhalb der mit A, B, C, D, A bezeichneten Fläche sind mit standortgerechten und heimischen Bäumen entsprechend der beiliegenden Pflanzliste C zu bepflanzen. Unabhängig von der Lage und der Anordnung der Stellplätze im Gebiet ist bei bis zu vier Stellplätzen ein Baum und darüber hinaus für jede weitere angefangene Menge von vier Stellplätzen ein weiterer Baum zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die der Pflanzliste C entsprechen, werden dabei angerechnet. Von der Pflanzbindung kann nur abgewichen werden, wenn Erfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften eine Bepflanzung nicht zulassen.
4. Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb der mit A, B, C, D, A bezeichneten Fläche sind als naturnahe Grünflächen herzurichten. Sie sind so zu gestalten, dass der Charakter einer waldartigen Bepflanzung entsteht. Es sind die Arten der beiliegenden Pflanzliste D zu verwenden.

III. Planverfahren

III.1 Planerfordernis und geltende Ziele des Umweltschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) stellen die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Landschaftsplans dar.

Entsprechend den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 1 (1), (2) sind „Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind ... insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; ...“

Laut BNatSchG § 1 (3) sind „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, ...
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstige Rückhalteflächen; ...für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen ...,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“

BNatSchG § 1 (4) besagt, dass „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ... insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“ sind.

Laut BNatSchG § 1 (6) sind „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“

Entsprechend § 8 BNatSchG werden „die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.“ Gemäß § 11 (2) BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, „sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ... lit a bis g BNatSchG...„erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgehen oder zu erwarten sind.“ Für das Wuhletal im Bezirk Treptow-Köpenick sind demnach Erfordernisse und Maßnahmen zu benennen insbesondere gemäß

- lit. a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- lit. c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind
- lit. d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds
- lit. e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
- lit. f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

- lit. g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Zu a):

Der technische Gewässerausbau, die jahrzehntelange Klärwerksableitung, die starke Bodenüberformung und die Zersiedelung des Wuhletals mit einhergehender Beeinflussung der Grundwassersituation sind Beeinträchtigungen mit einem Komplex von Folgewirkungen (Artenverarmung, gestörte Funktion des Wasserhaushaltes, Eintönigkeit des Landschaftsbildes), die durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen bzw. zu mindern sind.

Zu c):

Für das Wuhletal im Bezirk Treptow-Köpenick bestehen Erfordernisse und sind Maßnahmen durchzuführen auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind.

Im Wuhletal des Bezirks Treptow-Köpenick befinden sich mehrere Maßnahmen und Flächen, die Bestandteil der bezirklichen Ausgleichsflächenkonzeption sind. Für das gesamte Wuhletal wird derzeit eine Gewässerentwicklungskonzeption nach Wasserrahmenrichtlinie der EU erarbeitet mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Der Landschaftsplan weist hierfür geeignete Flächen aus und bereitet Maßnahmenvorschläge vor.

Zu d):

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt spielt die Verbindung von Lebensräumen eine immer größere Rolle. Das Wuhletal stellt einen Grünzug mit hohem Anteil natürlicher Strukturen von der Peripherie der Stadt bis hinein ins Zentrum dar, der eine wichtige Verbindungsfunktion zu weiter nördlich und weiter südlich gelegenen Flächen hat. Zur Verbesserung dieser Funktion bedarf es jedoch gezielter Maßnahmen für die aquatischen und die terrestrischen Lebensbereiche beispielsweise zum Abbau bzw. der Minderung von Barrierewirkungen. Laut § 20 BNatSchG wird ein Biotopverbund auf mindestens 10 % der Landesfläche gefordert. Berlin arbeitet an einem stadtumfassenden Konzept der Vernetzung von Lebensräumen durch Korridore.

Zu e):

Die für einen Niederungsbereich typischen Böden sind durch die dichte Bebauung, teilweise bis in den engeren Talraum hinein, überformt. Die ursprünglichen Bodenfunktionen sind gestört. Durch die Vertiefung des Gewässerbetts der Wuhle ist die natürliche Fließrichtung des Grundwassers verändert worden. Die Oberflächengewässer Wuhle und Spree sind überformt. Die Qualität des Wassers ist infolge der langjährigen Funktion als Klärwerksableiter und der nach wie vor stattfindenden ungeklärten Regenwassereinleitungen schlecht. Von den stark befahrenen Straßen, die das Plangebiet queren, gehen erhebliche Emissionen von Luftschadstoffen aus.

Zu f):

Trotz starker Überformung wird das Wuhletal derzeit schon intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. Besondere Bedeutung kommt ihm in seiner Rolle als übergeordneter Grünzug zu, welche darin besteht, Erholungsangebote untereinander und mit Landschaftsräumen zu verbinden. Außerdem sollen Grünzüge alternative Wegeangebote zu Straßen darstellen. Das Wuhletal ist Glied eines geplanten Systems von mehreren Grünzügen über die Bezirksgrenzen hinweg. Übergeordnete Radwegerouten tangieren bzw. durchqueren das Gebiet. Zahlreiche Kleingartenanlagen und mehrere Sport- und Spieleinrichtungen befinden sich außerdem im Plangebiet.

Die Qualität des Grünzuges ist hinsichtlich der durchgängigen Wegeverbindung und der Landschaftsgestaltung aufwertungsbedürftig. Die Ansprüche der unterschiedlichen Nutzergruppen müssen koordiniert werden, um Konflikte zu vermeiden.

Zu g):

Das Wuhletal in Köpenick ist Bestandteil eines geplanten Systems zusammenhängender Grünzüge mit gesamtstädtischer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Freiflächen unterliegen jedoch konkurrierenden Nutzungsanforderungen.

Das Wuhletal stellt neben Panke sowie Neuenhagener und Fredersdorfer Mühlenfließ ein stadtbildprägendes Fließtal Berlins dar.

Ergänzend zu den Aufzählungen im § 9 des BNatSchG begründet sich das Erfordernis für das Gebiet entlang der Wuhle ein Landschaftsplan aufzustellen nach § 8 Abs.1 Nr.1 bis 7 NatSchGBln, weil der Bereich

1. nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt ist,
2. der Erholung dient und dafür vorgesehen ist,
3. Landschaftsschäden aufweist oder befürchten lässt,
4. an oberirdische Gewässer angrenzt (Ufergebiet),
5. aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen oder zu pflegen ist,
6. von wesentlichen Belangen der Grünordnung berührt ist sowie
7. eine erhebliche Störung des Naturhaushalts aufweist.

Zu 1.):

Das Wuhletal im Plangebiet ist nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt. Der im Plangebiet liegende Bereich des Niederungsgebietes ist durch Wohnungsbau, Gewerbeflächen und Kleingartenanlagen stark eingeeignet und hat den Auencharakter weitgehend verloren. Die Gestalt dieses Wuhleabschnitts wurde durch die Begradigung und den Ausbau zum Klärwerksableiter sowie durch Aufschüttungen im Randbereich tiefgreifend verändert. Verkehrswege zerschneiden den Gewässerlauf. Bestehende und beabsichtigte Planungen erzeugen auf das Gebiet im Weiteren einen erheblichen Veränderungsdruck.

Zu 2.):

Das Wuhletal dient der Erholung und soll auch künftig als Naherholungsgebiet nutzbar sein. Siehe Erläuterungen zu BNatSchG § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 lit. f im Text weiter oben

Zu 3.):

Das Wuhletal im Plangebiet weist Landschaftsschäden auf und lässt weitere befürchten. Infolge der jahrzehntelangen Funktion der Wuhle als Klärwerksableiter und der fortschreitenden Bebauung aber auch durch erhöhten Nutzungsdruck durch Erholungssuchende sind im Plangebiet Landschaftsschäden eingetreten. Der vorhandene Nutzungsdruck und die erfolgte Schließung des Klärwerkes Falkenberg lassen weitere Landschaftsschäden befürchten. Schadstofffrachten aus der Entwässerung der umliegenden Gebiete können mittels der Selbstreinigungskapazität des Gewässers nicht mehr bewältigt werden. (Siehe auch Erläuterungen zu BNatSchG § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 lit. a im Text weiter oben)

Zu 4.):

Das Plangebiet grenzt an oberirdische Gewässer (Ufergebiet). Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht dem unmittelbaren Niederungsbereich des eiszeitlich entstandenen Fließtals. Die Wuhle mit ihren Ufern und dem Mündungsbereich sowie ein Stück Spreeufer befinden sich innerhalb des Landschaftsplans. Beide Gewässer weisen einen technischen Uferverbau auf. Gewässersysteme haben für an Wasserlebensräume gebundene Arten eine Verbindungsfunktion, daher ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer für Wasserorganismen eine Aufgabe auch gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Zu 5.):

Das Wuhletal ist unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften aus Gründen der Wasserversorgung zu schützen und zu pflegen.

Auf Grund der geomorphologischen Gegebenheiten ist die hydrologische Situation durch schnelle Erreichbarkeit des Grundwassers charakterisiert. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich des Wasserwerkes Wuhlheide/Kaulsdorf. Der überwiegende Anteil des Landschaftsplans befindet sich in der weiteren Schutzzone III B. Teilbereiche liegen in der weiteren Schutzzone III A und der engeren Schutzzone II.

Nähr- und Schadstoffeinträge durch die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Kleingärten, durch belastetes Oberflächenwasser und die hochgradig vorbelastete Wuhle stellen Gefahrenbereiche für die Trinkwasserversorgung insbesondere der Brunnengalerie Wuhlheide - Ost dar. Der Schadstoffeintrag durch die Wuhle in die Spree hat Folgewirkungen auf weitere (flussabwärts liegende) Bereiche.

Zu 6.):

Das Plangebiet wird durch wesentliche Belange der Grünordnung berührt.

Das Wuhletal in Treptow - Köpenick übernimmt Aufgaben sowohl als wohnungsnahes als auch siedlungsnahes Grün für die Ortsteile Köpenick-Nord und Dammvorstadt. Es ist außerdem Bestandteil eines geplanten Systems zusammenhängender Grünzüge mit gesamtstädtischer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Freiflächen weisen Aufwertungspotenziale hinsichtlich der Erholungsmöglichkeiten auf. Sie unterliegen jedoch konkurrierenden Nutzungsanforderungen. (Siehe auch Erläuterungen zu BNatSchG § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 lit. g im Text weiter oben)

zu 7.):

Im Plangebiet treten erhebliche Störungen des Naturhaushalts auf.

Sowohl die biotischen als auch die abiotischen Bestandteile des Naturhaushalts und auch deren Wechselwirkungen untereinander sind teilweise erheblich gestört.

Die jahrzehntelange Beeinflussung der Grund- und Oberflächenwassersituation und die Bebauung des Talraums sind Beeinträchtigungen, die mit einem Komplex von Folgewirkungen auf die biotischen Bestandteile des Naturhaushalts sowie auf das Landschaftsbild verbunden sind. Entlang der Gewässerufer und in den umliegenden Baugebieten ist eine Artenverarmung bei Fauna und Flora zu verzeichnen. Das Landschaftsbild wurde durch die wasserbaulichen Maßnahmen und die Bautätigkeit auf den umliegenden Grundstücken negativ verändert. (Siehe auch Erläuterungen zu BNatSchG § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 lit. e im Text weiter oben)

Das Gebiet ist hinsichtlich seiner Funktion für die Erholungsnutzung und seiner klimatischen Ausgleichswirkung innerhalb der Stadt sehr empfindlich gegenüber weiterer baulicher Verdichtung. Es ist im Landschaftsprogramm für Berlin als Vorranggebiet Klimaschutz dargestellt. Als Wasserschutzgebiet gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz unterliegt das Gebiet erhöhten Anforderungen bezüglich des Grundwasserschutzes. Im Landschaftsprogramm für Berlin ist das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen.

Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich zwei archäologische Verdachtsgebiete und ein Denkmalbereich. Hier sind die bodendenkmalpflegerischen Belange besonders zu beachten. Des Weiteren befinden sich zwei Naturdenkmale im Gebiet, die auf Grund ihrer Schönheit geschützt sind. Die besonderen Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in Berlin sind hier zu beachten.

Die für diesen Landschaftsplan geltenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Alle Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auf die Erhaltung, die Verbesserung oder die Wiederherstellung der Schutzgüter des BNatSchG ausgerichtet.

Als Instrument der Landschaftsplanung, und damit auch als Instrument von Naturschutz und Landschaftspflege, unterliegt der vorliegende Plan in erster Linie den o. g. sich aus dem § 1 BNatSchG ergebenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege. Im Rahmen dieses Landschaftsplans wird den o.g. Zielen sowohl durch die Beachtung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Planungs- und Aufstellungsverfahren, als auch durch die einzelnen Festsetzungen, die einer Konkretisierung dieser Ziele dienen, Rechnung getragen.

Die SUP - Richtlinie (Richtlinie zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung) fordert im Artikel 1 weiterhin die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus sowie die Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen, indem selbige, soweit sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltüberwachung unterzogen werden müssen. Entsprechend § 3 (8) NatSchGBln sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der Landschaftsplanung ergeben, von den zuständigen Behörden zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Laut § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll eine wirksame Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt werden, um Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erfolgt im Zuge der Aufstellung dieses Landschaftsplans.

III.2 Inhalt und Ziele des Landschaftsplans

Die Anforderungen an das Wuhletal sind sehr vielfältig. Der Bedeutung des Talraums Rechnung tragend, erfolgte die Darstellung im FNP (Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (ABl. S. 438) und im LaPro (Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (ABl. S. 2331) zuletzt geändert am 27. Juni 2006 (ABl. S. 2350)) als übergeordneter Grünzug.

Das Fließgewässer mit seinem Talraum ist

- Verbindungsbiotop zwischen Barnim und Spree,
- Entwicklungs- und Rückzugsraum für Fauna und Flora,
- klimatischer Entlastungsraum für Berlin sowie
- Bestandteil des Freiflächensystems zur Grünversorgung der Berliner Bevölkerung.
- Des Weiteren besitzt es die Funktion eines Vorfluters zum Auffangen abgeleiteter Regenwässer.

Um diesen Anforderungen überhaupt gerecht werden zu können, bedarf es einer Ordnung und Steuerung der Nutzungsentwicklungen im Wuhletal. Nur bei Vermeidung weiterer Landschaftsschäden und Minderung bereits vorhandener kann der Landschaftsraum diesem Komplex von Ansprüchen genügen.

Mit Aufstellung des Landschaftsplans XVI-L-3 für das Untere Wuhletal entsteht die Verknüpfung mit den Zielstellungen bereits laufender Landschaftspläne zum nördlichen Wuhletal im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.

Fließgewässer können als Ökosysteme nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

- Das Wuhletal ist in seiner Gesamtheit als übergeordneter Grünzug unter Beachtung der Kompatibilität bezirklicher Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt- und Verkehrsplanung zu sichern, zu entwickeln und zu erhalten.
- Im Zusammenhang mit den Landschaftsplänen für das nördliche Wuhletal im Bezirk Marzahn - Hellersdorf ist die Vernetzung isolierter Einzelbiotope und ist die Verbindung der Landschaftsräume Barnim Hochfläche und Berliner Urstromtal herzustellen und zu entwickeln.
- Das Wuhletal ist als erlebbarer Landschaftsraum eines Fließgewässers und als gliedern- des Element im Stadtbild aufzuwerten. In seiner Funktion als gesamtstädtisch bedeutsamer Erholungsraum sind die Angebote für Erholungssuchende zu verbessern und insbesondere die Durchgängigkeit der Wegeverbindungen zu entwickeln sowie die Vernetzung zu anderen Erholungsräumen herzustellen.
- Zur Verbesserung des biologischen Gewässerpotenzials und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt als Beitrag zur Steigerung der Gewässergüte sind naturnahe Bedingungen an den Gewässerufeln und den angrenzenden Flächen zu schaffen.
- Das Wuhletal ist in seiner Bedeutung als Vorranggebiet für Grundwasserschutz zu erhalten und zu entwickeln.
- Das Wuhletal ist in seiner Bedeutung als Vorranggebiet für Klimaschutz zu erhalten und zu entwickeln.

III.3 Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen und anderen Planungen

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplans für das Plangebiet leitet sich aus den Aussagen der übergeordneten Planungen des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm Berlin (LaPro) und des Flächennutzungsplans Berlin (FNP) ab. Der Landschaftsplan baut auf diese übergeordneten Planungen auf und dient auch der Umsetzung der in ihnen formulierten Entwicklungsziele.

Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (ABl. S. 2331) zuletzt geändert am 27. Juni 2006 (ABl. S. 2350) (LaPro)

Nach § 8 (1) des NatSchGBIn sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen auf der Grundlage des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm Berlin näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

In den einzelnen Programmplänen werden folgende Ziele und Maßnahmen für das Wuhletal auf Treptow - Köpenicker Gebiet formuliert:

a) Biotop- und Artenschutz:

In dem Fließtal sind gewässerbegleitende Grün- und Freiflächen zu erhalten bzw. anzulegen. Der naturräumliche Zusammenhang ist durch die Beseitigung von Barrieren und störenden Nutzungen wieder herzustellen. Die Wasserführung ist sicherzustellen sowie die naturnahe Ausformung des Uferprofils. Das Wuhletal soll als Verbindungsbiotop für Arten der Gewässerränder und Böschungen entwickelt werden. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind als „Waldbaumsiedlungsbereich“ und als „städtischer Übergangsbereich mit Mischnutzungen“, Teile davon als „waldgeprägter Raum“ dargestellt.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist für das Fließgewässer vorgesehen.

b) Landschaftsbild

Das Wuhletal wird als „Maßnahmeschwerpunkt zur Wiederherstellung und Aufwertung linearer Landschaftselemente“ aufgeführt.

Außerdem sind naturräumliche Zusammenhänge durch die Beseitigung von Barrieren und landschaftsbeeinträchtigenden Nutzungen wiederherzustellen. Die Anlage von gewässerbegleitenden Wegen sowie die Aufwertung von Grün- und Freiflächen und die Schaffung von Blickbeziehungen auf die Gewässer gehen mit dieser Zielstellung einher.

c) Erholung und Freiraumnutzung

Vom Umland kommend ist das Wuhletal als Grünzug dargestellt, welcher Parkanlagen und Kleingärten einbeziehen soll. Die Barrierewirkung von Straßen und Bahnflächen ist zu mindern.

d) Naturhaushalt / Umweltschutz

Teile des L - Plangebietes gehören zum „Vorranggebiet Klimaschutz“. Größtenteils ist es Trinkwasserschutzzone (Wasserschutzgebiet für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf). Das bedeutet, Bodenversiegelungen sind zu vermeiden bzw. auszugleichen. Klimatisch wirksame Freiräume sollen erhalten bleiben.

Innerhalb des Gewerbegebietes sollen emissionsarme Technologien ebenso wie eine flächensparende Bauweise gefördert werden. Dach- und Wandbegrünung sind einzusetzen. In den Siedlungsgebieten ist das Regenwasser nur in begründeten Einzelfällen zu kanalisieren. Ansonsten soll es dezentral versickert werden. In den Kleingartenanlagen sind die klimatischen Ausgleichs- bzw. Entlastungsfunktionen zu erhalten. Der Schadstoffgehalt des Bodens ist zu überwachen. Grün- und Freiflächen sind wegen ihrer Bedeutung für den Bodenschutz, die Grundwasserneubildung und das Klima zu erhalten.

Die Ziele des Landschaftsplanes nehmen die Aussagen des LaPro auf und sind daher in allen Punkten mit diesen vereinbar.

Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. S. 2891) (FNP)

Das Wuhletal in Treptow - Köpenick und das Spreeufer sind im FNP als übergeordnete Grünverbindungen mit Anschluss an das Umland dargestellt. Die Darstellung der Grünverbindung erfolgt in symbolischer Breite. Das heißt, die Konkretisierung der Planung erfolgt auf der Ebene von teilräumlichen Planungen und der verbindlichen Bauleitplanung. Es gilt dabei der Planungsgrundsatz, eine funktionsfähige öffentlich zugängliche Verbindung herzustellen. Kleingartenanlagen sollen dabei in ihrer Erholungsfunktion auch für die Öffentlichkeit gestärkt und ihre Einbindung in den Landschaftsraum verbessert werden. Sie werden durch öffentlich zugängliche Wege in das Freiflächensystem einbezogen. Soweit sich Uferstreifen in Privatbesitz befinden, ist die Möglichkeit einer öffentlichen Durchwegung zu prüfen (siehe Erläuterungsbericht zum FNP Seiten 123, 124, 125). Innerhalb der Grünverbindung sind gedeckte und ungedeckte Sportanlagen durch Lagesymbol dargestellt. Ebenso sind die Kleingärten südlich des S - Bahndammes dargestellt. Der Landschaftsplan nimmt diese Darstellungen auf und entwickelt sie weiter. Die übergeordnete Hauptverkehrsstraße zur Umfahrung der Köpenicker Altstadt sowie die Fortführung nach Norden (Tangentiale Verbindung Ost TVO) ist ebenfalls Inhalt des FNP und bedarf der Berücksichtigung bei der Planung. Die Umsetzung dieses Planungszieles erfolgt in einem Planfeststellungsverfahren. Die Vereinbarkeit der Ziele des Landschaftsplans XVI-L-3 mit den Inhalten des FNP ist gegeben.

Bereichsentwicklungsplanung BEP Köpenick I – Entwurf Stand 1998 (Planung gemäß § 4 (2) AGBauGB)

In der BEP Köpenick I wird zur Realisierung der Grünverbindung im Wuhletal die klare Definition von Bebauungsgrenzen durch B - Pläne oder Abgrenzungssatzungen vorgeschlagen. Rechts und links der Wuhle nördlich des Bahndammes ist laut BEP öffentliches Grün und die Einleitung eines B - Planverfahrens sowie ein Landschaftsplanverfahren vorgesehen. Im Bereich Cardinalplatz wird ebenfalls die Einleitung eines B - Plan vorgeschlagen, der südlich der Wuhle erst Grünfläche, daran anschließend Kleingärten und an diese angrenzend Wohnbaufläche sowie einen Spielplatz und einen Kita - Standort sichern soll. Des Weiteren soll in Übereinstimmung mit den Planungen der Wasserwirtschaft ein ökologisch tragfähiges Biotoppflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet werden.

Auch unter dem Aspekt der unzureichenden Versorgung mit wohnungs- und siedlungsnahen Parkanlagen sowie der Biotopverbindungsfunktion ist eine Vernetzung der isoliert voneinander liegenden Grünflächen innerhalb eines Grünzuges erstrebenswert.

Der Landschaftsplan XVI-L-3 ist Teil der Realisierung von vorgeschlagenen Maßnahmen der BEP Köpenick I und daher mit den Zielen dieser Planung vereinbar.

Bebauungspläne

Innerhalb des Landschaftsplangebiets liegen Teilbereiche folgender Bebauungspläne:

XVI-10a „TVO 1. Abschnitt Altstadtumfahrung“ (festgesetzt: Verkehrsfläche, BSR, Wohnen, Sport), XVI-13 „Lindenstraße“ (festgesetzt: Mischgebiet, Wohnen, Grün, Umspannwerk, Verwaltung) und XVI-9 „Wuhlheide Nordost“ (im Verfahren, Inhalt: Gewerbe, Grün), XVI-14 „Forum Köpenick“ (im Verfahren, Inhalt: Kerngebiet, Mischgebiet, Wohnen Grün), XVI-25 und XVI-26 „Ost-West-Trasse 1. Abschnitt“ (im Verfahren, Inhalt: Verkehrsflächen), 9-44 VE „Wuhlepassage“ (im Verfahren, Inhalt: Kerngebiet, Verkehrsfläche).

Interne Abstimmungen im Bezirksamt gewährleisten die Kompatibilität des Landschaftsplans mit den Zielen dieser B - Pläne.

Die Festsetzungen eines Landschaftsplans dürfen denen eines Bebauungsplans nicht widersprechen. Soweit sie für das Verständnis des Planinhaltes von Bedeutung sind, werden Festsetzungen von rechtskräftig gewordenen B - Plänen nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Planinhalte der im Verfahren befindlichen B - Pläne werden nur informell berücksichtigt.

Planfeststellungsverfahren

Das Landschaftsplangebiet wird von zwei Planfeststellungsverfahren, die noch in der Bearbeitung sind, berührt. (Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben 1. Abschnitt der Ost-West-Trasse zwischen Straße An der Wuhlheide und Mahlsdorfer Straße im Ortsteil

Köpenick von Berlin gemäß § 22 Berliner Straßengesetz, Planfeststellungsverfahren der Deutschen Bahn, DB ProjektBau, zur Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt / Oder, gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Die Inhalte dieser Verfahren sind mit denen des Landschaftsplanverfahrens abgestimmt. Die landschaftsplanerischen Ziele fanden in den Planfeststellungsunterlagen Berücksichtigung. Insbesondere in Bezug auf geplante Wegeverbindungen ergänzen sich die Planinhalte.

Geltendes Baurecht

Hinsichtlich bestehender Baurechte wurde abschnittsweise überprüft, wie die Abgrenzung des unbeplanten Innenbereiches gemäß § 34 BauGB gegenüber dem als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzuschätzenden Bereich verläuft und in welchem Maß die Grundstücke innerhalb des Innenbereiches bebaubar sind.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans sind mit dem Baurecht vereinbar.

Lokale Agenda 21 Treptow-Köpenick 2004 und Nachhaltigkeitsbericht im Lokalen Agenda 21-Prozess Treptow-Köpenick 2011

Mit der Lokalen Agenda 21 Treptow-Köpenick (BA-Beschluss vom 27.04.2004) bekennt sich der Bezirk zu einem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung.

Entsprechend diesem Leitbild sollen „ökologische Grenzen gezogen werden, innerhalb derer die ökonomische und soziale Entwicklung stattfinden muss. ... Auch für Treptow-Köpenick besteht nach dem oben genannten ethischen Grundsatz die Pflicht, eine intakte Natur für spätere Generationen zu erhalten.“ Im Nachhaltigkeitsbericht 2011 (BA-Beschluss vom 05.01.2011) wird anhand ausgewählter Beispiele resümiert, wie dies in allen Abteilungen des Bezirksamtes umgesetzt wurde und wird.

Das Landschaftsplanverfahren und seine Inhalte stehen in Übereinstimmung mit den Aussagen der Lokalen Agenda 21 Treptow-Köpenick. Insbesondere stellt der Plan einen Baustein bei der Umsetzung der Zielsetzungen und Maßnahmen zum Themenfeld „Siedlungsentwicklung“ für den Ortsteil Köpenick dar, wo der Schutz des Wuhletals aufgeführt ist. Im Rahmen der Planung von Bauvorhaben sollen ökologische Belange berücksichtigt werden. Dabei besteht ein bezirkliches Ziel darin, zusammenhängende Landschaftsräume von Bebauung freizuhalten.

Auch im Themenfeld „Schutz des Naturhaushaltes“ werden Zielsetzungen und Maßnahmen formuliert, die der Landschaftsplan aufgreift (Erarbeitung von Nutzungs- und Pflegekonzepten zum Erhalt der natürlichen Lebensräume frei lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen, Schutz bzw. Wiederherstellung der als Frischluftentstehungsgebiete sowie als klimatisch wirksame Austauschbahnen fungierenden Grünzüge zwischen Innenstadt und Brandenburger Umland, Schaffung eines Biotopverbundsystems und weitere Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, Nutzung der Naturräume des Bezirks für die Erholung, Erhalt der ökologischen Leistungsfähigkeit des Bezirks im Interesse der gesamten Stadt).

IV. Bestand und Bewertung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 EG durchzuführen. Gemäß § 3 (9) NatSchGBIn erfüllt die in den Landschaftsplänen enthaltene Begründung die Funktion eines Umweltberichts nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind in die Angaben nach § 3 (4) NatSchGBIn die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf

1. Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern aufzunehmen.

Die Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand vorhandener Daten aus dem Gutachten von 1994 (Büro Landschaft Planen und Bauen) und deren Aktualisierungen, aus dem Berliner Umweltatlas, aus dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin, aus Fachgutachten, die im Rahmen anderer Pla-

nungen erstellt wurden und anhand der seitens der beteiligten Behörden übermittelten Angaben.

Die Untersuchung über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu den o. a. Schutzgütern und deren Wechselwirkungen untereinander wird verbal-argumentativ geführt, indem zuerst der gegenwärtige Zustand beschrieben wird, dann die Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Veränderungen abgeschätzt und die zu erwartenden Wirkungen aufgezeigt werden, um dann Bestand und Planung in Relation zu setzen.

Der Untersuchungsraum orientiert sich an den von dem Plan ausgehenden Auswirkungen auf die potenziell betroffenen Schutzgüter. Da die Auswirkungen des Plans schutzgutbezogen unterschiedlich weitreichend sein können, wird der Untersuchungsraum nicht starr abgegrenzt. Entsprechend der Reichweite der Wirkfaktoren und je nach örtlichen Gegebenheiten wird der zu untersuchende Bereich im Wesentlichen auf das Plangebiet selbst begrenzt. Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Biodiversität, Fauna und Flora, Luft und Klima sowie der Wechselwirkungen untereinander werden die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche einbezogen.

Untersuchungsrahmen und Methodik wurden mit den zuständigen Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt sind sowie mit den anerkannten Naturschutzvereinen abgestimmt.

IV.1 Naturräumliche Gliederung, Untergrund, Böden

Das Plangebiet gehört naturräumlich zur Berlin - Fürstenwalder Spreetalniederung. Ein Teilstück davon ist das Berliner Urstromtal, welches den Schmelzwässern der Weichseleiszeit als Abflussbahn diente. Die Wassermassen hinterließen hier ausgedehnte Talsandgebiete, deren mittleres Höhengniveau mit 30 bis 45 m deutlich unter dem der nördlich angrenzenden Grundmoräne liegt. Diese Talsandflächen sind für die Berliner Landschaft prägend. Im Gegensatz zu den leicht welligen, grundwasserfernen Moränenablagerungen der Barnim- und Teltowhochflächen sind sie durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Dazwischen gibt es in Berlin mehrere kleinere Gewässer, die der Spree zufließen. Ihre Nord – Süd - Ausrichtung lässt auf ihre Entstehung durch subglaziale Abflussvorgänge schließen (Schmelzwasserrinnen der Nacheiszeit). Eines dieser Fließtäler ist das Wuhletal. Es verläuft in etwa 300 bis 400 Metern Breite von der Hochfläche des Barnim bis zum Urstromtal und wird von einem ursprünglich stark mäandrierenden Bach, der Wuhle, durchflossen, der bei Köpenick in die Spree mündet. Das Untere Wuhletal, worauf sich der Landschaftsplan bezieht, liegt bereits vollständig im Talsandbereich des Urstromtals.

Historischen Plänen nach blieb der Lauf der Wuhle lange Zeit unverändert. Dem stark gewundenen Bach flossen mehrere inzwischen zugeschüttete Gräben zu (z. B. der Eichwaldgraben nördlich der Bischofstaler Straße nördlich der Plangebietsgrenze). Im Niederungsgebiet der Spree erstreckte sich auf Köpenicker Gebiet ein weitgehend geschlossener und bewirtschafteter Waldbestand. Das Wuhletal stellte eine von dem gewundenen Bach durchzogene Auenlandschaft dar. Innerhalb des Niederungsgebietes, was rechts und links der Wuhle etwa mit der 35 – Meter - Höhenlinie begrenzt wird, fand überwiegend Wiesennutzung statt. Die daran anschließenden etwas höher gelegenen Bereiche erlaubten auch die Nutzung durch Feldwirtschaft. Eingerahmt zwischen Wäldern war das Tal in einer Breite von ca. 200 Metern in Köpenick Nord bis ca. 700 Metern im Mündungsbereich als offene Bachlandschaft erlebbar. Im Oberlauf bei Ahrensfelde ist dieser Zustand heute noch annähernd nachvollziehbar.

Erste gravierende Einschnitte waren die ab 1842 mit dem Bahnbau verbundenen Dammschüttungen, die das Tal räumlich zerschnitten. Trotzdem ging die Besiedelung der Dammvorstadt nur langsam vonstatten. Erst die Einrichtung eines Vorortverkehrs zwischen Berlin und Köpenick beschleunigte die Entwicklung und große Flächen wurden z. T. bis an die Wuhle bebaut. Im Jahr 1910 bis 1918 begann die Bautätigkeit für die Landhauskolonie Uhlenhorst. Weitere folgten und aus den ehemaligen Waldgebieten entstanden Stadtrandsiedlungen, deren Ein- bis Zweifamilienhäuser und Gärten sich in einigen Bereichen bis an das Gewässerufer erstrecken. Über weite Abschnitte im Plangebiet war jedoch immer noch, den gegebenen Höhenverhältnissen angepasst, ein weiter Abstand zwischen Siedlung und Gewässer vorhanden bis später auch diese Wiesenbereiche in Kleingärten umgenutzt wurden. In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden ausgedehnte Waldflächen der Wuhlheide

für die Gebäude des Ministeriums für Wissenschaft und Technik (heutiges Gewerbegebiet Innovationspark) gerodet.

Die tiefgreifendste Veränderung der Wuhlelandschaft bewirkte jedoch die Kanalisierung der Wuhle ab 1880 im Zusammenhang mit ihrer Nutzung zum Ableiten für geklärte Abwässer (sogenannter Vorfluter). Im Zuge der Begradigung des Baches wurde die große Schleife in Piepertswinkel abgeschnitten und viel natürlicher Baumbestand abgeholzt. Die Wuhle wurde in einen Graben verwandelt.

Der letzte große Eingriff erfolgte zwischen 1977 und 1983 mit dem Ausbau und der Verbreiterung und Vertiefung des Wuhlekanals, um größere Mengen Klärwerksabwässer aus den großen Wohngebieten im Norden Berlins ungehindert in die Spree abführen zu können.

Diese Funktion hat die Wuhle mit der erfolgten Schließung des Klärwerkes Falkenberg im Jahr 2003 verloren. Im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts (GEK) Wuhle werden durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz auch Maßnahmen zur Anpassung des Gewässerprofils an die aktuellen und zu erwartenden Abflussverhältnisse entwickelt.

IV.2 Bebauungsstruktur und naturhaushaltwirksame Flächen

Das Landschaftsplangebiet umfasst einen Teil der Ortsteile Köpenicker Dammvorstadt und einen Teil von Köpenick - Nord. Der Bahndamm bildet eine stadträumliche Zäsur zwischen beiden Ortsteilen, was sich auch in deren unterschiedlicher Bau-, Nutzungs- und Freiraumstruktur widerspiegelt.

Laut LaPro Berlin befinden sich innerhalb des Plangebiets Grün- und Freiflächen, Kleingartenanlagen, Siedlungsgebiete und Gewerbeflächen.

Die Dammvorstadt im Plangebiet wird überwiegend von Siedlungs- und Sportflächen eingenommen. Es finden sich dicht bebaute Bereiche entlang der Bahnhofstraße aber auch eingestreute Gartengrundstücke und weitläufige Sportanlagen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums Köpenick Forum am S - Bahnhof ist 1998 ein wesentlicher Bestandteil des bezirklichen Hauptzentrums aber auch eine sehr dicht an das Wasser heranreichende Baumasse entstanden. Die Wahrnehmung des Gewässers ist hier nur unmittelbar am Ufer der Wuhle möglich. Verbindungen zur Umgebung sind weder optisch noch als Wege gegeben. Die Wuhle wird durch die rechts und links der Ufer stattfindenden Nutzungen vom übrigen Stadtraum abgeriegelt. Ausnahmen bilden der schmale Fußweg vom Cardinalplatz zum Gewässer und der Zugang von der Bahnhofstraße zum Forum.

Naturhaushaltwirksame Flächen stellen die entlang der Wuhle vorhandenen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die gärtnerisch genutzten Bereiche der Wohngrundstücke sowie die ausgedehnten Sportflächen, die Wuhle selbst und die Spree dar. Aber auch innerhalb der Grün- und Freiflächen gibt es einen Anteil an Versiegelung für Wege, Stellflächen und Baulichkeiten. Die Kunstrasenplätze auf der Sportstätte „Alte Försterei“ werden für den Naturhaushalt nicht wirksam, da sie aus Gründen des Grundwasserschutzes nach unten abgedichtet sind.

Hohe Bedeutung für den Naturhaushalt kommt der Sportfläche Paul Zobel (heute zum Teil durch den Mellowpark genutzt) zu. Hier befinden sich ausgedehnte zusammenhängende Freiflächen mit wertvollen Gehölzbeständen in direktem Anschluss an die Spree. Auf den Sportplätzen hat infolge jahrelanger Nichtnutzung bereits eine Wiederbesiedelung mit Vegetation eingesetzt. Die einzelnen Bereiche weisen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf.

Nördlich des Bahndamms nimmt die Bebauungsdichte im Plangebiet ab. Köpenick - Nord wird fast ausschließlich von Wohnnutzung geprägt. Die ursprünglich bachbegleitenden feuchten Wiesen an der Wuhle sind mit zahlreichen Kleingartenanlagen und anderen Gartennutzungen belegt, die den Talraum einschnüren, jedoch noch naturhaushaltwirksam sind. Die Wohnnutzung findet überwiegend innerhalb von Einzelhausgebieten mit Garten statt. Der Anteil an naturhaushaltwirksamer Fläche ist hier grundstücksbezogen relativ hoch. Auch in den Gebieten mit Zeilenhausbebauung befinden sich großzügige Freiflächen, die größtenteils für den Naturhaushalt wirksam sind.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich außerdem ein Technologie- und Gründerzentrum (Innovationspark Wuhlheide). Dort grenzt eine große zusammenhängende Waldfläche die Wuhlheide- an das Plangebiet. Die Fläche des Innovationsparks Wuhlheide selbst war

ursprünglich ebenfalls Bestandteil dieses Waldes, der die natürliche Anschlussvegetation an die Bachaue bildete. Restwaldflächen innerhalb der Gebietes deuten auf diese Ursprünge hin. Für den Bereich des Technologie- und Gründerzentrums, der sich im Plangebiet befindet, ist der Anteil an unbebauter Fläche noch sehr hoch (ca. 70 %).

IV.3 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Landschaftsplans vor allem klimatische Aspekte, Luftqualität, Lärmbelastung, Qualität des Wohnumfelds und Erholungspotenzial sowie der Erlebniswert der Landschaft von Bedeutung.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit umfasst das Plangebiet selbst, die angrenzenden Siedlungsbereiche und das Berliner Freiraumsystem.

Erholungspotenzial

Das Freiraumsystem in Berlin basiert auf einem inneren und einem äußeren Parkring, einem grünen Achsenkreuz sowie zahlreichen Grünzügen, welche die einzelnen Grün- und Freiflächen miteinander verknüpfen bzw. Siedlungsbereiche an Erholungsflächen anbinden. In diesem System haben sowohl das Spree- wie auch das Wuhletal einen hohen Stellenwert. Entlang der Spree wird der übergeordnete Grünzug in Richtung Innenstadt entwickelt, während das Wuhletal eine wichtige Grünverbindung in das Umland ist.

Entlang der Wuhle existiert im Plangebiet durchgängig eine *Wegeverbindung*, die jedoch meist nur einseitig verläuft, aber durchweg von Radfahrern und Fußgängern sehr stark frequentiert wird. Hingegen fehlt es an einer Anbindung an das angrenzende Waldgebiet und auch die Möglichkeiten, über „Quereinstiege“ an die Wuhle zu gelangen, sind unzureichend. Die Freiräume und Wege entlang der Wuhle werden von Anwohnern aus den umliegenden Wohngebieten für Kurzzeitspaziergänge und Aufenthalte genutzt. Außerdem werden die Wege ganzjährig von Erholungssuchenden aus anderen Teilen der Stadt für Fahrradausflüge und Wanderungen frequentiert.

Die Straßen und der Bahndamm sind sowohl Unterbrechungen bzw. Hindernisse im Grünzug als auch optische Barrieren. Der Lärm und die Staubbelastungen, die von ihnen ausgehen, mindern den Erholungswert für das Wuhletal ebenfalls.

Das Spreeufer ist im Plangebiet bis auf das Grundstück Lindenstraße 25 öffentlich zugänglich, wenn auch noch nicht überall mit der Qualität eines attraktiven Uferweges. Die Wuhle selbst ist hierbei derzeit noch eine Barriere im Bereich der Lindenstraße.

Im Plangebiet gibt es eine private und zwei landeseigene *Kleingartenanlagen* mit insgesamt 86 Parzellen. Als Bestandteile des Grünsystems der Stadt sollen Kleingärten auf landeseigenen Flächen auch für die Allgemeinheit Erholungsfunktionen übernehmen. Im Wuhletal würde das insbesondere bedeuten, dass die Kleingärten in das Wegesystem des Grünzugs einbezogen werden. Dies ist im Plangebiet bisher unzureichend der Fall. Positiv hebt sich die Anlage am westlichen Wuhleufer südlich der Birnbaumer Straße heraus. Hier führt der öffentliche Fußweg zwischen Wuhle und Gärten entlang und bietet den Erholungssuchenden Gelegenheit, sowohl das Gewässer als auch die Gärten wahrzunehmen.

Erhebliche Anteile des Landschaftsplangebiets werden von *Sportflächen* eingenommen. Das Gelände an der Alten Försterei zwischen der Straße An der Wuhlheide und der Hämmerlingstraße wird hauptsächlich vom 1. FC Union genutzt. Für einen Teil der Fläche wurde vom Verein ein Erbpachtvertrag mit dem Land Berlin geschlossen. Breitensport findet nur sehr eingeschränkt auf den Trainingsplätzen an der Hämmerlingstraße statt. Das Sportgelände bildet für Erholungssuchende eine Barriere zwischen dem Wuhletal und der Wuhlheide.

Auf den Flächen der Sportanlage Paul Zobel am Spreeufer wurde längere Zeit kaum Sportnutzung betrieben. Seit 1.3.2010 nutzt der Mellowpark, ein Projekt des all eins e.V., eine Teilfläche des Geländes und plant die Etablierung eines Sport- und Freizeitstandortes. Als brachgefallene Fläche bietet es derzeit wenig Angebote für Erholungssuchende. Es ist zwar zugänglich, jedoch nicht öffentlichkeitswirksam. Wege für die Erholungsnutzung sind nicht vorhanden. Das Potenzial für die Erholungsnutzung ist aufgrund der Lage an Spree und Wuhle, der attraktiven Sichtbeziehungen und wegen des großflächigen Altbaumbestandes sehr groß.

Die Wuhle ist außerdem als Angelsportgewässer vom Deutschen Anglerverband gepachtet.

Am Spreeufer befindet sich derzeit noch das Vereinsgelände des Angelsportvereins Sadowa, welcher innerhalb der Mitgliedschaft auch Familienfreizeitangebote stellt.

Qualität des Wohnumfelds

Die vorhandenen *öffentlichen Grünflächen* im Plangebiet übernehmen sowohl Funktionen als wohnungsnahes und siedlungsnahes Grün für die umliegenden Wohngebiete als auch die Funktion als Bestandteil eines übergeordneten Grünzuges. Es bestehen vielfältige Nutzungsansprüche an den vorhandenen Freiraum. Der oft nur einseitig verlaufende Weg kann die Besucherströme in Spitzenzeiten nur unzureichend bewältigen und führt teilweise zu Beeinträchtigungen bei den Anwohnern.

Die Aufenthaltsqualitäten der Flächen sind derzeit noch sehr unterschiedlich. Der aus wasserwirtschaftlichen Gründen erfolgte monotone Ausbauzustand des Gewässers prägt den gesamten Raum.

Quantitativ sind die Wohngebiete innerhalb des Plangebiets gut mit wohnungsnahem Grün versorgt. Die innerhalb der Grünflächen vorhandenen *öffentlichen Spielplätze* decken den Bedarf derzeit noch nicht. Potenzial für weitere Spielplätze steht im Plangebiet selbst nicht zur Verfügung. Die Spielplatzthematik ist jedoch nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens sondern einer gesonderten Fachplanung.

Luftqualität

Staubimmissionen treten im Plangebiet im Umfeld der tangierenden und querenden Straßen auf. Dort ist die Beeinträchtigung für Anwohner und Erholungssuchende sehr groß.

Lärmbelastung

Lärmimmissionen treten im Plangebiet im Umfeld der tangierenden und querenden Straßen und in der Nähe des Bahndamms auf. Dort ist die Beeinträchtigung für Anwohner und Erholungssuchende sehr groß. Im Zusammenhang mit der Umsetzung bestehender Straßenplanungen zum Neubau der Ost-West-Trasse und der Planung der DB Netz AG zum Ausbau der Strecke zwischen Berlin und Frankfurt/Oder wird eine Zunahme der Belastung im Bereich der Sportanlage „Alte Försterei“, Straße An der Wuhlheide und Straße Am Bahndamm erwartet.

Klimafunktion

Das Wuhletal befindet sich laut LaPro innerhalb des Vorranggebiets Klimaschutz, weil es eine wichtige Luftaustauschbahn für die Stadt ist. Außerdem sind klimatisch wirksame Freiräume vorhanden. Die klimatische Bedeutung besteht weit über das Plangebiet hinaus und kommt einem großen Teil der Bevölkerung zugute. Mit fortschreitender baulicher Verdichtung, die zu einer Verringerung der klimatisch wirksamen Freiräume, zu weiterer Verengung der Luftbahn bzw. auch zu Barrierewirkungen führt, würde diese Klimafunktion eingeschränkt.

Bewertung

Mit der Umsetzung des Landschaftsplans ergeben sich auf das Schutzgut „Mensch“ positive Wirkungen. Durch die Ausweisung zusätzlicher und Aufwertung bestehender Wegebeziehungen wird das Erholungsangebot verbessert. Die Freiraumqualität erhöht sich für die Anwohner und Erholungssuchende durch Maßnahmen, die das Landschaftsbild verbessern, den Erlebniswert steigern und die unterschiedlichen Nutzergruppen steuern. Durch die Sicherung der bestehenden Freiflächen und Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen wird die Wohnumfeldqualität verbessert, das Kleinklima und die Lufthygiene positiv beeinflusst, was wiederum das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit fördert. Bezüglich der Lufthygiene besteht die positive Wirkung weit über das Plangebiet hinaus.

Mit der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von Lärmimmissionen verbunden. Möglich ist eine Zunahme der Frequentierung der Wege entlang der Wuhle durch Erholungssuchende. Die damit verbunden möglicherweise eintretende Erhöhung des Lärms für die Anwohner wird als nicht erheblich eingeschätzt.

IV.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die dicht bebaute Stadt Berlin bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Bei der Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung dieses Landschaftsplans sind sowohl die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten als auch deren Lebensräume dort und in den angrenzenden Bereichen genauer untersucht und berücksichtigt worden.

Detaillierte floristische und faunistische Erhebungen zum Plangebiet liegen kaum vor. Es ist jedoch bekannt, dass die an das Gebiet grenzende Wuhlheide ein großes Artenspektrum aufweist. Bei einigen Arten ist davon auszugehen, dass diese ihren Lebensraum auch auf das Wuhletal ausgedehnt haben.

Pflanzen

Aufgrund der jahrzehntelangen anthropogenen Eingriffe gibt es im Plangebiet lediglich naturnahe Restflächen, die sich auf einen mehr oder weniger breiten Streifen entlang der Ufer im Bereich Piepertswinkel beschränken. Auf den übrigen Flächen besteht die Vegetation überwiegend aus gärtnerisch gestalteten z.T. verwilderten Beständen.

Auf extensiv genutzten Flächen in Piepertswinkel bildeten sich überwiegend trockene gras- oder (hoch)staudendominierte, mehr oder weniger artenreiche, langlebige Ruderalfluren aus, die teilweise verbuschen oder von Bäumen umgeben sind. Mähwiesen und Trittgesellschaften bilden die Vegetation auf intensiver genutzten Flächen weiter südlich. Häufig sind die Pflanzengesellschaften nur fragmentarisch, d.h. mit unvollständigem Charakterartenspektrum ausgebildet und wechseln kleinräumig. Meist kommen je nach Ausprägung gras- oder (hoch)staudendominierte Übergänge zwischen Graukresse-/ Sandtrockenrasen-/Queckenfluren oder Sandtrockenrasen-/Steinklee-/halbruderalen Queckenfluren vor.

Die ursprünglich bachbegleitenden feuchten Wiesen an der Wuhle mit anmoorigen Bodenbildungen sind mit zahlreichen Kleingartenanlagen und anderen Gartennutzungen belegt, die die natürliche potenzielle Vegetation verdrängt haben.

Die Gewerbeflächen sind versiegelt oder weisen, wie auch die Garagengrundstücke, einen stark verdichteten Boden auf. An den Rändern entwickelt sich Ruderalvegetation, z.T. ist Altbaumbestand vorhanden. Auf dem Innovationsparkgelände sind noch Bäume des ehemaligen Waldbestandes erhalten. Zwischen den Gebäuden wurden aber auch Ziergehölze, meist Koniferen, gepflanzt. Im Norden des Plangebiets befinden sich auf der westlichen Seite der Wuhle wertvolle Alteichen. Auf den brachgefallenen Bereichen der Sportanlage Paul Zobel im Süden des Plangebiets finden sich wertvolle Altgehölzbestände und Sukzessionsflächen.

Tiere

Ein faunistisches Gutachten zum Waldrand entlang der Alten Försterei aus dem Jahr 2007 belegt das Auftreten der Rauhautfledermaus, des Großen Abendseglers und des Braunen Langohrs in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet. Alle drei Fledermausarten gelten in Berlin als „gefährdet“ und sind gemäß BNatSchG „streng geschützt“. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch im Landschaftsplangebiet selbst Fledermäuse vorkommen. Brücken werden von diesen Tieren gern als Tagesquartiere genutzt.

An der Grenze des Plangebiets im Waldrandbereich an der Alten Försterei wurde im Jahr 2006 durch Mitarbeiter des Bezirksamts Treptow-Köpenick eine Zauneidechsenpopulation festgestellt. Zauneidechsen als eine im Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Art unterliegen dem strengen Schutzstatus. Es kann angenommen werden, dass das Vorkommen der Zauneidechsen sich auch auf den südlichen Bahndamm im Plangebiet ausdehnt. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist auch das Vorkommen besonders geschützter Säugetierarten wie Igel in den Gartenbereichen anzunehmen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die Gärten der angrenzenden Wohngebiete zahlreiche Singvogelarten beherbergen. Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Geltungsbereich der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind.

Die Wuhle hat große Bedeutung auch als Lebensraum für Wasservögel. Als Brutvögel am Gewässer wurden im Plangebiet Stockente, Schwan und der Zwergtaucher registriert. Es

gibt Hinweise, dass der Eisvogel die Wuhle als Überwinterungsquartier nutzt und im Sommer hierher zum Jagen kommt.

Im Bezirk Treptow-Köpenick haben sich in den letzten Jahren vermehrt Fischotter und Biber angesiedelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige dieser Tiere von der Spree auch die Wuhle hinauf schwimmen. Sichtungen dieser Tiere im Plangebiet gibt es jedoch nicht. Nachweise des Fischotters gibt es für den Fischerkiez in Köpenick. Der Biber wurde bereits in der Rummelsburger Bucht beobachtet.

Als nachgewiesene vorkommende Amphibienarten an der Wuhle gelten Erdkröte und Teichmolch, wobei nicht belegt ist, dass die Fundorte sich auch auf das Plangebiet beziehen. Es kommt jedoch regelmäßig vor, dass Amphibien aus Teichen auf den umliegenden Privatgrundstücken und Kleingärten in die Wuhle umgesetzt werden, weil sie bei den Anwohnern unerwünscht sind.

Zum Vorkommen der Fischarten in der Wuhle liegen Daten vom Fischmonitoring zur EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Zeitraum 2006 bis 2008 vor. Die Bestandsangaben beziehen sich auf den Bereich von der Wuhlemündung im Süden des Plangebiets bis zur Wuhleseeemündung ca. 700 Meter nördlich der Plangebietsgrenze. Die nachgewiesene Anzahl von 15 Fischarten ist für einen ehemaligen Klärwerksableiter überdurchschnittlich hoch. Dies ist auch auf das Betreiben des Deutschen Anglervereins, der z. T. Fische ausgewildert hat, zurückzuführen. Zur Zeit besteht von der Mündung in die Spree bis zur Stauanlage des Wuhlees in Marzahn-Hellersdorf kein Fischhindernis. Die Einwanderung aus der Spree ist möglich. Als Leitarten werden Dreistachliger Stichling (Binnenform), Gründling und Rotauge angegeben.

Des Weiteren ist die Bedeutung des Wuhletals im Plangebiet als Lebensraum für Insekten und Spinnen zu nennen.

Lebensräume (Biotopwert, Biotopverbundfunktion)

Jahrzehntelange anthropogene Eingriffe veränderten die ehemals aus Bruchwäldern und später aus Feuchtwiesen bestehende Fließlandschaft tiefgreifend. Immer wieder führten diese zur Störung des natürlichen Bodenaufbaus, zur Senkung des Grundwasserspiegels und zu Flächenverbrauch, wodurch den an diese Lebensräume gebundenen Tier- und Pflanzengesellschaften sukzessive die Existenzgrundlagen entzogen wurden. Die ursprünglich bachbegleitenden feuchten Wiesen an der Wuhle mit anmoorigen Bodenbildungen sind mit zahlreichen Kleingartenanlagen und anderen Gartennutzungen belegt. Vor der Besiedlung fand hier das Wasser Raum für periodisch auftretende Überflutungen, die zur Ausbildung des Niedermoors geführt haben und eine artenreiche Fauna und Flora beherbergten. Naturnahe Reste hielten sich nur im Oberen Wuhletal, außerhalb des Plangebiets.

Überformte, stark menschlich beeinflusste Biotope nehmen im Untersuchungsgebiet den größten Raum ein. Hierbei überwiegt der Biotoptyp des Gartens in den Einfamilienhaus- bzw. Kleingartengebieten. Die Unterscheidung in artenarme intensiv gepflegte Ziergärten und Gärten mit Obstbaumbestand ist in der Regel nicht möglich, da es sich meist um Mischtypen handelt.

Auf den im Waldbaumsiedlungsbereich liegenden Grundstücken und im umgebenden Straßenraum sind teilweise Altbäume der Waldbaumarten Eiche, Birke und Kiefer zu finden. Dieser Bestand an sehr wertvollen Einzelbäumen ist jedoch rückläufig, da im Zusammenhang mit der baulichen Nachverdichtung der Grundstücke meist Baumfällungen notwendig werden. Als wertvoll einzuschätzen sind ebenfalls die entlang der Argenauer, Bischofstaler, Hoppendorfer, Bahrendorfer, Klingenburg, Altgrabauer Straße und Hohenkircher Allee vorhandenen, unbefestigten Randstreifen, die meist begrünt sind. Charakteristisch für die halböffentlich genutzten Flächen zwischen den Zeilenbauten der 1960er Jahre sind die großen Rasenflächen, überwiegend mit Laubbaumbestand, Sträuchern, Ziergehölzen und Staudenbeeten an den Hauseingängen. Auf brach liegenden Flächen an der Hämmerlingstraße 103 bis 107 und 113 konnten sich gras- bzw. hochstaudendominierte Ruderalfluren und gehölzgeprägte Biotope ausbreiten. Die ruderalen Hochstaudenfluren sind für das Vorkommen für Insekten- und Spinnenarten von besonderer Bedeutung. Auch die vereinzelt vorhandenen Altholzbestände beherbergen zahlreiche Insektenarten.

Die Koniferen und Ziergehölze im Gebiet gehören nicht dem natürlich vorkommenden Artenspektrum an und sind somit als Lebensräume und Nahrungshabitate für die einheimische Tierwelt nicht geeignet.

Die Wuhle selbst ist Brutgewässer und Nahrungshabitat für einige Wasservögel und Fischarten. Die in Folge der Schließung des Klärwerks Falkenberg ausbleibende Fließbewegung des Gewässers bleibt vermutlich nicht ohne Folgen für die Tierwelt und die Unterwasservegetation. Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind jedoch noch nicht ermittelt.

Als besonders wertvoll im Plangebiet werden die Biotope auf folgenden Flächen eingeschätzt:

- Wuhleböschung zwischen Hoppendorfer- und Argenauer Straße
- Nördliche Wuhleseite zwischen Hämmerlingstraße und Straße an der Wuhlheide.

In der Bewertung der Biotope und Biotoptypen (Berlin 1992) wird das Wuhletal als „wertvoller Biotop mit geringer bis mittlerer Naturnähe und mit Verbund zum Umland“ bezeichnet. Trotzdem haben alle noch verbliebenen Freiräume im Plangebiet eine hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Kleinräumigkeit wichtige Trittsteinbiotope darstellen. Im Plangebiet gibt es außerdem Bereiche, die ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Biotopqualität besitzen. Diese befinden sich auf der östlichen Wuhleseite vor den Häusern Alte Kaulsdorfer Straße 10 bis 24 und im Bereich der Kreuzung von Hämmerlingstraße und verlängerte Hämmerlingstraße.

Die Biotopverbundfunktion der Wuhle und ihrer randlich begleitenden Freiräume zwischen weiter nördlich und weiter südlich gelegenen Flächen ist groß. Sie wird jedoch durch die Zerschneidungswirkung der querenden Verkehrsstrassen (Straße Am Bahndamm, Bahndamm, Straße An der Wuhlheide / Lindenstraße) eingeschränkt. Im LaPro Berlin ist die Wuhle als Verbindungsbiotop mit Verbindungsfunktion für Arten der Gewässerränder und Böschungen dargestellt. Für Berlin wurden 34 für den Biotopverbund relevante Zielarten ermittelt. Das Wuhletal hat eine hohe Bedeutung als Verbindungs- und Reproduktionsraum. Es beinhaltet sowohl vorhandene als auch potenzielle Kern- und Verbindungsflächen. Im Plangebiet überwiegen derzeit die Potenzialflächen.

Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich zwei Naturdenkmale entsprechend § 28 BNatSchG. Es handelt sich um eine Stieleiche (*Quercus robur*) auf dem Grundstück Hämmerlingstraße 108 und um eine Eibe (*Taxus baccata*) auf dem Grundstück Cardinalplatz 1, die wegen ihrer Schönheit zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Bewertung

Infolge der intensiven Nutzungen, der starken Überformung und der Zerschneidung durch Verkehrsstrassen bestehen für die Biotope und Arten im Plangebiet erhebliche Vorbelastungen. Die Wuhle ist in ihrer Eigenschaft als Fließgewässer aufgrund des fast gänzlich fehlenden Zuflusses und des technischen Ausbaus deutlich gestört.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts Biotope und Arten gegenüber dem Landschaftsplan ist als sehr gering einzuschätzen, da die Planinhalte auf Erhalt und Entwicklung der Biotope und Arten abzielen.

Durch die Schaffung und Sicherung von Vegetationsflächen werden vielfältige Lebensräume erhalten bzw. neu hergestellt. Ebenso verbessern sich die Lebensbedingungen für Tiere durch Festsetzungen, die den Bestand und die Entwicklung einheimischer Flora sichern und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopfunktion. Mit der Sicherung und Entwicklung von Strukturen, die den Biotopverbund fördern, werden auch weiter entfernt liegende Lebensräume positiv beeinflusst. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Biotop- und Artenschutz wird verhindert, dass wertvolle Lebensräume durch konkurrierende Nutzungen verdrängt werden. Festsetzungen zu Renaturierungsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung von Biotopen für Tiere und Pflanzen und verbessern damit ebenfalls deren Lebensbedingungen im Plangebiet und darüber hinaus. Die im Randbereich des Plangebiets in der Wuhlheide vorkommenden streng geschützten Arten werden durch Maßnahmen des Landschaftsplans nicht verdrängt oder beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass auch sie

von den Aufwertungsmaßnahmen der Biotope und zum Biotopverbund profitieren, beispielsweise indem sich für die Fledermäuse das Angebot in ihrem Nahrungshabitat erweitert. Aufgrund von Beseitigung von Vegetationsflächen für die Neuanlage von Wegen kann es zur Verdrängung von Arten kommen, die jedoch auf die angrenzenden Flächen ausweichen können. Dort, wo Biotope gegenüber Nutzungsintensivierung empfindlich sind, werden keine Wege festgesetzt. Die Wegeplanung dient auch der Steuerung der Erholungssuchenden und der Freihaltung besonders wertvoller Biotope von Erholungsnutzung und damit auch der Minderung der Umweltauswirkungen des Landschaftsplans. Da das Plangebiet bereits im Bestand stark mit Erholungssuchenden frequentiert ist, sind Störungen der Tierwelt durch die Neuanlage von Wegen nicht zu erwarten. Es gibt auch im Planungszustand immer noch ausreichend ruhige und ungestörte Bereiche.

In der Summe werden mehr positive als negative Wirkungen auf das Schutzgut Biotope und Arten erwartet.

IV.5 Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Zur Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des vorliegenden Landschaftsplans auf das Schutzgut biologische Vielfalt werden die Aspekte Ökosystemvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt herangezogen.

Im Stadtgebiet Berlin haben sich die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere in den vergangenen Jahrzehnten weiter verschlechtert. So auch im Plangebiet, wo durch Nutzungsintensivierung und Flächeninanspruchnahme die ursprünglich vorhandenen Lebensraumtypen verschwunden sind. Die jetzt vorhandenen Biotoptypen sind durchweg anthropogen beeinflusst und stark vereinheitlicht. Damit verbunden ist eine geringere Artenvielfalt auf den verbliebenen Flächen. Das Fehlen von vielfältigen Habitatsstrukturen hat eine Artenverarmung zur Folge. So weisen beispielsweise aquatische Lebensräume wie Fließgewässer im natürlichen Zustand eine sehr hohe Artenvielfalt auf. Im jetzigen Zustand gibt es in der Wuhle und den angrenzenden Uferbereichen vergleichsweise nur ein sehr geringes Artenspektrum. Weniger problematisch ist das Fehlen naturnaher Habitatsstrukturen für sogenannte Ubiquisten, das sind Tier- und Pflanzenarten, die nicht an einem bestimmten Lebensraum gebunden sind und deshalb in verschiedenen Biotopen auftreten. Ubiquisten zeigen gegenüber verschiedenen Umwelteinflüssen eine große Toleranzbreite und kommen relativ zahlreich im Plangebiet vor.

Zur genetischen Vielfalt, die einerseits die genetische Vielfalt aller Gene innerhalb einer Art und andererseits die gesamte genetische Vielfalt einer Biozönose oder eines Ökosystems umfasst, liegen für das Plangebiet keine bewertungsfähigen Daten vor. Es kann jedoch vermutet werden, dass für bestimmte Artengruppen, die an spezielle Biotope im Plangebiet gebunden sind, die genetische Vielfalt eingeschränkt ist, weil die Lebensräume verinselt und relativ klein sind.

Bewertung

Störungen von Ökosystemfunktionen, biogenetische Verarmung und eine nachhaltige Beeinträchtigung von Entwicklungsprozessen sind Folgen des Verlustes an biologischer Vielfalt. Gründe für diesen Verlust sind u.a. eine zunehmende Überbauung und Versiegelung naturnaher Flächen, die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung und die große Zahl verschiedener Nutzungsansprüche im stark verdichteten Berliner Stadtraum. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird immer kleiner, Arten werden verdrängt und Einzelbiotope isoliert.

Mit der Umsetzung der Inhalte des Landschaftsplans kann dieser Entwicklung und dem weiteren Verlust an Biodiversität durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Förderung der Biotopentwicklung, der Biotopverbundfunktion sinnvoll entgegen gewirkt werden. Hinsichtlich des Schutzguts biologische Vielfalt sind positive Auswirkungen des Landschaftsplans zu erwarten.

IV.6 Schutzgut Boden

Das Schutzgut „Boden“ erfüllt eine Vielzahl ökologischer Funktionen und ist wesentlicher Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Bei der Betrachtung dieses Schutzguts sind daher viele wesentliche Aspekte zu berücksichtigen.

Bodenfunktionen

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden durch die Vorgänge der letzten Eiszeit (Pleistozän) geprägt. In der nachfolgenden Zeit (Holozän) fanden natürliche Veränderungen statt. Der ursprünglich vorhandenen Auenlandschaft entsprechend sind holozäne fluviatile Sedimente und Böden, die auf pleistozänen glazigenen und glaziofluviatilen Sedimenten abgelagert wurden, vorhanden. Infolge des hohen Grundwasserstandes bildete sich Moor, was nördlich des Bahndamms als Moorerde auf Talsand und südlich des Bahndammes als Niedermoor auf Talsand vorkommt. Aus den Grundlagenkarten des Umweltatlases geht hervor, dass diese ursprünglichen Bodenbildungen heute mäßig bis stark überformt sind. Infolge der Besiedlung wurden u. a. durch Bodenversiegelung und -verdichtung, Aufschüttungen, Abgrabungen und durch Humus-, Nährstoff- und Schadstoffeintrag die natürlichen Böden nachhaltig verändert. Aber auch gesunkene Grundwasserstände sowie der erhöhte Oberflächenwasserabfluss in bebauten Gebieten bewirken das Austrocknen und die Umwandlung der empfindlichen moorigen und anmoorigen Böden. Infolge der Vertiefung der Gewässersohle liegt der Mittelwasserpegel der Wuhle im Plangebiet 1,0 bis 1,50 m tiefer als der Pegel der Alten Wuhle. Mit der deshalb eingetretenen Grundwasserabsenkung ging eine starke Mineralisierung der Niedermoorböden einher. Damit sind Verluste bei den ökologischen Bodenfunktionen verbunden. Laut Umweltatlas Berlin werden die Bodenfunktionen im Plangebiet folgendermaßen beschrieben:

Lebensraumfunktion für naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften –

Infolge der starken Veränderungen des Bodens durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Grundwasserabsenkung und Nährstoffeintrag ist eine weitgehende Nivellierung der Standorteigenschaften im Plangebiet eingetreten, so dass besonders den spezialisierten Pflanzenarten der Lebensraum entzogen ist und eine Veränderung gegenüber der ursprünglichen Vegetation erfolgt ist. Dies führt dazu, dass diese Funktion als mittel bis gering bedeutsam bewertet wird.

Ertragsfunktion für Kulturpflanzen

Diese Funktion wird für das Plangebiet bis auf die Sport- und Gewerbeflächen als mittel bis hoch bewertet. Die Ertragsfunktion für Kulturpflanzen stellt das Potenzial der Böden für eine Eignung zur gartenbaulichen oder landwirtschaftlichen Nutzung dar. Dies spiegelt sich in dem sehr starken Anteil an gärtnerischer Nutzung im Plangebiet wider. Hierfür spielen Wasserversorgung und Nährstoffhaushalt eine Rolle.

Puffer- und Filterfunktion

Diese Funktion beschreibt die Fähigkeit des Bodens, Substanzen während der Stoffflussprozesse innerhalb eines Ökosystems zu verlangsamen (Puffer) oder dauerhaft diesem Kreislauf zu entziehen (Filter). Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Fähigkeit, eingetragene Schadstoffe auf dem Weg zum Grundwasser festzuhalten. Die Puffer- und Filterfunktion der Böden im Plangebiet ist gering.

Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt

Die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt wird durch die Wasserspeicher- oder Retentionsfähigkeit der Böden bestimmt. Je geringer die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ist, desto höher ist die Verweilzeit des Wassers im Boden, was als positiv für den Wasserhaushalt eines Gebiets zu bewerten ist. Für das Plangebiet wird hierzu im Umweltatlas eine hohe Wertigkeit angegeben.

Archivfunktion für die Naturgeschichte

Böden können in ihren Profilmerkmalen die landschaftsgeschichtlichen Bedingungen ihrer Entstehungszeit widerspiegeln. Daher kommt ihnen als Archiv bzw. Informationsquelle eine Bedeutung zu, wenn sie nicht durch den Menschen in ihrem Aufbau zerstört wurden. Die diesbezügliche Wertigkeit des Plangebiets ist mittel bis gering.

Nutzung

Die reale Nutzung im Plangebiet besteht überwiegend aus Grün- und Freiflächen sowie Wohngebieten. Innerhalb der Grün- und Freiflächen und auch in den Wohngebieten ist der Anteil an gärtnerisch genutzten Flächen relativ hoch.

Versiegelungsgrad

Die Höhe des Versiegelungsgrads im Plangebiet ist im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet von Berlin gering. Am weitesten versiegelt sind die Flächen in der Dammvorstadt. Westlich der Bahnhofstraße beträgt der Versiegelungsgrad zwischen 50 und 90%. Hier ist der Überbauungsgrad mit Gebäuden und Verkehrsflächen am höchsten. Nördlich des Bahndamms wird ein Versiegelungsgrad zwischen 20 und 40% erreicht. Jedoch gibt es hier direkt an der Wuhle auch noch sehr gering versiegelte Flächen (bei 0 bis 10%). Aber auch die Sportflächen an der Alten Försterei sind zu großen Teilen auch aus Grundwasserschutzgründen versiegelt.

Die bebauten Bereiche des Innovationsparkgeländes im Plangebiet sind zu 40 bis 50% versiegelt.

Stoffliche Belastungen

Im Plangebiet befinden sich mehrere Flächen, die im Bodenbelastungskataster Berlin registriert sind. Ein Teil davon wurde bereits saniert und stellt keine Gefährdung mehr dar. Auf die Aufzählung dieser Flächen wurde hier verzichtet.

Auf dem Grundstück Lindenstraße 24 stehen bis 1,90 m unter Geländeoberkante kontaminierte Aufschüttungen an. Wegen des verdichteten Untergrundes kann das Regenwasser nur schwer versickern, so dass es nach starken Niederschlägen auf der Fläche steht. Die gegenwärtige Nutzung stellt bei Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke keine gesundheitliche Gefährdung dar. Der vorliegende Landschaftsplan übernimmt hier nachrichtlich die Festsetzung „Grünfläche öffentliche Parkanlage“ aus dem B-Plan XVI-13. Diese Nutzung ist gesichert. Auf die Festsetzung einer Spielplatznutzung im Landschaftsplan wurde aus Gründen des Gesundheitsschutzes verzichtet.

Die Flächen auf den Grundstücken Lindenstraße 27, Cardinalstraße 9, Alte Kaulsdorfer Straße 32, Hämmerlingstraße 134-136 und 119 wurden oder werden als KFZ-Handwerksbetriebe, Gießerei bzw. Kohlelagerplatz genutzt. Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen liegen zu diesen Flächen bisher noch nicht vor. Kontaminationen sind nicht auszuschließen.

Auf Teilflächen des Grundstücks Lindenstraße 16-18 liegen Kontaminationen des Bodens aufgrund des Vorhandenseins von belasteten Abfüllschichten vor, die bisher nur teilweise beseitigt sind und auf einigen Bereichen zum Schutz vor Auswaschung mit einer Versiegelung abgedeckt wurden. Verunreinigungen des Grundwassers oder gesundheitliche Gefährdungen sind hier aber nicht zu befürchten.

Die Flächen des Grundstücks Bahnhofstraße 33 und weiterer Grundstücke sowie der angrenzende Bahndamm werden von kontaminiertem Grundwasser durchströmt. Dies ist auf die umfangreichen Wasserhaltungsmaßnahmen während des Neubaus zum Forum Köpenick zurückzuführen. Die genaue Ausdehnung der Schadensfahne ist noch nicht bekannt.

Bewertung

In der Gesamtbewertung Bodenfunktionen wird den überwiegend gärtnerisch genutzten Bereichen des Plangebiets eine hohe, den bebauten Gebieten eine mittlere Leistungsfähigkeit bescheinigt (Karte 01.12.6 Umweltatlas). Die Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Überbauung ist damit sehr hoch. In dem vorliegenden Landschaftsplan sind keine Ziele und Maßnahmen enthalten, die auf eine Neuversiegelung oder Überbauung abzielen. Die Bodenveränderungen im Zusammenhang mit der Neuanlage von Wegen sind als gering einzustufen. Die Festsetzungen des Plans zur Sicherung von Freiräumen kommt dem Schutzgut Boden zugute.

Insgesamt ist durch den vorliegenden Landschaftsplan nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

IV.7 Schutzgut Wasser

Wasser ist ebenfalls natürliche Lebensgrundlage des Menschen und wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts.

Bei der Beurteilung eventueller Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind Grund- und Oberflächenwasser unter verschiedenen Aspekten betrachtet worden.

Grundwasser

Die Grundwasserbeschaffenheit wird durch natürliche und eine Vielzahl von menschlichen Einflüssen bestimmt. Im dicht besiedelten Ballungsraum von Berlin ist der Anteil an menschlichen Einflüssen vergleichsweise sehr hoch.

Die natürlichen Grundwasserverhältnisse im Plangebiet stehen im Zusammenhang mit der eiszeitlichen Entstehung. Die vor der menschlichen Besiedelung vorhandene Auenlandschaft war durch periodisch auftretende Überflutungen geprägt, wodurch der Grundwasserspiegel schwankte. Der Grundwasserspiegel und der Wasserspiegel der Wuhle standen in Verbindung.

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet ist naturgegeben auch heute noch sehr niedrig (0,5 – 2 Meter bis auf den Bereich südlich des Bahndamms zwischen Hämmerlingstraße und Bahnhofstraße), wird aber durch die Entnahme von Grundwasser vom Wasserwerk Wuhlheide beeinflusst. Auch der Bebauungs- und Versiegelungsanteil im Gebiet, Entwässerungsanlagen und Wiedereinleitungen beeinflussen den Grundwasserflurabstand. Seit 1914 findet eine Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung statt. Auf Grund dessen hat sich die natürliche Fließrichtung des Grundwassers vom Barnim zum Urstromtal verändert. Heute fließt das Grundwasser nicht der Spree sondern den Entnahmestellen des Wasserwerks Wuhlheide zu, um die sich tiefe Absenktrichter gebildet haben.

Die gut wasserdurchlässigen, mächtigen Sandsedimente bieten als Grundwasserleiter günstige Bedingungen für die Regenwasserversickerung. Sie besitzen jedoch auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist zu beschreiben als die Wahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmter Schadstoff in einer bestimmten Zeit das Grundwasser erreichen kann. Der gesamte engere Talraum der Wuhle und das Spreeufer weisen, auch in Abhängigkeit vom Grundwasserflurabstand und aufgrund der vorhandenen Nutzungen, eine sehr hohe bzw. hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf.

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Vergleich zu Gebieten mit höherem Grundwasserflurabstand relativ gering, weil durch Kapillaraufstieg von Grundwasser in verdunstungsbeeinflusste Bodenzonen eine erhöhte Verdunstung auftritt.

Potenzielle Gefährdungsquellen für das Grundwasser bilden derzeit die Sickergruben in den Kleingartenanlagen, nicht vollständig kanalisierte Siedlungsgebiete, Eintrag aus der Wuhle und schadstoffbelastetes Regenwasser.

Die Ableitung von Niederschlägen und Abwässern erfolgt im Plangebiet über eine Trennkanalisation. D. h., Schmutz- und Regenwasser werden in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Regenwasserkanäle nehmen Niederschläge von versiegelten Flächen auf. Von dort gelangt es bisher ohne Vorreinigung in die Wuhle als Vorfluter und auf diesem Weg weiter in die Spree. Insgesamt gibt es im Plangebiet derzeit 16 Einleitstellen. Zwei weitere Auslaufbauwerke sind in Planung. Für einen großen Teil des Einzugsgebiets der Wuhle nördlich und südlich des Bahndamms sowie für das anfallende Niederschlagswasser von der künftigen Straßenverbindung Ost-West-Trasse ist seitens der Berliner Wasserbetriebe der Bau einer Regenwasservorreinigungsanlage auf dem Grundstück Straße Am Bahndamm 19/21 geplant. Auf dem Grundstück Straße An der Wuhlheide 256 ist der Bau eines Regenklärbeckens vorgesehen. Dort wird ebenfalls Niederschlagswasser von der geplanten Ost-West-Trasse gesammelt und vorgereinigt. Mit Inbetriebnahme dieser Regenwasservorreinigungsanlagen ist eine Verbesserung der Qualität des Wassers in Wuhle und Spree zu erwarten.

Eine weitere Regenwasserbehandlungsanlage ist im Bereich Köpenick Nord in Höhe der Hoppendorfer Straße erforderlich. Ein Grundstück dafür steht jedoch noch nicht zur Verfügung.

Die Versickerungsleistung im Plangebiet ist aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen relativ gering. Dafür ist die Verdunstungsleistung erheblich. Das liegt daran, dass einerseits das Regenwasser auf den Pflanzenteilen länger haften bleibt, von dort verdunstet

und gar nicht zur Versickerung gelangt und andererseits auch über die Wurzeln der Pflanzen aufgenommen wird und deshalb nicht versickert. Der Gesamtabfluss von Niederschlägen ist in den Gebieten mit hoher Baudichte (Innovationspark, Sportflächen, Siedlungsgebiete) am höchsten.

Das Wuhletal gehört laut LaPro Berlin zum Vorranggebiet Grundwasserschutz. Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich innerhalb der engeren Schutzzone des Wasserwerks Wuhlheide. Der anschließende Bereich bis in Höhe Piepertswinkel befindet sich in der Schutzzone III A. Das übrige südlich angrenzende Gebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B.

Oberflächenwasser

Die Wuhle ist ein Gewässer II. Ordnung. Sie entspringt nördlich von Ahrensfelde in Brandenburg in ca. 60 m Höhe auf dem Barnim und mündet nach 17 km in Köpenick in die Spree. Bei nur 0,1 bis 0,2 % Gefälle ist die Wuhle ein typisches Flachlandfließgewässer. Die Struktur der Wuhle ist prinzipiell stark anthropogen verändert, insbesondere weil sie der Nutzungsform als Klärwerksableiter angepasst wurde. Sie wurde stark begradigt. Ihr zufließende Gräben und Bäche wurden zugeschüttet bzw. verrohrt. Die 4 bis 5 Meter breite Sohle ist im Plangebiet künstlich vertieft und mit Schotter auf Vlies befestigt. Der Mittelwasserpegel der Wuhle im Plangebiet liegt 1,0 bis 1,50 m tiefer als der Pegel der Alten Wuhle. Mit der deshalb eingetretenen Grundwasserabsenkung ging eine starke Mineralisierung der Niedermoorböden und Veränderung der Vegetation einher. Die Böschungen wurden mit Neigungen von 1: 1,5 und 1:2 angelegt. Naturnahe Ufervegetation kommt nicht vor. Nördlich des S-Bahnhofs Köpenick wurde die Wuhle aus ihrer Aue verlegt. Mit diesen Veränderungen wurde nicht nur die Gewässergüte in hydrobiologischer und physikalisch/chemischer Sicht sondern auch die Strukturgüte vollständig verändert. Bei der im Jahr 2000 im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durchgeführten Kartierung der Berliner Nebengewässer zur Ermittlung der Gewässerstrukturgüte erreichte die Wuhle eine Durchschnittsnote von 5,3 auf einer Skala von 1 bis 7. Die im Plangebiet befindlichen Abschnitte erhielten die Note 6 (sehr stark verändert) oder 7 (vollständig verändert). Wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Gewässerstruktur ist die Abweichung des aktuellen Zustands vom anzunehmenden morphologischen Referenzzustand.

Mit Stilllegung des Klärwerks Falkenberg im Jahr 2003 und damit Verlust von etwa 95% des Abflusses im Bereich des Plangebiets sind zwar wesentliche Schadstoffbelastungen des Wassers aber auch die Fließbewegung der Wuhle fast völlig weggefallen. Die Wuhle im Plangebiet hat sich in ein stehendes Gewässer verwandelt. Das jetzt vorhandene Wasser besteht aus dem Rückstau aus der Spree und temporär zufließenden Regenwassereinleitungen. Das Retentionsvermögen des Gewässers ist damit zwar wieder gestiegen, in welchem Maße Selbstreinigungsprozesse wieder stattfinden können, ist jedoch noch nicht untersucht worden. Aufgrund des Verbauungsgrades des Gewässers ist das Potenzial zur Selbstreinigung eher als gering einzuschätzen.

Bei der Bewertung der Wuhle als Oberflächengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die sich an dem Ziel orientiert, bis zum Jahr 2015 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ aller Gewässer herbeizuführen, ist die Zielerreichung der geforderten Parameter in Bezug auf die allgemeine chemisch –physikalische Beschaffenheit, die Hydromorphologie und Belastung mit synthetischen und nichtsynthetischen Schadstoffen unwahrscheinlich bzw. unklar. Je nach Belastungskomponente erreicht die Wuhle im Plangebiet Wassergüteklassen (nach LAWA -Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) von III bis IV (deutliche Belastung, erhöhte, hohe und sehr hohe Belastung). Angestrebt wird Wassergütekategorie II.

Für die Spree im Plangebiet gilt für die genannten Parameter eine geringfügig bessere Situation. Hier wird die Zielerreichung „guter ökologischer und chemischer Zustand“ als unklar eingeschätzt, was auf derzeitige Wassergütekategorie II bis III schließen lässt. Die Ufer der Spree und des Mündungsbereichs der Wuhle sind mit Ufermauern bzw. Spundwänden aus Beton befestigt, wodurch jeder natürliche Stoffaustausch zwischen Wasser und Land, welcher zur Qualitätsverbesserung des Wassers beitragen könnte, unmöglich wird. Die Betonkante ist außerdem ein unüberwindliches Hindernis für den Zugang und beim Verlassen des Wassers für einige Tierarten. Daher ist auch die Lebensraumfunktion stark beeinträchtigt.

Die Gewässerstruktur der Spree im Plangebiet gilt als sehr stark verändert (stark geschädigt).

Überschwemmungsgefährdung besteht für das Plangebiet nicht.

Bewertung

Trotz ihrer starken Vorbelastung wird die Wuhle wegen ihrer großen Gewässerverbindungsfunktion und des vorhandenen Potenzials zur Erhaltung und Regeneration des Gewässerökosystems als bedeutsames Gewässer bewertet.

Die Empfindlichkeit der Oberflächengewässer besteht in hohem Maße gegenüber weiteren Schadstoffeinträgen. Aus der fehlenden Fließbewegung der Wuhle entwickeln sich erhöhte Ansprüche an die Gewässergüte, weil das stehende Wasser zu Geruchsbelästigungen führen kann. Daher ist es in Zukunft von noch höherer Bedeutung, dass die Einleitung von Regenabwässern nur nach Vorreinigung erfolgt. Außerdem erfordert das Erreichen der nach WRRL angestrebten Gewässergütekategorie II erhöhte Anstrengungen. Mit der derzeitigen baulichen Ausformung des Gewässerbettes wird eine Verbesserung der Wasserqualität nicht zu erreichen sein.

Die Renaturierungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entlang der Gewässerufer, die der Landschaftsplan lokalisiert, befördern durch die Wiederaufnahme von Stoffaustauschprozessen die Verbesserung der Oberflächenwassergüte und damit auch die Lebensraumfunktion von Wuhle und Spree. Konkrete Maßnahmeninhalte werden erst mit Fertigstellung des Gewässerentwicklungskonzepts, was derzeit von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wird, erwartet.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser ist insbesondere für das Grundwasser gegenüber jeder Neuversiegelung als sehr hoch zu bewerten. Weiterhin besteht aufgrund des geringen Grundwasserflurabstands und der sandigen Deckschichten eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Sicherung von Vegetationsflächen und einem möglichst hohen Anteil an naturhaushaltwirksamen Flächen tragen zu einer positiven Bilanz des Wasserhaushalts bei.

Mit dem vorliegenden Landschaftsplan sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten.

IV.8 Schutzgut Luft

Das Schutzgut Luft, vor allem die Luftqualität, spielt für den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden aber auch für andere Schutzgüter, z.B. Boden, Wasser oder Kultur- und sonstige Sachgüter eine große Rolle. Um die Qualität des Schutzgutes „Luft“ ausreichend zu bewerten, wurden v. a. luftbelastende Emissionen und Immissionen aus Verkehr oder anderen Quellen betrachtet.

Flächendeckende Messdaten von Luftschadstoffbelastungen für das Plangebiet liegen nicht vor. Die Luftverunreinigung Berlins wird aber mit Hilfe des Berliner Luftgüte-Messnetzes der Senatsverwaltung kontinuierlich erfasst. Eine der 15 Messstationen befindet sich im Kreuzungsbereich der Straße An der Wuhlheide/Köpenicker Straße. Des Weiteren kann zur Beurteilung der lufthygienischen Immissionssituation im Plangebiet das Fachgutachten, was im Zusammenhang mit der geplanten Ost-West-Trasse im Jahr 2007 erarbeitet wurde, herangezogen werden.

Verallgemeinernd für Berlin kann eingeschätzt werden, dass die Luftbelastung in den vergangenen Jahrzehnten um ein Vielfaches reduziert werden konnte und dass der Verkehr mittlerweile der Hauptverursacher mehrerer Schadstoffe, wie etwa Feinstaub und Stickoxide, ist. Problematisch auf das Plangebiet wirken sich daher die stark befahrenen Straßen An der Wuhlheide, Lindenstraße, Hämmerlingstraße und Straße Am Bahndamm aus. Grenzwertüberschreitungen entsprechend der 22. BImSchV werden im Plangebiet jedoch nur kleinfächig unmittelbar entlang der Straße An der Wuhlheide und Lindenstraße beim NO₂-Jahresmittelwert erreicht. Dort, wo der Einfluss der Straßen nicht mehr spürbar ist, kann das Plangebiet lufthygienisch als gering belastet angesehen werden. Die Bahnhofstraße ist als Emittent für das Plangebiet nicht mehr wirksam.

Bewertung

Vegetationsflächen haben positiven Einfluss auf die Staub- und Schadstoffkonzentration in der Luft, da sie in der Lage sind, diese Stoffe zu binden. Das Schutzgut „Luft“ profitiert von den Festsetzungen des Landschaftsplans zur Sicherung und Entwicklung von Vegetation im Plangebiet. Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bezogen sind aber mit dem vorliegenden Landschaftsplan nicht zu erwarten.

IV.9 Klima

Das Klima setzt sich aus einer Reihe von Faktoren wie Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse, Niederschlagsverteilung, Schwülegefährdung und Windverhältnisse zusammen. Diese Faktoren werden sowohl von den Bau-, Freiflächen- und Vegetationsstruktur der verschiedenen Stadtgebiete wie auch durch die Lage der Gebiete innerhalb der Stadt beeinflusst. Auf diese Art und Weise lassen sich Stadtgebiete in klimatische Entlastungsbereiche (Vorranggebiet Klimaschutz) und in Belastungsbereiche untergliedern. Des Weiteren werden Luftaustauschbereiche, also Gebiete, die aufgrund ihrer Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Ausdehnung bevorzugte Flächen für den bodennahen Frischlufttransport darstellen, aufgezeigt.

Die Grün- und Freiflächen im Plangebiet sind von sehr hoher stadtklimatischer Bedeutung, weil sie als Kaltluftentstehungsgebiete mit einer direkten Zuordnung zu belasteten Siedlungsräumen fungieren. Damit besitzen sie die höchste Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen und Verlust von klimawirksamen Vegetationsbeständen. Weitere bauliche Verdichtung führt zur Verringerung der klimatischen Wirksamkeit. Die offenen Siedlungsräume, welche sich zu großen Teilen nördlich des Bahndamms befinden, wirken sich positiv auf die Strömung der Kaltluft in die weiter angrenzenden Stadtgebiete aus. Auch sie sind gegenüber Nutzungsintensivierungen hoch empfindlich. Weitere Verdichtung und die Errichtung von Austauschbarrieren sind hier höchst problematisch.

Bezüglich des gesamtstädtischen Klimas besitzt die Spreeniederung Bedeutung als bodennahe Luftleitbahn. Das Wuhletal in Köpenick ist bereits zu stark durch Bebauung eingeengt, um die Funktion einer Kaltluftleitbahn erfüllen zu können. Außerdem wirkt der Bahndamm als Barriere.

Im Landschaftsprogramm Berlin gehört das Plangebiet zum Vorranggebiet Klimaschutz.

Bewertung

Innerstädtische und siedlungsnahe Grünflächen haben eine wesentliche Wirkung auf das Stadtklima und beeinflussen die direkte Umgebung in mikroklimatischer Sicht positiv. Mit dem vorliegenden Landschaftsplan wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Entwicklung derartiger Flächen geleistet. Mit dem Erhalt der Freiräume wird nachhaltig dazu beigetragen, das Stadtklima im Plangebiet und angrenzenden Bereichen zu verbessern bzw. die jetzige Qualität zu sichern.

IV.10 Schutzgut Landschaft

Das Berliner Stadtgebiet wird auf Grundlage verschiedener Abgrenzungskriterien im Landschaftsprogramm in drei verschiedene Entwicklungsräume gegliedert. Diesen drei Entwicklungsräumen „Städtisch geprägte Räume“, „Siedlungsgeprägte Räume“ und „Landschaftsräume“ werden wiederum verschiedene Bereiche zugeordnet. Das Plangebiet gehört sowohl zu städtischen als auch zu den siedlungsgeprägten Räumen. Ein kleiner Teil (Sportstätte Alte Försterei) wird zu den Landschaftsräumen gezählt. Der städtisch geprägte Raum im Plangebiet gilt als „Städtischer Übergangsbereich mit Mischnutzungen“, der siedlungsgeprägte Raum wird als „Waldbaumsiedlungsbereich“ charakterisiert und der Landschaftsraum gehört zum „Waldgeprägten Raum“.

- Landschaftsbild

Während am Oberlauf der Wuhle größere Freiflächen entlang des Fließgewässers erhalten blieben, bestimmen am Unterlauf – also im Plangebiet- Kleingartenanlagen und Einfamilienhausgebiete den optischen Eindruck. Dicht an das Wasser gesetzte Häuser und Lauben, Hecken und Zäune, die z.T. die Böschungen mit einschließen, schränken den Talraum vielerorts so stark ein, dass es für den Betrachter unmöglich wird, Raumzusammenhang und

die charakteristischen Merkmale dieses Fließtals wahrzunehmen. Die schwache Ausprägung der Eigenheiten des Gebietes verhindert das Eintreten von Identifikation und Wertschätzung bei den Anwohnern. Für viele Köpenicker ist das Wuhletal kein Begriff, sondern das Gewässer gilt nur noch als „ehemaliger Klärwerksableiter hinter dem Gartenzaun“.

Die Qualität des Landschaftserlebnisses im Talraum hängt wesentlich vom zur Verfügung stehenden Raumangebot ab. Mit fortschreitender Einengung des Talraums durch Baulichkeiten verringert sich der Wert von Natur und Landschaft für die Erholungsnutzung, für den Naturhaushalt und als Klimaschneise. Die Möglichkeit, den Raumzusammenhang zu erfassen, geht ebenso verloren. Im Plangebiet ist der ehemalige Fließcharakter vielerorts bis zur Unkenntlichkeit verändert bzw. das Tal zugebaut worden. Das Wahrnehmen der besonderen Eigenart von Landschaftsstrukturen, eine wichtige Bedingung für die Identifikation mit dem Wohnumfeld, findet nicht mehr statt.

Daher ist die Sicherung von Freiflächen entlang der Wuhle grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung weiterer landschaftsplanerischer Ziele.

Weiterer Flächenverbrauch bei Neubebauung stellt hierbei einen wesentlichen Konflikt dar. Nutzungsintensivierungen und Ersatz von kleinen Lauben durch größere Gebäude innerhalb der Kleingärten und deren Ausdehnung bis auf die Wuhleböschung bedeuten ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen für den Landschaftsraum.

Der Bahndamm und stark befahrene Straßen wie z.B. Lindenstraße, Straße Am Bahndamm und Hämmerlingstraße verhindern den geschlossenen Eindruck des Talraums. Sie schränken die Möglichkeiten für Erholungssuchende ein, weil sie Barrieren bilden, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen verursachen und visuell störend wirken.

Die Gewerbebauten des Innovationsparks einschließlich des Heizwerks wirken als Fremdkörper in der Landschaft. Im Gebiet gepflanzte fremdländische Gehölze – meist Koniferen – passen ebenfalls nicht in die landschaftliche Umgebung. Die erneuerten gewässerbegleitenden Wege in der Ausführung Klinkerbelag und Asphalt fügen sich nicht in das Landschaftsbild ein. Insbesondere der asphaltierte Abschnitt mit einer Breite von 3,5 Metern wirkt sehr massiv und suggeriert die Nutzung als Straße. Mit Herstellung dieser Wege ging ein weiteres Stück noch vorhandener landschaftlicher Prägung des Gebiets verloren. Die mangelhafte Anbindung der wuhlebegleitenden Wege an die angrenzenden Landschaftsräume Spreeufer und Wuhlheide sind ebenfalls ein Problem, weil einerseits dadurch der Nutzungsdruck auf das Wuhletal verstärkt wird und andererseits das Gebiet erschwert erreichbar ist.

Durch die großflächigen, gering durch Bäume gegliederten Sportflächen an der Alten Försterei wirkt das Wuhletal auch optisch vom benachbarten Landschaftsraum Wuhlheide getrennt. Zusätzlichen Konfliktstoff für das Schutzgut Landschaftsbild bietet die erfolgte Schließung des Klärwerks Falkenberg. Der permanente Abfluss im Gewässerbett ist damit auf nur noch etwas mehr als ein Zehntel der früheren Werte gesunken. Auf den Wasserstand im Geltungsbereich des Landschaftsplans XVI-L-3 wirkt sich der verminderte Abfluss zwar nicht aus, da er dort durch rückgestautes Wasser aus der Spree gehalten werden kann. Eine Fließbewegung findet jedoch kaum noch statt. Mit der dadurch eingetretenen Änderung der hydrologischen Situation werden sich erneut auch Veränderungen für die Landschaft ergeben, was nicht ohne Folgen für die Qualität als Erholungsgebiet bleibt. Die Wuhle verwandelt sich hier in Folge fehlender oder zeitlich sehr unterschiedlich anfallender Abflussmengen vom Fließgewässer in ein nahezu stehendes Gewässer. Je nach Witterung ist mit Geruchsbelästigungen zu rechnen. Um hier Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität durchführen zu können, ist wiederum ausreichend Fläche entlang der Ufer frei zu halten.

Dennoch sind auch im Unteren Wuhletal noch Bereiche vorhanden, welche die landschaftstypischen Strukturen erkennen lassen. Am Spreeufer sind insbesondere die weiten Blickbeziehungen über das Wasser von hoher Anziehungskraft für den Erholungssuchenden. Positiv auf das Landschaftsbild wirken Altbaumbestände, Baumgruppen und Einzelbäume sowie die an einigen Stellen noch vorhandenen weiträumigen Freiflächen. Das Wasser selbst besitzt trotz des hohen Verschmutzungsgrads und der technischen Verbauung einen hohen visuellen Anziehungswert. Für wohnungsnaher Kurzzeiterholung und Spaziergänge hat das Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung. Ebenso ist es ein wichtiges Bindeglied innerhalb des Grünverbundsystems. Der Bahndamm, die Straße Am Bahndamm, die Hämmerlingstraße und die Straße An der Wuhlheide bzw. Lindenstraße bilden aber Barrieren im Verlauf des Grünzugs.

Bewertung

Mit dem vorliegenden Landschaftsplan werden eine Reihe positiver Auswirkungen auf das Gebiet vorbereitet. Durch die Sicherung und Entwicklung der talraumbegleitenden Freiräume und der prägenden Vegetationsstrukturen wird die Erlebbarkeit des Landschaftsraums gesteigert. Durch gezielte Baumartenauswahl bei Anpflanzungen im Straßenraum, auf Stellplatzanlagen und auf Privatgrundstücken wird eine visuelle Aufwertung erreicht. Lärm- und Abgaseinwirkungen auf das Plangebiet können durch die Pflanzungen gemildert werden. Mit der Vernetzung des Talraums durch zusätzliche Wegeangebote an die umliegenden Erholungsräume wird auch das Erholungsangebot verbessert. Mit Hilfe von Maßnahmen des Landschaftsplans, die verbessernd auf die Gewässerqualität einwirken, wird ebenfalls eine Qualitätssteigerung in Bezug auf die Erholungseignung erreicht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass von dem vorliegenden Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ausgehen, weil er ja u. a. gerade auch deshalb aufgestellt wird, um positiv auf die Entwicklung des Schutzguts „Landschaft“ einzuwirken.

IV.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter umfasst Bau- und Kulturdenkmale, historische Kulturlandschaften sowie Kulturlandschaftselemente. „Sonstige Sachgüter“ sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter oder Objekte, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Im Plangebiet des vorliegenden Landschaftsplans befinden sich mehrere Berliner Flächen- und Denkmale bzw. Denkmalkonzentrationen von prägender Bedeutung. Dies sind der Denkmalsbereich (Gesamtanlage) der Wohnanlage Bahnhofstraße/Hämmerlingstraße von Willy Wagenknecht und Heinrich Peter Kaiser aus den Jahren 1922 bis 1927 mit den Gebäuden in der Bahnhofstraße 48, 50-56, Annenallee 1a, 2, 2a, Hämmerlingstraße 125/131, 135/137, Kinzerallee 4/16, 3/5, 11/15, Langerhansstraße 1-12, 18-30 und Seelenbinderstraße 4/6, 12/14, 7/15.

Des Weiteren sind bodendenkmalpflegerische Belange berührt. Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich zwei archäologische Verdachtsflächen. Die eine knapp 2 ha große Fläche erstreckt sich auf den Bahndamm und den Bereich nördlich der Straße Am Bahndamm etwa 50 m beidseitig der Wuhle. Die andere Fläche betrifft die bebauten Bereiche am Cardinalplatz zwischen Lindenstraße und Hämmerlingstraße.

Bewertung

Der Landschaftsplan zielt ausschließlich auf die Verbesserung der Bestandteile des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ab. Kulturelle und sonstige Sachgüter bleiben unberührt. Insbesondere die Baudenkmale sind nicht betroffen. Sollten im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen entlang der Wuhle Bodenabgrabungen notwendig werden, sind diese im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Bodendenkmalamts Berlin abzustimmen und ist das betroffene Gebiet durch Ausgrabungen zu dokumentieren.

IV.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Natur und Umwelt beeinflussen sich die einzelnen Natur- und Umweltgüter auf verschiedenste Art und Weise und mit unterschiedlicher Intensität gegenseitig. Die Maßnahmen aus dem vorgelegten Landschaftsplan dienen der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Förderung von Biotopentwicklung und Biotopverbundfunktion, der Erhöhung der Biotopwertigkeit, der Verbesserung der Erholungsangebote, der Stärkung der Klimafunktion und es entstehen eine Vielzahl von komplexen positiven Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen zwischen den Schutzgütern. Es ist zu erwarten, dass einzelne Maßnahmen des vorliegenden Landschaftsplans zu Effekten führen, die sich untereinander verstärken. Maßnahmen, die auf die Verbesserung des Schutzguts Landschaft abzielen, lassen beispielsweise ebenfalls positive Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Pflanzen und Tiere, Klima und Boden erwarten.

IV.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen und Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan als Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist seinem Wesen nach auf die Erhaltung, die Verbesserung oder die Wiederherstellung der Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes und deren Wechselwirkungen ausgerichtet. Insofern sind negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans in der Summe nicht zu erwarten. Demgegenüber ist eine Vielzahl positiver Umweltauswirkungen zu erwarten, die umgesetzt, in der Summe auf den Gesamttraum des Landschaftsplans bezogen, erheblich sein werden.

Durch die Sicherung der vorhandenen naturhaushaltwirksamen Flächen und der Stärkung in ihren Funktionen trägt der Landschaftsplan zur Verbesserung des Klimas und der Lufthygiene, zur Sicherung und Entwicklung von Bodenfunktionen und Wasserhaushalt, zur Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie zur Verbesserung im Wohnumfeld des Menschen bei. Das Landschaftsbild wird dadurch aufgewertet. Die Erholungsfunktion des Gebiets wird gestärkt und verbessert.

Die Umsetzung erfolgt grundstücks- bzw. teilflächenbezogen, so dass die positive Entwicklung des Umweltzustands erst über einen längeren Zeitraum hinweg ermittelt werden kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Schutzgüter sowie die jeweils voraussichtlichen Umweltauswirkungen noch einmal tabellarisch dargestellt:

<i>Schutzgut</i>	<i>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</i>
Mensch	Positive Wirkungen auf das menschliche Wohlbefinden und seine Gesundheit
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Lebensräume für Tiere und Pflanzen Vernetzung vorhandener und neuer Biotope Erhalt bzw. Erhöhung der biologischen Vielfalt
Boden	Sicherung der vorhandenen Bodenfunktionen
Wasser	Positive Wirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserqualität
Luft	Keine erheblichen Wirkungen auf die Luftqualität
Klima	Sicherung der vorhandenen Klimafunktionen
Landschaft	Verschönerung des Landschaftsbilds Verbesserung der Erlebbarkeit des Landschaftsraums Erhöhung des Erholungspotenzials Vermeidung von Geruchsbelästigungen durch das Wasser
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine

IV.14 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Der Landschaftsplan als Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege bündelt alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die vorhandenen naturhaushaltwirksamen Flächen im Plangebiet zu sichern und in ihren Funktionen zu stärken und zu entwickeln, das Landschaftsbild dort aufzuwerten und die Erholungsfunktion des Gebiets zu verbessern. Die geplanten diesbezüglichen Maßnahmen richten sich an eine Vielzahl von Eigentümern und Verantwortungsträgern. Der Landschaftsplan liefert das Konzept für eine abgestimmte und zielgerichtete Vorgehensweise. Ohne Vorliegen des Plans wäre es nicht möglich, die Anforderungen aus übergeordneten Planungen und rechtlichen Vorgaben in ihrer Komplexität zu koordinieren, umzusetzen und zu kontrollieren. Die Nichtdurchführung des Landschaftsplans ließe außerdem das Fortschreiten bestehender und das Eintreten weiterer Landschaftsschäden befürchten.

Ohne das Aufstellen des Landschaftsplans würde die ökologische Situation im Plangebiet bzw. die Entwicklung der Qualität des Wohnumfeldes und des Erholungsangebots voraussichtlich stagnieren, schlimmstenfalls würde sich der derzeitige Umweltzustand verschlechtern, die ökologische Belastung könnte zunehmen, Kleinklima, Lufthygiene, natürliche Bodenfunktionen und Wasserhaushalt würden möglicherweise noch tiefgreifender beeinträchtigt, Lebensraum für Tiere und Pflanzen könnten zunehmend eingeschränkt oder zerstört werden und das Plangebiet bezogen auf die Artenvielfalt mehr und mehr verarmen.

Der Landschaftsplan XVI-L-3 auf Treptow-Köpenicker Gebiet knüpft an die anderen im Verfahren befindlichen Landschaftspläne im Bezirk Marzahn-Hellersdorf an. Fließtäler sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die zusammenhängende Umsetzung der Planungen zum Landschaftsraum entlang der Wuhle nicht gegeben.

IV.15 Alternativen

Alternativ zum vorliegenden Landschaftsplan könnten einzelne Planungsziele in Fachplanungen anderer Planungsträger umgesetzt werden. Es würden dann jedoch immer nur einzelfachbezogene Ziele verfolgt werden. Ein ganzheitliches Konzept zur Betrachtung aller Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes wäre damit nicht gewährleistet.

Für Teilbereiche wurde beispielsweise bereits angeregt, Bebauungspläne zur Sicherung der jetzt noch vorhandenen Freiflächen aufzustellen. Diese Option besteht weiterhin. Im Rahmen eines Bebauungsplans lassen sich jedoch ausschließlich Planinhalte festsetzen, die städtebaulich begründet sind. Daher ist es für die Festsetzung der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Inhalte unerlässlich, den Landschaftsplan durchzuführen.

Eine vernünftige Alternative zum Landschaftsplan oder ein anderes geeignetes Planungsinstrument, welches das Plangebiet in seinem Zusammenhang als Fließgewässer mit seinem angrenzenden Landschaftsraum betrachtet, gibt es nicht.

IV.16 Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit möglich auszugleichen

Gemäß § 14g (2) Nr. 6 UVPG müssen im Rahmen eines Umweltberichts auch Maßnahmen zur Verhinderung, zur Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt (nach §2 (4) Satz 2 in Verbindung mit § 2 (1) Satz 2 UVPG) durch die Aufstellung des jeweiligen Plans oder Programms dargestellt werden.

Da die Festsetzungen und Darstellungen des vorliegenden Landschaftsplans ausschließlich auf eine positive Veränderung des Natur- und Umweltzustands im Plangebiet abzielen und weder vorhersehbare, noch unvorhersehbare erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Darstellung solcher Maßnahmen im Fall dieses Landschaftsplans nicht notwendig.

IV.17 Überwachungsmaßnahmen

§14m UVPG fordert die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des jeweiligen Plans oder Programms ergeben, um insbesondere frühzeitig unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen ermitteln und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Im Falle des vorliegenden Landschaftsplans ergibt sich eine Vielzahl von positiven Umweltauswirkungen. Erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswir-

kungen auf die Umwelt z.B. in Folge von Wechselwirkungen oder im Rahmen der Maßnahmendurchführung, die Abhilfemaßnahmen erforderlich machen könnten, sind jedoch nicht völlig auszuschließen. So könnten im Zusammenhang mit der Beseitigung beeinträchtigender Anlagen Schnittmaßnahmen an Gehölzen notwendig werden. Diese sind dann weitestgehend zu minimieren und außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Auch bei der Neuerrichtung von Wegen kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Um grundsätzlich die Auswirkungen des Plans zu ermitteln, legt die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung Überwachungsmaßnahmen fest und kontrolliert die Umsetzung der naturhaushaltwirksamen Maßnahmen.

IV.18 Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Plans

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans ist sehr langwierig. Infolge der sehr langen Bearbeitungsdauer haben sich für die Planaufstellung notwendige Daten und tangierende Planungen mehrfach geändert, sind neue Aspekte und gesetzliche Vorgaben hinzu gekommen. Dies erforderte mehrfache Überarbeitungen des Planentwurfs und die Wiederholung von Abstimmungsprozessen. Die Möglichkeiten für die Öffentlichkeit, den Ablauf der Planung wahrzunehmen und zu verfolgen, sind dadurch auch erschwert.

V. Bisheriger Planungs- und Verfahrensablauf

V.1 Mitteilung der Planungsabsicht gemäß § 9 NatSchGBIn

Die Mitteilung der Planungsabsicht an die zuständigen Senatsverwaltungen erfolgte mit Schreiben vom 29.06.1994 bzw. 19.08.1994. Von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsdienststelle erfolgte am 05.08.1994 und von der für das Bauwesen zuständigen Senatsdienststelle am 30.09.1994 jeweils eine positive Rückäußerung.

V.2 BA-Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplans und dessen Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin

Am 25.09.1995 fasste das damalige Bezirksamt Köpenick von Berlin den Beschluss, den Landschaftsplan XVI-L-3 „Unteres Wuhletal“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 27.10.1995 im Amtsblatt für Berlin Nr. 54 veröffentlicht und bekannt gemacht.

V.3 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Vom 12. 01. 98 bis zum 06.02.98 fand zum Landschaftsplan XVI-L-3 „Unteres Wuhletal“ die frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Insgesamt gingen dazu 76 schriftliche Äußerungen ein.

An der Informationsveranstaltung am 27.01.98 nahmen 60 Bürger teil. Zahlreiche Fragen und Äußerungen wurden auch mündlich während der Ausstellung vorgebracht.

Vor und während der Bürgerbeteiligung wurden etwa 1500 Informationsblätter verteilt. Über die Durchführung der Planbeteiligung wurde außerdem in der Tagespresse berichtet. Eine Ausstellung hierzu fand in Folge an zwei zentral erreichbaren Orten statt; zuerst im Köpenick Forum, einem Einkaufszentrum im Plangebiet, und anschließend im Bürgeramt des Rathauses Köpenick.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken führten zu folgenden Planänderungen:

- Die Festsetzung „Grünfläche“ wird auf die planungsrechtlich nicht bebaubaren Grundstücke und Flächen beschränkt. Das führt zu einer Reduzierung der Breite des öffentlichen Grünzugs entlang der Wuhle insgesamt. Der Rückbau rechtmäßig errichteter Gebäude wird in der Planung nicht weiter verfolgt.
- Die entlang der Wuhle vorhandenen Kleingartenanlagen, welche Anlagen im Sinne des BKleingG (Bundeskleingartengesetz) darstellen, werden nicht zu Gunsten einer öffentlichen Grünanlage aufgegeben, sondern in den Grünzug integriert. Das bedeutet die Öffnung der Anlagen für eine öffentliche Durchwegung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Flächen. Dies ist jedoch nicht allein mit dem Instrument des Landschaftsplans

durchsetzbar, sondern muss über die Schaffung vertraglicher Regelungen gelöst werden. Der unmittelbar an die Gewässerböschung grenzende Streifen in einer Breite von 3-5m, der sich im Eigentum des Landes Berlin befindet und nicht Bestandteil der verpachteten Fläche ist, ist jedoch freizuräumen.

- Es wird nicht mehr durchgängig von einem beidseitigen Weg ausgegangen.
- Auf Grund der starken Nutzung durch Fahrradfahrer muss eine Regelung auch das Radfahren entlang der Wuhle erlauben.
- Bezüglich der Wege wird eine Aussage zu den Wegebelägen als notwendig erachtet.
- Wegen der ab 2003 weggefallenen Notwendigkeit der Klärwerksableitung über die Wuhle werden Festsetzungen zur Renaturierung des Fließgewässers und zur Verbesserung der Biotopeigenschaften für Fische und Vögel neu in die Plandiskussion aufgenommen.

V.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen (TÖB)

Vom 29.07.2010 bis zum 28.09.2010 fand die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 10 Abs. 5 NatSchGBln statt. Eine Planungssitzung wurde am 26.08.2010 durchgeführt. Die Planungssitzung wurde von Vertretern von vier Institutionen wahrgenommen. Schriftliche Stellungnahmen gingen von 20 Behörden und Stellen ein. Im Vorfeld der TÖB wurde der Landschaftsplan bezirksintern mit den betroffenen Fachverwaltungen abgestimmt. Dies fand in der Zeit von Juni 2002 bis Mai 2003 statt und wurde im April 2009 wiederholt.

Die im Rahmen der TÖB vorgebrachten Anregungen und Bedenken führten neben redaktioneller Überarbeitung zu folgenden Änderungen im Plan:

- Geringfügige Änderung des Plangeltungsbereichs im Bereich Bahnhofstraße 33 –38
- Wegfall der textlichen Festsetzung zur Wiesenmahd, diese wurde in die Begründung zur grafischen Festsetzung und Darstellung „Wiese“ integriert
- Änderung der „Festsetzung Wiese“ in „Darstellung Wiese“ auf privaten Flächen
- Das Symbol „naturnahe Parkanlage“ entfällt auf den festgesetzten „Grünflächen, Wiese“
- Wegfall der Darstellung „Fußweg“, bisher als „Fußweg“ dargestellte Wegeverbindungen werden als „Weg“ dargestellt
- Aufnahme von Hinweisen zur Wegegestaltung und –ausführung für die dargestellten „Wege, überörtlich“
- Änderung des dargestellten „Fuß- und Radweges, überörtlich“ im Bereich Lindenstraße 24 in „Weg, überörtlich“, um die Konformität mit dem dort festgesetzten Bebauungsplan XVI-13 herzustellen
- Spree als Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße wird nachrichtlich übernommen und nicht dargestellt
- Aufnahme eines Hinweises im Begründungstext zur Festsetzung „Naturnahe Parkanlage“ und bei der nachrichtlichen Übernahme „Grünfläche, öffentliche Parkanlage“ zur Einhaltung von Mindestabständen für Baumpflanzungen auf Grünflächen an der Bundeswasserstraße
- Änderung einiger Pflanzenarten in den Pflanzlisten A bis F
- Wegfall der nachrichtlichen Übernahme „Wasserschutzgebiet“, da sie für das Verständnis des L-Plans nicht zwingend erforderlich ist aber die Lesbarkeit anderer Planzeichen erschwerte
- Im Begründungstext zur Darstellung „Vorrangfläche zur Renaturierung Uferbiotop“ wird aufgenommen, dass auf dieser Fläche 500 m² für Zwecke der Gewässerinstandhaltung zur Verfügung stehen müssen
- In den Begründungstext wird aufgenommen, dass Pflegepläne für die Ufer zu erarbeiten sind

V.5 Öffentliche Auslegung

Vom 16.03. bis 15.04.2011 fand die öffentliche Auslegung im Rathaus Köpenick statt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, sich telefonisch zu informieren und den Plan mit Begründungstext im Internet einzusehen. Die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gesondert über die öffentliche Auslegung informiert. Schriftliche Stellungnahmen konnten auf dem Postweg, direkt während der Ausstellung auf vorbereiteten Formblättern sowie über das Internet abgegeben werden.

- | | |
|---------------------------------|-----|
| ▪ Besucherzahl der Ausstellung: | 113 |
| ▪ Schriftliche Äußerungen: | 40 |
| ▪ Zugriffe im Internet: | 200 |

Schwerpunktmäßig lag das Interesse bei den mündlichen und schriftlichen Äußerungen auf den Themen der öffentlichen Durchwegung, des Gewässerzustandes der Wuhle und bei den Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gegeneinander und untereinander wurden folgende Planänderungen aufgenommen:

- Auf der westlichen Wuhleseite zwischen Hämmerlingstraße und Bahndamm wird die Darstellung „Weg, überörtlich“ nach Norden bis zum Bahndamm verlängert.
- Auf der östlichen Wuhleseite zwischen Mozartstraße und Piepertswinkel entfällt für diesen Abschnitt die Planaussage zum Radfahren. Die Darstellung „Fuß- und Radweg, überörtlich“ wird geändert in „Weg, überörtlich“. Der überörtliche Fuß- und Radweg verläuft nunmehr bis zur Brücke Piepertswinkel auf der Westseite der Wuhle.
- Westlich der Grundstücke verlängerte Hämmerlingstraße 11 – 14 und Hämmerlingstraße 1 entfällt die Darstellung „Weg“.
- Westlich der Kleingartenparzellen verlängerte Hämmerlingstraße wird die Darstellung des „Weges“ geändert in „Fuß- und Radweg, überörtlich“.
- Zwischen den Parzellen nördlich der Mozartstraße entfällt die Darstellung „Weg“.
- Entlang des westlichen Wuhleufers nördlich der Mozartstraße entfällt die Darstellung „Weg“.
- Auf der Brücke zwischen Innovationspark und Piepertswinkel erfolgt die Änderung der Darstellung „Weg“ in „Fuß- und Radweg, überörtlich“, um die Verbindung zum „Fuß- und Radweg, überörtlich“ auf der östlichen Wuhleseite in Richtung Norden herzustellen.
- Die Darstellung „Weg“ über das Grundstück Hämmerlingstraße 107 entfällt.
- Die Darstellung „Brücke“ auf dem Wuhleabschnitt zwischen Hämmerlingstraße und Bahndamm entfällt aufgrund des entfallenen Weges über das Grundstück Hämmerlingstraße 107.
- Die Festsetzung „Beseitigung beeinträchtigender Anlagen“ erfolgt zusätzlich an der Mauer am Innovationspark in Höhe der Parzellen 2 bis 8 verlängerte Hämmerlingstraße.
- Die Festsetzung „Grünfläche, sonstige“ am westlichen Wuhleufer nördlich der Mozartstraße wird geändert in „Vorrangfläche für Biotop- und Artenschutz“. Dadurch erübrigt sich die Knotenlinie zur Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.
- Auf der östlichen Wuhleseite nördlich der Mozartstraße (Görsdorfer Straße) wird die Knotenlinie zur Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen zwischen „Grünfläche, naturnahe Parkanlage“ und „Grünfläche, Kleingarten“ ergänzt.
- Für die Fläche der Sportanlage „Alte Försterei“ wird die Darstellung „Pflanzgebot“ aufgenommen.
- Die Darstellung „Querungshilfen“ soll sich auch auf Tiere beziehen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Begründungstext unter VI.2 bezogen auf die Brücken Am Bahndamm, Hämmerlingstraße und An der Wuhlheide.
Außerdem wird dort die Straße Am Bahndamm in der Erläuterung ergänzt.

V. 6 BA-Beschluss und BVV-Beschluss des Planentwurfes

Das Bezirksamt hat am 19.07.2011 den Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich des Entwurfs für den Landschaftsplan beschlossen. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 25.08.2011 den Entwurf der Rechtsverordnung und den Entwurf des Landschaftsplans beschlossen.

Seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurden im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine Beanstandungen erhoben (Mitteilung vom 20.12.2011).

VI. Planinhalt und Einzelbegründungen

Der Landschaftsplan besteht aus einer Festsetzungskarte und einem Text mit Begründung. Der Planinhalt gliedert sich in grafische Festsetzungen, textliche Festsetzungen, Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen.

VI.1 Festsetzungen

Festsetzungen sind erforderlich, um den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft zu erreichen. Sie sind rechtsverbindlich und gegenüber jedermann durchsetzbar.

Die Umsetzung und Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen wird durch § 65 BNatSchG und § 43a NatSchGBIn geregelt. Auf der Grundlage des festgesetzten Landschaftsplans sind gesonderte Verwaltungsakte zur Umsetzung und Durchführung der Festsetzungen notwendig, gegen die ein Widerspruchs- bzw. Klage-recht gegeben ist. Maßnahmen auf privaten Grundstücken sind im Rahmen des Zumutbaren von den jeweiligen Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen.

VI.1.1 Grafische Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs
- Grünfläche, Parkanlage
- Grünfläche, naturnahe Parkanlage
- Grünfläche, Kleingarten
- Grünfläche, sonstige
- Baumreihe
- Gehölzfläche
- Hecke
- Grünfläche, Wiese
- Vorrangfläche für Biotop- und Artenschutz
- Einzelmaßnahme des Biotop- und Artenschutzes „Biotopentwicklungsmaßnahme am Gewässer“
- Beseitigung von beeinträchtigenden Anlagen

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage

Begründung:

Die festgesetzten Parkanlagen erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen der Wohnbevölkerung benachbarter Wohnsiedlungen als Naherholungsgebiet und bieten Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freiraum auch für Besucher. Ebenso haben sie Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied innerhalb des durchgängigen Grünzuges entlang der Wuhle dar. Die Festsetzung erfolgt im Sinne der Erholungsvorsorge und einer gesunden Wohnumwelt aber auch um Lebensräume für Fauna und Flora zu sichern. Die Festsetzung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist notwendig, um den durchgehenden gewässerbegleitenden Grünzug zu schaffen bzw. zu erhalten. Der engere Talraum soll von baulichen Nutzungen freigehalten werden. Dies begründet sich aus der Erholungsvorsorge und zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbilds. Der Grünzug übernimmt gleichzeitig auch Funktionen der Biotopvernetzung. Die Festsetzung erfolgt entsprechend § 8 (2) Nummern 3, 4 und 5 NatSchGBIn.

Die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet mit der Zweckbestimmungen „Parkanlage“ beziehen sich auf bereits vorhandene öffentliche Grün- und Freiflächen zwischen der Hämmerlingstraße und dem Bahndamm. Sie befinden sich in einem städtisch geprägten Umfeld. Aufgrund ihres schmalen Zuschnitts liegt ihre Bedeutung überwiegend in der gewässerbegleitenden Wegeführung aber auch in der Bereitstellung von klimatisch wirksamen Grünbereichen mit einem dichten Gehölzbestand. Vor dem Hintergrund der Versorgung der umliegenden Wohngebiete mit öffentlichen wohnungs- und siedlungsnahen Freiräumen und der zunehmenden Verdichtung der Bebauung in der Dammvorstadt stellt die Sicherung des beste-

henden Angebots an Parkanlagen ein wichtiges Anliegen des Landschaftsplans dar. Die als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzten Flächen sind für die Erholung auszustatten. Der Lage am Gewässerufer soll durch das Angebot geeigneter Möglichkeiten zum Aufenthalt Rechnung getragen werden.

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin im Fachvermögen des Grünflächenamtes, welches auch für die Umsetzung der Maßnahme zuständig ist.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturnahe Parkanlage

Begründung:

Die festgesetzten naturnahen Parkanlagen erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen der Wohnbevölkerung benachbarter Wohnsiedlungen als Naherholungsgebiet. Ebenso haben sie Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora. Die Festsetzung erfolgt sowohl aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes als auch im Sinne der Erholungsvorsorge und einer gesunden Wohnumwelt.

Im Gegensatz zu Flächen intensiver Nutzung und Pflege, wie Kleingärten und Sportanlagen, bieten naturnahe Parkanlagen wichtige Potenziale zur Schaffung von Refugien der Tier- und Pflanzenwelt. Innerhalb des Landschaftsplans sind die Parkanlagen neben den Wiesen die einzigen Grünflächen, welche hinsichtlich der an sie gestellten Nutzungsanforderungen eine extensive Bewirtschaftung erlauben. Um die Planungsziele „Schaffung naturnaher Bedingungen zur Verbesserung des biologischen Potenzials und qualitative Aufwertung des Gebiets als Verbindungsbiotop“ zu erreichen, ist daher die Festsetzung als naturnahe Parkanlagen notwendig. Gemäß § 8 (2) Nummern 5,6 und 7 des NatSchGBIn setzt der Landschaftsplan die Anlage, Entwicklung oder Sicherung von Grün- und Erholungsflächen, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten sowie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds fest.

Die Parkanlagen innerhalb des Landschaftsplangebiets sollen überwiegend der extensiven Pflege unterliegen. Es ist die Entwicklung eines einheimischen standortgerechten Gehölzbestandes vorgesehen, was ein Nahrungsangebot für die hier beheimateten und an sie angepassten Tiere gewährleistet, ihnen Brut- und Lebensstätten bietet und die Entwicklung naturnaher Pflanzengesellschaften ermöglicht. Zu diesem Zweck sind bei Neupflanzungen von Gehölzen die Arten der beiliegenden *Pflanzliste E* in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis und entsprechend der konkreten Standortanforderungen zu verwenden. Neophyten sind bedarfsweise zu entfernen. Der Neophytenaufwuchs ist gegenüber anderen Arten konkurrenzstärker, was dazu führt, dass sich die dort einheimischen Arten nicht mehr durchsetzen können und deren Bestand zurückgeht. In Folge dessen ist in den letzten Jahren eine Artenverarmung zu beobachten.

Die Pflege der Rasenflächen soll derart erfolgen, dass die Lebensraumbedingungen für Kleinlebewesen erhalten oder verbessert werden. Entlang von Gehölzstreifen soll ein Saum von der Breite des Mähers nur einmal im Jahr, im Frühjahr, gemäht werden, um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu erhalten. Die Entfernung heruntergefallenen Laubs innerhalb von Gehölzflächen soll, wenn überhaupt notwendig, im Frühjahr erfolgen. Auch hiermit sollen Überwinterungsmöglichkeiten für Kleinlebewesen gefördert werden.

Vor dem Hintergrund der Versorgung der umliegenden Wohngebiete mit öffentlichen wohnungs- und siedlungsnahen Freiräumen und der zunehmenden Verdichtung der Wohnbebauung dort, stellt die Sicherung des bestehenden Angebots an Parkanlagen außerdem ein Anliegen des Landschaftsplans dar. Die als Grünflächen mit der Zweckbestimmung naturnahe Parkanlage festgesetzten Flächen sind für die ruhige Erholung auszustatten. Der Lage an Gewässerufem soll durch das Angebot geeigneter Möglichkeiten zum Aufenthalt am Wasser Rechnung getragen werden.

Bei der Neupflanzung von Bäumen an der Bundeswasserstraße SOW ist ein Abstand von mindestens 5 Metern zum Ufer einzuhalten. Die festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Parkanlage“ beziehen sich überwiegend auf bereits vorhandene öffentliche Grün- und Freiflächen. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin im Fachvermögen des Grünflächenamtes, welches auch für die Umsetzung der Maßnahme zuständig ist. Eine Fläche befindet sich im Finanzvermögen des Bezirks. Die Festsetzung ist

nicht mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten als Parkanlage nicht ein.

Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingarten

Begründung:

Die Festsetzung bezieht sich auf bestehende Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen. Dem Erhalt der vorhandenen innerstädtischen Kleingartenanlagen wird insbesondere im Hinblick auf ihre soziale Bedeutung sowie wegen ihrer positiven Folgen für die Stadt und den Naturhaushalt ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher sollen die Kleingartenanlagen im Wuhletal beibehalten und in den Grünzug integriert werden. Der Landschaftsplan setzt, soweit es erforderlich ist, entsprechend § 8 (2) Nummer 5 des NatSchGBln „die Anlage, Entwicklung oder Sicherung von Grün- und Erholungsflächen“ fest.

Kleingartenanlagen befriedigen die Freizeit- und Erholungsinteressen breiter Bevölkerungsschichten. Die Betätigung im Garten bietet einen notwendigen Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit oder eine Beschäftigungsmöglichkeit bei Arbeitslosigkeit oder im Ruhestand. Kleingärten bilden einen Ausgleich zu den Mängeln im Wohnumfeld, bieten Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und verbessern wesentlich die Lebensverhältnisse des Kleingärtners und seiner Familie. Die Mitgliedschaft in einer Kleingartenanlage fördert die sozialen Beziehungen und ein solidarisches Miteinander unter den Menschen.

Kleingartenanlagen sollen für die Öffentlichkeit nutzbar und erlebbar sein. Damit dienen sie nicht nur dem begrenzten Kreis an Parzellennutzern, sondern auch der Besuchern und Spaziergängern zur Erholungsnutzung. Um den Grünzug Wuhletal zu entwickeln, müssen die Kleingartenanlagen in das Grünvernetzungssystem einbezogen werden. Dazu ist es notwendig, entsprechende Neuordnungen, insbesondere zur Schaffung von Wegen und für die Sicherung von Biotopflächen, herzustellen. Hierfür wird die Erarbeitung von Kleingartenentwicklungskonzepten durch das Bezirksamt notwendig.

Grünfläche, sonstige

Begründung:

Westlich der Lindenstraße auf der Nordseite der Wuhle südlich Sportstadions sowie zwischen Birnbaumer Straße und Mozartstraße beidseitig der Wuhle werden Grünflächen ohne Zweckbestimmung festgesetzt. Die Flächen sind bereits jetzt als gewässerbegleitende Freiflächen vorhanden. Die Festsetzung als Grünfläche ist notwendig, um den durchgehenden gewässerbegleitenden Grünzug zu schaffen bzw. zu erhalten. Der engere Talraum soll von baulichen Nutzungen freigehalten werden. Dies begründet sich aus der Erholungsvorsorge und zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbilds.

Auf der sonstigen Grünfläche zwischen Birnbaumer Straße und Mozartstraße auf der Ostseite der Wuhle wird außerdem „Wiese“ festgesetzt. Die Begründung dazu erfolgt unter der Überschrift „Grünfläche / Wiese“.

Die Festsetzung erfolgt entsprechend § 8 (2) Nummern 3, 4 und 5 NatSchGBln.

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Berlin im Fachvermögen des Grünflächenamtes, welches für die Umsetzung der Maßnahme zuständig ist.

Baumreihe

Begründung:

Auf dem Grundstück südlich der Straße An der Wuhlheide 248 – 256 werden auf der Grundlage des § 8 (2) Nummer 1 des NatSchGBln zwei Baumreihen zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich dabei um bestehende Alleen aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) bzw. Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*). Die Baumreihen gliedern und prägen das Grundstück. Sie stellen außerdem den Bezug der Wuhlheide zur Spree dar, weil sie die Landschaftsräume Wald und Wasser visuell miteinander verbinden. Die Bedeutung dieser Beziehung wurde in vorangegangenen Planungen (Entwurf BEP Köpenick I, Planwerk Süd-Ost-Raum) betont. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung des Grundstückes zum Sport- und Freizeitstandort ist diese Festsetzung notwendig, um die vorhandenen landschaftlichen Werte dauerhaft zu sichern. Die Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzung in der gleichen Art zu ersetzen.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Landes Berlin. Es ist an den Verein all e.V. verpachtet worden. Ggf. ist zur Gesamtentwicklung des Standortes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Festsetzung des Landschaftsplans ist dort einzubeziehen.

Gehölzfläche

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt zum Erhalt des Landschaftsbilds und aus Biotopschutzgründen. Entsprechend § 8 (2) Nummer 1 des NatSchGBln setzt der Landschaftsplan, soweit es erforderlich ist, „die Anpflanzung, Entwicklung oder Sicherung von Vegetation“ fest. Gehölze gliedern die Freiflächenstrukturen und beleben deren Erscheinungsbild. Sie dienen Vögeln und Kleinsäugetieren sowie Spinnen und Insekten als Lebens- und Brutstätten, Nahrungsreservoir und Überwinterungsquartier. Sie übernehmen außerdem Trittsteinfunktionen innerhalb des Biotopverbunds.

Der festgesetzte Gehölzbestand auf dem Grundstück an der Straße An der Wuhlheide 248 – 256 setzt sich zu einem großen Anteil aus Alteichen zusammen, welche Relikte des ursprünglich dort vorhandenen Walds darstellen. Sie verbinden das Grundstück visuell mit der Wuhlheide und sind außerdem ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Insekten- und Spinnenarten. Der Baumbestand schirmt das Grundstück von der verkehrsreichen Straße ab. Die Pflege und Unterhaltung des Gehölzbestandes obliegt laut Vertrag dem Pächter. Er ist somit auch für die Umsetzung der Maßnahme auf diesem Grundstück verantwortlich. Die Festsetzung von Gehölzflächen im Straßenraum ist vorrangig zur Gestaltung des Straßenbilds von Bedeutung.

An der Birnbaumer Straße markiert der Gehölzbestand den Zugang zur Wuhle. Die Gehölzfläche an der Kreuzung Hohenkircher / Egersfelder Allee/ Bahrendorfer Straße am Zusammentreffen dreier Straßen dient dem Erscheinungsbild des Straßenraumes. Die Gehölzflächen im Straßenraum befinden sich im Eigentum des Landes Berlin Fachvermögen Tiefbauamt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns durch das Grünflächenamt.

Die zeichnerische Darstellung der Gehölzflächen im Plan erfolgt durch eine flächenhafte Signatur. Die Gehölze selbst sind nicht eingemessen. Die Festsetzung zielt darauf ab, den flächenhaften Charakter zu erhalten aber nicht jedes Einzelgehölz.

Hecke

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, zur Entwicklung von Lebensräumen sowie zur Gliederung des Landschaftsbilds. Entsprechend § 37 (1) Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes soll „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ gefördert werden. Gemäß § 8 (2) Nummer 1 des Berliner Naturschutzgesetzes setzt der Landschaftsplan, soweit es erforderlich ist, „die Anpflanzung, Entwicklung oder Sicherung von Vegetation“ fest. Die betreffende Fläche befindet sich am Rand einer landeseigenen Kleingartenanlage außerhalb der Parzellen. Die Gehölze sollen der Gliederung der Freiflächenstrukturen und zur Belebung ihres Erscheinungsbilds dienen. Sie bieten der Kleingartenanlage eine Abschirmung gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet. Die Hecke dient Vögeln und Kleinsäugetieren sowie Insekten als Lebens- und Brutstätten, Nahrungsreservoir und Überwinterungsquartier. Außerdem übernimmt sie eine Verbindungsfunktion der Biotope untereinander. Entlang des Wuhleabschnitts innerhalb des Landschaftsplanangebiets sind derartige Biotope in Folge intensiver Nutzungen stark zurück gedrängt worden. Die Schaffung solcher ist eine wichtige Maßnahme zur Entwicklung des kleinräumigen Biotopverbunds. Die Fläche bietet sich wegen ihrer topographischen Lage (südwestexponierte Böschung) dafür an. Es sind die Arten der beiliegenden *Pflanzliste F* zu verwenden.

Die Maßnahme soll vom Verpächter, also dem Land Berlin, durchgeführt werden. Entsprechend der Verwaltungsvorschriften für Kleingärten auf landeseigenen Flächen vom 15.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58 vom 30.12.2009 Seite 2835 ff Punkt 18 Muster-Zwischenpachtvertrag § 8 (2) ist bei der Herrichtung der Gemeinschafts- und Wegeflächen der Verpächter einzubeziehen. Über die Pflege der Gehölze ist eine Vereinbarung mit dem Pächter, also dem Kleingartenverein, zu treffen.

Grünfläche Wiese

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sowie der Landschaftsästhetik. Die Entwicklung von Lebensräumen und deren Verknüpfung untereinander sowie die Anreicherung des Unteren Wuhletals mit Vegetationstypen ist eines der Ziele des Landschaftsplans. Damit wird den Vorschriften des § 37 des Bundesnaturschutzgesetzes, „den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ zu fördern“, gefolgt. Gemäß § 8 (2) Nummer 6 des Berliner Naturschutzgesetzes setzt der Landschaftsplan entsprechende Maßnahmen fest.

Ein weiteres Ziel besteht darin, die Landschaftstypik eines Fließtals innerhalb des Plangebiets wieder herzustellen und erlebbar zu machen. Derzeit sind die betreffenden Flächen mit einer trockenen ausdauernden Ruderalflur bewachsen. Das Entwicklungsziel „Wiese“ für diese Flächen wurde deshalb bestimmt, weil Wiesen zu den für ein Fließtal typischen Vegetationsformen gehören. Wiesen besitzen außerdem das Potenzial zur Ausbildung einer besonders hohen Artenvielfalt.

Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, ist eine Initialaussaat und die anschließende Pflege notwendig. Die Grünflächen / Wiese dürfen nur zwei Mal jährlich - das erste Mal in der Zeit vom 01. bis zum 15. Juli und das zweite Mal in der Zeit vom 15. bis zum 30. September eines jeden Jahres –gemäht werden. Die zweimalige Mahd pro Jahr nach Abschluss der Samenbildung fördert eine hohe Artenzahl, während zu häufiges Mähen die Verbreitung sogenannter „Allerweltsarten“ unterstützt. Wird das Mähen aufgegeben, verringern sich die Artenzahlen ebenfalls und die seltenen Wiesenarten werden durch verbreitete Ruderalpflanzen verdrängt. Indem das Gras nicht zu kurz abgeschnitten wird, werden die Verluste für die Fauna gemindert. Bodengebundene Tiere haben weiterhin die Möglichkeit, auf der Wiese zu verbleiben. Außerdem wird dadurch die Veränderung des Mikroklimas minimiert. Die Mahd eines höchstens zwei Meter breiten Streifens entlang des Wegrands ist auch öfter erlaubt. Bei den festgesetzten Grünflächen / Wiese handelt es sich um vorhandene Grünflächen im Bestand des Fachvermögens des Grünflächenamtes. Sie sind im Eigentum des Landes Berlin. Die Maßnahme wird durch das Land Berlin, vertreten durch das Grünflächenamt, durchgeführt.

Vorrangfläche für den Biotop- und Artenschutz

Begründung:

Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz werden festgesetzt, um innerhalb des Grünzugs den Anteil an Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten flächenmäßig zu sichern. Innerhalb dieser Flächen sollen durch gezielte Pflege und Entwicklung naturnahe Vegetationsbestände erhalten, Vegetationstypen diversifiziert und die Verknüpfung der Biotope untereinander gefördert werden. Entsprechend § 37 (1) Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes soll „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ gefördert werden. Demnach setzt der Landschaftsplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, und Maßnahmen des Biotopverbunds fest. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 8(2) Nr. 6 und 7 NatSchGBln.

Die Fläche nördlich der Hoppendorfer Straße weist im Bestand eine trockene ausdauernde Ruderalflur auf, welche eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz besitzt. Sie befindet sich bereits im Übergangsbereich zum anschließenden Landschaftsraum Wuhlheide und übt verknüpfende Funktionen aus. Sie ist im Eigentum des Landes Berlin, Berliner Forsten.

Die Fläche südlich der Hoppendorfer Straße war ursprünglich baulich genutzt. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen im Gewerbegebiet wurde dort zurückgebaut. Eine bauliche Nutzung verbietet sich aus den trinkwasserschutzrechtlichen Vorschriften, denn die Fläche liegt zu großen Teilen in der engeren Schutzzone II der Galerie Ost des Wasserwerks Wuhlheide. Planungsrechtlich gehört die Fläche zum Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Auch nach § 35 Absatz 3 BauGB ist eine Bebauung ausgeschlossen, weil öffentli-

che Belange, hier die des Trinkwasserschutzes, dagegen stehen. Auf der Fläche sollen Vegetationsstrukturen ähnlich der nördlich anschließenden Biotopfläche entwickelt werden, um den Biotopverbund zur Wuhlheide zu vervollständigen.

Die südlich anschließende Fläche entlang der Wuhle weist bereits jetzt als wertvoll einzuschätzende Vegetationsstrukturen mit Strauch- und Jungbaumgruppen auf, die erhalten und entwickelt werden sollen. Auf eine Wegeführung wurde hier zu Gunsten einer ungestörten Entwicklung der Biotopeigenschaften verzichtet. Die Fläche ist Eigentum des Landes Berlin und befindet sich im Finanzvermögen.

Die Fläche auf der Ostseite der Wuhle bietet durch ihre südwestexponierte Lage gute Voraussetzungen als Lebensraum für trockene Wärme liebende, oft gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Der schon vorhandene Bestand an trockener ausdauernder Flur mit strukturreichem Gehölzaufwuchs soll erhalten bleiben. Ein weiterer Gehölzaufwuchs ist jedoch zu unterbinden, um ausreichend freie besonnte Stellen zu erhalten. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Berlin im Fachvermögen des Grünflächenamtes.

Die Flächen entlang der Kleingartenanlage nördlich und südlich der Mozartstraße sind ein Refugium für Wasservogel und andere Tierarten. Dort sind Gehölze und Röhricht vorhanden. Der Weg verschwenkt hier vom Ufer in die Kleingartenanlage bzw. an den uferabgewandten Rand der Kleingartenanlage, so dass Störungen weitgehend vermieden werden können. Die Flächen sollen daher als ungestörte Lebensstätten erhalten bleiben. Die kleingärtnerische Nutzung, die sich unrechtmäßig bis auf die Böschung ausgebreitet hat, ist auf die Parzellen zurückzunehmen. Die Zäune müssen versetzt werden.

Eine weitere Vorrangfläche für den Biotop- und Artenschutz befindet sich südlich des Sportgeländes an der Alten Försterei. Dort wurden jahrelang Gartenabfälle –vermutlich von der Pflege der Sportplätze- abgelagert. Die Fläche ist stark mit Nährstoffen angereichert und verbuscht. Sie soll in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Die Fläche bietet sich außerdem für Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer an, welche in Abhängigkeit von vorhandenen Möglichkeiten an dieser Stelle durchgeführt werden können. Die Fläche ist Eigentum des Landes Berlin, im Fachvermögen des Grünflächenamtes des Bezirks Treptow-Köpenick.

Für die festgesetzten Vorrangflächen für Biotop- und Artenschutz sind jeweils Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, in denen auf den Einzelfall bezogene Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Diese sind vom zuständigen Amt für Umwelt und Natur in Abstimmung mit dem Grünflächenamt bzw. von der Gewässerunterhaltung und von den Berliner Forsten durchzuführen. Für die an die Kleingärten angrenzenden Flächen besteht die Bereitschaft der Kleingärtner, sich an den Pflegemaßnahmen zu beteiligen.

Einzelmaßnahme des Biotop- und Artenschutzes – „Biotopentwicklungsmaßnahme am Gewässer“

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und im Sinne der Zielsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, einen guten ökologischen Zustand des Gewässers Wuhle zu erreichen. Gemäß §21 (5) BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des §8 (2) Nummern 3, 6 und 7 des NatSchGBln. Gewässerufer besitzen hinsichtlich ihrer Wertigkeit für den Biotopschutz und die Biotopentwicklung eine sehr große Bedeutung, weil hier mehrere Lebensräume und entsprechend vielfältige Lebensformen aufeinander treffen. Naturnah ausgebildete Gewässerläufe mit einem standortgerechten Uferbewuchs stärken die biologische Wirksamkeit der Gewässerlandschaft und bereichern das Landschaftsbild. Die Entwicklung natürlicher, abgestufter Land-Wasser-Übergänge ermöglicht die naturgemäße Besiedlung mit pflanzlichen und tierischen Organismen. Dies wiederum hat positive Auswirkungen auf das Selbstreinigungsvermögen eines Gewässers.

Die Festsetzung bezieht sich auf das nördliche Wuhleufer im Bereich zwischen Lindenstraße und Hämmerlingstraße, auf das westliche Wuhleufer nördlich der Fußgängerbrücke in Piepertswinkel sowie das westliche Wuhleufer nördlich der Hoppendorfer Straße.

Die Ufer der Wuhle im Landschaftsplangebiet sind gekennzeichnet durch die bisherige Funktion des Gewässers als Klärwerksableiter. Seit Einstellung des Klärwerksbetriebs im Jahr 2003 ist die Notwendigkeit zur Erhaltung des technisch bedingten Uferquerschnitts nicht mehr durchgängig gegeben. In Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln wird es künftig Möglichkeiten zur naturnäheren Gestaltung der Ufer geben. Die Festsetzung dient der Ausweisung dafür geeigneter Uferabschnitte. Für die Maßnahmen im Einzelnen bedarf es einer konkret umsetzbaren abgestimmten Fachplanung. Diese wird gegenwärtig durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet. Das Planzeichen dient der Lokalisierung möglicher Biotopentwicklungsmaßnahmen am Gewässer in Vorbereitung weitergehender Planungen. Die betreffenden Uferabschnitte eignen sich wegen ihrer Lage und Exponiertheit sowie aufgrund der angrenzenden Nutzungs- und Biotopstrukturen für die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen.

Unabhängig davon ist die vorhandene Ufervegetation nach dem vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplan zu pflegen. Dieser ist entsprechend der sich ändernden funktionalen Anforderungen an das Gewässer fortzuschreiben. Die Uferpflege ist von der dafür zuständigen Dienststelle des Landes Berlin, der Gewässerunterhaltung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, zu betreiben.

Beseitigung beeinträchtigender Anlagen

Begründung:

Die Festsetzung von Beseitigungen beeinträchtigender Anlagen im Landschaftsplangebiet bezieht sich auf den Rückbau bzw. die Änderung von Zäunen und einer Mauer. Die Beseitigung der durch die Zäune und die Mauer bestehenden Barrierewirkung wird aus Gründen der Erholungsvorsorge und zur Unterstützung der Biotopentwicklung festgesetzt. Die Grundlage dafür ist der § 8 (2) Nummer 2 des NatSchGBln.

Die Beseitigung des Zauns an der Vorrangfläche für Biotop- und Artenschutz südlich der Sportstätte „Alte Försterei“ soll die Barrierewirkung aufheben. Zäune stellen sowohl für Erholungssuchende als auch für die meisten Säugetiere nicht überwindbare Hindernisse dar. Zur Verbesserung der Durchlässigkeit und Vernetzung der Grünzüge untereinander und zur Zusammenführung aneinander grenzender Lebensräume ist die Öffnung an dieser Stelle notwendig. Der Zaun umfasst dort eine Fläche, die nicht unmittelbar zur Sportstätte gehört. Sie ist im Eigentum des Landes Berlin im Fachvermögen des Grünflächenamtes. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz ist dieser Zaun zu entfernen. Das kann in Form einer Kompensationsmaßnahme stattfinden oder im Rahmen der Umsetzung des in Erarbeitung befindlichen Gewässerentwicklungskonzepts für die Wuhle.

Die Zäune entlang der dem Gewässer zugewandten Seiten der Kleingartenanlagen sind aus eben denselben Gründen zu versetzen. Sie wurden außerdem unrechtmäßig in Richtung Wuhleböschung verschoben, was zu einer Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen durch die Kleingärtner geführt hat. Südlich der Birnbaumer Straße auf der Ostseite der Wuhle befinden sich außerdem Zäune quer zur Böschung. In Anbetracht der Bedeutung des Wuhlegrünzugs für die überörtliche Erholungsnutzung und als Lebensraum für Fauna und Flora ist dieser, die Kleingärtner begünstigende Zustand, nicht zu rechtfertigen. Das Wuhletal im Landschaftsplangebiet ist durch heran rückende Grundstücksnutzungen bereits stark eingeengt. Daher kommt jeder nicht für diesen Zweck in Anspruch genommenen Freifläche entlang des Fließgewässers eine besondere Bedeutung zu. Für die Erlebbarkeit des Landschaftsraums und die Ausübung verschiedener Erholungsformen sind entsprechende Flächen zu sichern. Der Zaunrückbau hat seitens der Kleingärtner zu erfolgen.

Der Zaun am Gewerbegebiet Innovationspark soll baulich so verändert werden, dass er bodennah durchlässig für Kleinsäugetiere wird. Die vorhandene Betonmauer soll durch eben solch einen Zaun ersetzt werden. Dies ist bei notwendig werdender Erneuerung des Zaunes bzw. bei Ersatz der Mauer umzusetzen.

VI.1.2 Textliche Festsetzungen

Eine textliche Festsetzung erfolgt ohne Bezug zu einem Planzeichen.

Eine textliche Festsetzung bezieht sich auf die Darstellung mit dem Planzeichen „Pflanzgebot“.

Zwei textliche Festsetzungen beziehen sich auf die mit A, B, C, D, A bezeichnete Fläche.

Nummer 1

Bei Neupflanzungen von Straßenbäumen sind Baumarten der beiliegenden Pflanzliste A zu verwenden.

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, zur Herstellung biotopverbindender Strukturen und aus landschaftsästhetischen Gründen.

Entsprechend § 37 (1) Nummer 3 BNatSchG soll „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ gefördert werden.

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für Berlin sieht für das Landschaftsplangebiet als „städtischen Übergangsbereich mit Mischnutzungen“ im südlichen Teil die Entwicklung des gebietstypischen Baumbestands und für den nördlichen Teil als „Waldbaumsiedlungsbereich“ den Erhalt von gebietstypischen Vegetationsbeständen und die Ergänzung von Waldbäumen vor. Bei der Auswahl zu pflanzender Straßenbäume sollen daher nur solche Arten gewählt werden, die heimisch und standortgerecht sind. Derartige Bäume stehen im Einklang mit dem Landschaftscharakter und erfüllen die Nahrungsansprüche der hier beheimateten und an sie angepassten Tiere. Sie stellen lineare Verbreitungsräume für Tierarten dar. Die in der beiliegenden *Pflanzliste A* aufgeführten Baumarten werden diesen Ansprüchen gerecht.

Die Festsetzung soll im Zusammenhang mit notwendig werdenden Neupflanzungen an Straßen durch das Bezirksamt durchgeführt werden. Sie führt zu keinem zusätzlichen Mehraufwand, da davon auszugehen ist, dass durch die Verwendung standortgerechter Gehölze der Pflegeaufwand optimiert wird.

Nummer 2

Bei Nachpflanzungen als Ersatz für genehmigt gefällte Bäume auf Grundstücken, für die ein Pflanzgebot dargestellt ist, sind Baumarten der beiliegenden Pflanzliste B zu verwenden, sofern Grundstücksgrößen und Grundstücksnutzung dies zulassen.

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, zur Herstellung biotopverbindender Strukturen und aus landschaftsästhetischen Gründen.

Entsprechend § 37 (1) Nummer 3 BNatSchG soll „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ gefördert werden.

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für Berlin sieht für das Landschaftsplangebiet als „städtischen Übergangsbereich mit Mischnutzungen“ im südlichen Teil die Entwicklung des gebietstypischen Baumbestands und für den nördlichen Teil als „Waldbaumsiedlungsbereich“ den Erhalt von gebietstypischen Vegetationsbeständen und die Ergänzung von Waldbäumen vor. Bei der Neupflanzung von Bäumen sollen daher nur solche Arten gewählt werden, die heimisch und standortgerecht sind. Derartige Bäume stehen im Einklang mit dem Landschaftscharakter und sie erfüllen die Nahrungsansprüche der hier beheimateten und an sie angepassten Tiere. Sie stellen Verbreitungsräume für Tierarten dar. Die in der beiliegenden *Pflanzliste B* aufgeführten Baumarten werden diesen Ansprüchen gerecht. Die Festsetzung soll im Zusammenhang mit auf der Grundlage der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung notwendig werdenden Ersatzpflanzungen durch die jeweiligen Eigentümer durchgeführt werden. Sie führt zu keinem finanziellen Mehraufwand. Durch die Verwendung standortgerechter Gehölze wird der Pflegeaufwand verringert.

Da sie nur im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung zum Fällen geschützter Bäume, die in der Regel für den Eigentümer eine Begünstigung darstellt, wirksam wird, ist sie im Interesse der Belange von Natur und Landschaft dem Einzelnen gegenüber zumutbar.

Nummer 3

Die Stellplätze innerhalb der mit A, B, C, D, A bezeichneten Fläche sind mit standortgerechten und heimischen Bäumen entsprechend der beiliegenden Pflanzliste C zu bepflanzen. Unabhängig von der Lage und der Anordnung der Stellplätze im Gebiet ist bei bis zu vier Stellplätzen ein Baum und darüber hinaus für jede weitere angefangene Menge von vier Stellplätzen ein weiterer Baum zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die der Pflanzliste C entsprechen, werden dabei angerechnet. Von der Pflanzbindung kann nur abgewichen werden, wenn Erfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften eine Bepflanzung nicht zulassen.

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, zur Herstellung biotopverbindender Strukturen und aus landschaftsästhetischen Gründen.

Entsprechend § 37 (1) Nummer 3 BNatSchG soll „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ gefördert werden.

Die oben mit Fläche A, B, C, D, A bezeichnete Fläche ist ein Gewerbegebiet, welches im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für Berlin als „Waldbaumsiedlungsbereich“ ausgewiesen ist. Die Fläche war ursprünglich Bestandteil des Waldgebiets Wuhlheide. Vereinzelt befinden sich noch Waldbäume innerhalb des Gebiets. Die Festsetzung soll gewährleisten, dass so viel Bäume wie möglich wieder angepflanzt werden und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig verbessert wird. Die Pflanzung eines Baums je vier Stellplätze ergibt bei Senkrechtaufstellung einen Pflanzabstand von 12 Metern, der größer nicht sein darf, um den optischen Eindruck eines Waldgebiets wieder zu gewinnen und die naturhaushaltswirksamen Funktionen eines Baumbestands herzustellen. Dies sind insbesondere die Klimaausgleichsfunktion sowie die als Lebensraum für die Fauna.

Das Gebiet, auf welches sich die Festsetzung bezieht, befindet sich im Eigentum des Landes Berlin, Finanzvermögen des Bezirks Treptow-Köpenick. Die Festsetzung zur Anpflanzung der Bäume ist zumutbar, da sie die sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht erheblich einschränkt.

Nummer 4

Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb der mit A, B, C, D, A bezeichneten Fläche sind als naturnahe Grünflächen herzurichten. Sie sind so zu gestalten, dass der Charakter einer waldartigen Bepflanzung entsteht. Es sind die Arten der beiliegenden Pflanzliste D zu verwenden.

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, zur Herstellung biotopverbindender Strukturen und aus landschaftsästhetischen Gründen.

Entsprechend § 37 (1) Nummer 3 BNatSchG soll „die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ gefördert werden.

Die oben mit Fläche A, B, C, D, A bezeichnete Fläche ist ein Gewerbegebiet, welches im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für Berlin als „Waldbaumsiedlungsbereich“ ausgewiesen ist. Die Fläche war ursprünglich Bestandteil des Waldgebiets Wuhlheide. Vereinzelt befinden sich noch Restbestände von Waldbäumen innerhalb des Gebiets. Der in der Festsetzung vorgegebene „Charakter einer waldartigen Bepflanzung“ entspricht den Gegebenheiten vor Ort und soll gesichert und entwickelt werden. Mit der in der Pflanzliste D vorgegebenen Artenauswahl wird sicher gestellt, dass die Artenzusammensetzung der eines waldartigen Biotops entspricht. Die Festsetzung soll gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig verbessert wird und das Gebiet im Übergangsbereich von Wald zum Siedlungsraum bzw. zum Fließtal der Wuhle wieder biotop-

verbindende Wirkung entfaltet. Dazu ist es notwendig, gezielt den mehrschichtigen Aufbau der Vegetationsstrukturen eines Waldgebiets zu fördern. Dies ermöglicht die Entwicklung naturnaher Pflanzengesellschaften und bietet Lebensräume für die Fauna. Grundlage für diese Festsetzung bildet der § 8 (2) Nummern 1 und 6 des Berliner Naturschutzgesetzes. Das Gebiet, auf welches sich die Festsetzung bezieht, befindet sich im Eigentum des Landes Berlin, Finanzvermögen des Bezirks Treptow-Köpenick. Die Herstellung der Flächen ist in die vertraglichen Regelungen mit den künftigen Pächtern bzw. Nutzern aufzunehmen.

VI.2 Darstellungen

Der Landschaftsplan enthält folgende Darstellungen:

- Grünfläche, Kleingarten
- Grünfläche, sonstige
- Grünfläche, Wiese
- Erholungsgarten
- Pflanzgebot
- Biotopverbund
- Vorrangfläche zur Renaturierung von ...
- Weg, überörtlich
- Fuß- und Radweg, überörtlich
- Weg
- Brücke
- Querungshilfe
- Wasserfläche
- Aussichtspunkt
- Beseitigung von beeinträchtigenden Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen
- Flächenabgrenzung für textliche Festsetzungen

Gemäß § 8 Absatz 2 NatSchGBIn kann der Landschaftsplan die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- einschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen auch darstellen. Darstellungen in der Festsetzungskarte geben den Zustand von Natur und Landschaft wieder, soweit dieser erhalten werden soll oder dokumentieren den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft als Planungsabsicht.

Anders als die Festsetzung ist die Darstellung keine Rechtsnorm im materiellen Sinne; sie hat keinen nach außen (für jedermann) wirkenden normativen Regelungsgehalt.

Die Durchführung der dargestellten Maßnahmen kann dem Planbetroffenen nicht gemäß § 65 BNatSchG und § 43a NatSchGBIn auferlegt werden.

Darstellungen sind dann erforderlich, wenn sie auf Grund des Rechtsverhältnisses zur Bauleitplanung und anderen Fachgesetzen nicht als Festsetzungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden können oder dies aus Gründen des Naturschutzes nicht zweckmäßig ist. Letzteres ist der Fall, wenn auf die Entwicklung von Natur und Landschaft flexibel mit geeigneten Maßnahmen reagiert werden soll. Diese Maßnahmen können dann nur dargestellt werden.

Dargestellte Planungsziele und Maßnahmen, für die das Bezirksamt zuständig ist, gelten als abgestimmt.

Die Darstellung mit den Planzeichen

- Pflanzgebot
- Flächenabgrenzung für textliche Festsetzungen A, B, C, D, A

erfolgen zur Verortung der textlichen Festsetzungen. Die Begründung dieser Darstellung erfolgt im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung.

Die Darstellungen mit den Planzeichen

- Grünfläche, Kleingarten
 - Grünfläche, sonstige
 - Grünfläche Wiese
 - Erholungsgarten
 - Biotopverbund
 - Vorrangfläche zur Renaturierung von...
 - Weg, überörtlich
 - Fuß- und Radweg, überörtlich
 - Weg
 - Brücke
 - Querungshilfe
 - Wasserfläche
 - Aussichtspunkt
 - Beseitigung von beeinträchtigenden Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen
- erfolgen ohne textliche Festsetzungen.

Grünfläche Kleingarten

Begründung:

Die Darstellung „Grünfläche Kleingärten“ bezieht sich auf eine Kleingartenanlage auf privater Fläche. Sie beschreibt den vorhandenen Zustand in der Landschaft. Im Interesse des Erhalts eines durchgehenden Grünzugs und der Bereitstellung von Erholungsangeboten sowie als freiraumbildendes Element innerhalb des Grünzugs soll sie weitestgehend erhalten bleiben. Eine rechtsverbindliche Regelung (Ausweisung als Dauerkleingarten) dazu ist jedoch ggf. einem Bebauungsplan vorbehalten.

Grünfläche, sonstige

Begründung

Die im Plangebiet dargestellte Grünfläche gehört einem privaten Eigentümer.

Da es für den betreffenden Bereich bisher keinen Bebauungsplan gibt, wird die Zielsetzung „Grünfläche“ vorerst als Darstellung in den Landschaftsplan aufgenommen.

Die Ausweisung als Grünfläche ist notwendig, um den durchgehenden gewässerbegleitenden Grünzug zu schaffen bzw. zu erhalten. Der engere Talraum soll von baulichen und siedlungsartigen Nutzungen freigehalten werden. Dies begründet sich aus der Erholungsvorsorge und zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Der Grünzug übernimmt gleichzeitig auch Funktionen der Biotopvernetzung.

Die Fläche stellt sich gegenwärtig als Freifläche dar, die durch einen gemeinnützigen Träger für einen Abenteuerspielplatz genutzt wird. Solange diese Nutzung beibehalten wird, bedarf es keiner zusätzlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Planungsziels.

Grünfläche Wiese

Begründung

Bei den im Plan dargestellten Grünflächen Wiese handelt es sich um Privatflächen, die außerhalb des zu bebauenden Bereichs liegen. Sie gehören zum Freiflächenbestand von einer Wohnungsbaugesellschaft und einer –genossenschaft.

Die Fläche der Wohnungsbaugesellschaft südlich der Straße Zum Wuhleblick schließt direkt an eine öffentliche Grünfläche an, auf welcher der Landschaftsplan „Grünfläche Wiese“ festsetzt. Im Sinne des freiräumlichen Zusammenhangs wird die Fläche auch als Wiese dargestellt. De facto bilden beide Flächen derzeit eine zusammenhängende Vegetationsfläche. Die Eigentumsgrenzen sind im Gelände nicht erkennbar. Dass hier die Wiese nur dargestellt und nicht festgesetzt wird, trägt den Eigentumsverhältnissen der Fläche Rechnung.

Bei der anderen Fläche nördlich der Straße Am Bahndamm handelt es sich um Freiflächen der Wohnsiedlung, die sich derzeit als extensiv gepflegte Rasenflächen zeigen.

Die Darstellung „Grünfläche Wiese“ erfolgt aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sowie der Landschaftsästhetik. Die Entwicklung von Lebensräumen und deren Verknüpfung untereinander sowie die Anreicherung des Unteren Wuhletals mit Vegetationstypen ist eines

der Ziele des Landschaftsplans. Damit wird den Vorschriften des § 37 BNatSchG, „den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets“ zu fördern“, gefolgt. Gemäß § 8 (2) Nummern 6 und 7 NatSchGBIn stellt der Landschaftsplan entsprechende Maßnahmen dar. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Landschaftstypik eines Fließtals innerhalb des Plangebiets wieder herzustellen und erlebbar zu machen. Derzeit sind die betreffenden Flächen mit einer trockenen ausdauernden Ruderalflur bewachsen. Das Entwicklungsziel „Wiese“ für diese Flächen wurde deshalb bestimmt, weil Wiesen zu den für ein Fließtal typischen Vegetationsformen gehören. Wiesen besitzen außerdem das Potenzial zur Ausbildung einer besonders hohen Artenvielfalt.

Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, ist eine Initialaussaat und die anschließende Pflege notwendig. Die Grünflächen / Wiese dürfen nur zwei Mal jährlich - das erste Mal in der Zeit vom 01. bis zum 15. Juli und das zweite Mal in der Zeit vom 15. bis zum 30. September eines jeden Jahres – gemäht werden. Die zweimalige Mahd pro Jahr nach Abschluss der Samenbildung fördert eine hohe Artenzahl, während zu häufiges Mähen die Verbreitung sogenannter „Allerweltsarten“ unterstützt. Wird das Mähen aufgegeben, verringern sich die Artenzahlen ebenfalls und die seltenen Wiesenarten werden durch verbreitete Ruderalpflanzen verdrängt. Indem das Gras nicht zu kurz abgeschnitten wird, werden die Verluste für die Fauna gemindert. Bodengebundene Tiere haben weiterhin die Möglichkeit, auf der Wiese zu verbleiben. Außerdem werden dadurch die Veränderung des Mikroklimas minimiert. Die Mahd eines höchstens zwei Meter breiten Streifens entlang des Wegrands ist auch öfter erlaubt.

Mit der Darstellung wird einerseits der Privateigenschaft dieser Flächen Rechnung getragen. Andererseits ist die Darstellung „Wiese“ gerade dort von Bedeutung, weil die Flächen im engeren Talbereich liegen, der nur als solcher auch wahrgenommen werden kann, wenn er von fremdartigen Nutzungen freigehalten und entsprechend der Landschaftstypik gestaltet wird. Die Nutzungsart „Wiese“ stellt eine der Lage und Situationsgebundenheit der Grundstücke angemessene Bodennutzung dar. Der Pflegeaufwand ist relativ gering und stellt gegenüber der jetzigen Nutzung keinen erheblichen Mehraufwand dar. Zur Umsetzung der Maßnahme wird angestrebt, mit den jeweiligen Eigentümern privatrechtliche Regelungen zu treffen, welche die Durchführung der Mahd durch das Land Berlin, Grünflächenamt sichern.

Erholungsgarten

Begründung:

Die Darstellung „Erholungsgarten“ bezieht sich auf Flächen im Plangebiet, die derzeit nicht baulich jedoch aber gärtnerisch in Verbindung mit Erholung genutzt sind oder waren. Die Flächen gehören privaten Eigentümern. Eine rechtsverbindliche Aussage zum Bodenrecht ist daher dem Bebauungsplan vorbehalten. Da es für die betreffenden Bereiche jedoch bisher keine Bebauungspläne gibt, wird die Zielsetzung „Erholungsgarten“ vorerst als Darstellung in den Landschaftsplan aufgenommen.

Auf Grund ihrer Lage bilden diese Flächen den Übergangsbereich zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Landschaftsraum. Ihr Erhalt als Freiflächen ist notwendig, um den Eindruck eines durchgehenden gewässerbegleitenden Grünzugs in ausreichender Breite wahrnehmbar zu erhalten. Sie lassen sich in das Wegenetz des Grünzugs integrieren.

Die Gärten besitzen außerdem einen Wert hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes. Für einige Pflanzen- und Tierarten bieten sie spezielle Lebensräume und bereichern das Landschaftsbild. Mit ihrer gartenspezifischen Vegetation tragen sie zur Biotopvielfalt im Plangebiet bei.

Biotopverbund

Begründung:

Die Darstellung „Biotopverbund“ dient zur Verortung der Stellen im Plangebiet, die zur Erhaltung bzw. Entwicklung funktionaler Beziehungen der Biotope untereinander geeignet sind. In diesen Bereichen ist darauf Wert zu legen, dass Barrierewirkungen vermieden werden bzw.

bestehende Barrieren abgebaut oder gemindert werden. Ggf. sind den Verbund fördernde und / oder unterstützende Maßnahmen einzusetzen.

Die funktionale Verbindung der Biotope untereinander ist wichtig, um den Genaustausch der Populationen verschiedener Biotope zu ermöglichen, was für deren Fortbestand notwendig ist. Außerdem sichert die Wanderung der Individuen zwischen den Biotopen die Verbreitung der Arten und schafft Ausweichmöglichkeiten bei Nahrungs- und Platzmangel.

Die Darstellung ist durch andere Fachplanungen zu beachten und frühzeitig in deren Konzepte einzubeziehen.

Vorrangfläche zur Renaturierung von...

Begründung:

Die Darstellung „Vorrangfläche zur Renaturierung Uferbiotop“ bezieht sich auf das Flurstück 12 an der Wuhle sowie auf die gesamte nördliche Böschung zwischen Hämmerlingstraße und Lindenstraße. Derzeit wird die Fläche auf dem Flurstück 12 von der Gewässerunterhaltung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Lagerplatz genutzt. Wegen ihrer direkten Lage am Gewässer und im Anschluss an eine als Vorrangfläche für den Biotop- und Artenschutz festgesetzten Fläche eignet sie sich für die Durchführung von Maßnahmen zur Uferrenaturierung bzw. zur Schaffung einer Gewässeraufweitung als Stillwasserbereich mit Klärwirkung und als Biotop. Der Landschaftsplan bereitet hier weitergehende Planungen vor, indem er eine Aussage zur Lokalisierung möglicher Renaturierungsmaßnahmen macht. Nach Aussage der Gewässerunterhaltung werden für die Gewässerinstandhaltung künftig nur noch eine Teilfläche des Flurstücks 12 in der Größe von 500 m² temporär sowie eine ständige Zufahrt und Wendemöglichkeit benötigt. Die übrigen Bereiche stehen als Vorrangfläche zur Renaturierung zur Verfügung.

Des weiteren enthält der Landschaftsplan die Darstellung „Vorrangfläche zur Renaturierung naturnahes Gewässer“, welche sich auf die Wuhle einschließlich ihrer Böschungsbereiche im Abschnitt zwischen der Straße Am Bahndamm und der Bezirksgrenze bezieht. Die Renaturierung bezieht sich auf gewässernahe Bereiche wie auch auf das Gewässer selbst. Auch die Darstellung dient der Vorbereitung weitergehender Planungen, indem eine Aussage zur Lokalisierung möglicher Renaturierungsmaßnahmen erfolgt.

Die Umsetzung könnte im Rahmen der Realisierung von Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept erfolgen, welches derzeit durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie für die Wuhle erarbeitet wird. Auch im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft könnten diese Maßnahmen umgesetzt werden. Des weiteren sind für die Pflege der Uferböschungen durch die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Gewässerunterhaltung genaue Pflegepläne zu erarbeiten. Es sollen extensiv zu pflegende Zonen festgelegt werden. Damit kann das Ansiedeln von Wasser- und Röhrichtpflanzen gefördert und werden, was Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten für Tiere sichert.

Weg, überörtlich

Begründung:

Die Darstellung der überörtlichen Wege erfolgt aus Gründen der Erholungsvorsorge. Die Wegeführung wird im Plan nicht festgesetzt sondern dargestellt, weil damit eine flexible Wegeführung ermöglicht wird, die ggf. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Außerdem ermöglicht dies auf Belange anderer Fachverwaltungen reagieren zu können. Insbesondere das in Erarbeitung befindliche Gewässerentwicklungskonzept für die Wuhle kann es erforderlich machen, Wege kleinräumig zu verschwenken. Zur Herstellung zusammenhängender Wegestrukturen im Sinne der Erholungsvorsorge ist es jedoch notwendig, die Darstellung der Wege in den Landschaftsplan aufzunehmen. Rechtsgrundlage ist der § 8 (2) Nummern 4 und 5 NatSchGBIn. Die Wege sollen Teil eines Wegenetzes im Grünzug werden und zur Einbindung des Grünzugs in das Grün- und Freiflächennetz beitragen. Die Wege dienen der Verbesserung der Erreichbarkeit des Erholungsangebots aus den Wohngebieten und bieten alternative Wegeführungen für Fußgänger. Dazu ist auch innerhalb der Kleingartenanlagen die öffentliche Durchwegung zu vervollständigen. Im Sinne der übergeordneten Planungen des Landes Berlin sollen Kleingartenanlagen als Bestandteil des Grünzugs im

Freiraumverbundsystem auch Erholungsfunktion für die Allgemeinheit übernehmen. Wegen des hohen Erlebniswerts sind Wege außerdem vorrangig entlang von Gewässerufnern zu führen. Weil sich die Kleingartenanlagen teilweise direkt an den Ufern befinden, stellen sie dort derzeit eine Barriere in Bezug auf die Durchgängigkeit der Wegeverbindung dar. Gemäß Punkt 1 der „Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken“ vom 15.12. 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58 vom 30.12.2009 Seite 2835 ff, sollen Kleingärten verstärkt auch der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit dienen und daher öffentlich zugänglich sein.

Die Wege sind durchgehend landschaftsgerecht zu gestalten und auszuschildern. Sie sollen ausreichend Raum für die unterschiedlichen Nutzer dieses Wegs (Fußgänger, Rollstuhlfahrer usw.) bieten. Die Mindestbreite orientiert sich an den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 95 – Ausgabe 1995“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1996), wo 2 m als Mindestbreite für Gehwege festgelegt werden, auf denen sich drei Menschen begegnen können.

-Straße Am Bahndamm / Bahndamm:

Im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ost-West-Trasse wurde auch die Unterquerung der Straße Am Bahndamm für Fußgänger und Radfahrer geprüft. Wegen fehlender Durchgangshöhe der Straßenbrücke ist dies jedoch nicht möglich. Der Weg muss daher weiterhin die Straße Am Bahndamm überqueren. Dafür wird im Rahmen der Straßenbaumaßnahme eine Aufstellfläche für Fußgänger im Mittelstreifen eingerichtet.

Die Unterquerung des Bahndamms für Fußgänger und Radfahrer entlang der Wuhle wurde als Ausgleichsmaßnahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren der Bahn aufgenommen. Hier ist der Anbau eines Stegs an den Trog des Gewässerbettes der Wuhle vorgesehen. Zur Straße bzw. an den vorhandenen Wuhleweg werden Anschlüsse hergestellt.

- Wuhleufer

Zur Entflechtung des Fuß- und Radwegeverkehrs im Grünzug und zur Schaffung überwiegend den Fußgängern vorbehaltenen Bereiche werden beidseitig entlang des Wuhleufers zwischen Hämmerlingstraße und Bahndamm, ostseitig des Wuhleufers nördlich vom Bahndamm bis zur Brücke Piepertwinkel, beidseitig der Wuhle zwischen Lindenstraße und Hämmerlingstraße Wege mit überörtlicher Bedeutung dargestellt.

Nördlich des Bahndamms müssen die Wege mit überörtlicher Bedeutung neu angelegt werden. Südlich des Bahndamms sind sie überwiegend bereits vorhanden.

- Spreeufer

Die Führung des Wegs entlang der Spree ist auf dem Grundstück Lindenstraße 24 bereits vorhanden. Für die südlich angrenzenden Grundstücke setzt der B – Plan XVI-13 ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit fest.

Fuß- und Radweg, überörtlich

Begründung:

Die Darstellung der Wege bezieht sich auf Flächen im Eigentum des Landes Berlin. Die Wegführung wird im Plan nicht festgesetzt sondern dargestellt, weil damit eine flexible Wegführung ermöglicht wird, die ggf. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Außerdem ermöglicht dies auf Belange anderer Fachverwaltungen reagieren zu können. Insbesondere das in Erarbeitung befindliche Gewässerentwicklungskonzept für die Wuhle kann es erforderlich machen, Wege kleinräumig zu verschwenken.

Aus Gründen der Erholungsvorsorge ist es notwendig, die Darstellung durchgängiger überörtlicher Fuß- und Radwege in den Landschaftsplan aufzunehmen. Rechtsgrundlage ist der § 8 (2) Nummern 4 und 5 NatSchGBIn, worin die Begründung und Erschließung der innerstädtischen Uferbereiche und die Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen begründet wird.

Das Wuhletal übernimmt überörtlich bedeutende Funktionen für die Naherholung. Die Wege sollen Teil eines zusammenhängenden Wegenetzes innerhalb des Grünzugs Wuhletal werden und zur Einbindung des Grünzugs in das Grün- und Freiflächennetz Berlins beitragen.

Dazu ist auch innerhalb der Kleingartenanlagen die öffentliche Durchwegung zu vervollstän-

digen. Im Sinne der übergeordneten Planungen des Landes Berlin sollen Kleingartenanlagen als Bestandteil des Grünzugs im Freiraumverbundsystem auch Erholungsfunktion für die Allgemeinheit übernehmen. Wegen des hohen Erlebniswerts sind Wege außerdem vorrangig entlang von Gewässerufeln zu führen. Weil sich die Kleingartenanlagen teilweise direkt an den Ufern befinden, stellen sie dort derzeit eine Barriere in Bezug auf die Durchgängigkeit der Wegeverbindung dar. Gemäß Punkt 1 der „Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken“ vom 15.12. 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58 vom 30.12.2009 Seite 2835 ff, sollen Kleingärten verstärkt auch der Erholungsfunktion für die Allgemeinheit dienen und daher öffentlich zugänglich sein.

Die Wege sind durchgehend landschaftsgerecht zu gestalten und auszuschildern. Sie sollen ausreichend Raum für die unterschiedlichen Nutzer dieses Wegs (Radfahrer, Fußgänger, Rollstuhlfahrer usw.) bieten. Die Mindestbreite orientiert sich an den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA 95 – Ausgabe 1995“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1996), wo 2 m als Mindestbreite für Radwege mit Verkehr in beiden Richtungen und 2 m als Mindestbreite für Gehwege festgelegt werden, auf denen sich drei Menschen begegnen können. Um eine gleichzeitige Nutzung für Radfahrer und Fußgänger optimal zu gewährleisten, wäre eine Breite von mindestens 4 m sachgerecht, was aber auf Grund der beengten räumlichen Gegebenheiten, insbesondere in Verbindung mit der Sicherung und Entwicklung der Uferböschungsvegetation nicht realisierbar ist. Da jedoch keine überdurchschnittlich hohe Benutzerfrequenz zu erwarten ist, ist die Breite von mindestens 3 Metern aus verkehrlicher Sicht vertretbar. Die Wegebreite wird daher mit mindestens 3 m vorgeschlagen.

Die Notwendigkeit, auch Radfahrer auf den Wegen zuzulassen, ergibt sich aus dem tatsächlichen Nutzerverhalten und kann bei gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme auch gefahrlos bewerkstelligt werden. Die Anteile, zu welchen Radfahrer und Fußgänger den bereits jetzt vorhandenen Weg benutzen ist abschnittsweise unterschiedlich. Nördlich des S - Bahndamms überwiegen deutlich die Radfahrer, während auf dem Teil südlich des Bahndamms Fußgänger stärker vertreten sind. Aber auch hier wurde ein erheblicher Anteil an Radfahrern gezählt. Aus aktuellen Grundlagenermittlungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der bezirklichen Radverkehrskonzeption wird deutlich, dass Bedarf für eine attraktive Möglichkeit der Radwegführung zur Anbindung Köpenicks in Richtung Norden besteht. Der Weg entlang der Wuhle kann hierzu beitragen.

Die im Plan dargestellten Wege sind teilweise bereits vorhanden. Abschnittsweise müssen sie jedoch neu angelegt werden.

- Spreeufer:

Das Grundstück Straße An der Wuhlheide 248 – 256 soll unter Einbeziehung eines öffentlichen Uferwegs als Sport- und Freizeitstandort entwickelt werden. Ein etwa 30 m breiter Streifen parallel zum Spreeufer befindet sich im Fachvermögen des Grünflächenamtes und soll als naturnahe Parkanlage entwickelt werden. Hier soll auch der öffentliche Weg verlaufen, der wegen seiner überörtlichen Bedeutung für Fußgänger und Fahrradfahrer geeignet sein soll.

Um beide Seiten der Wuhle in dem Bereich für Fußgänger und Radfahrer miteinander zu verbinden, ist der Bau einer Brücke notwendig. Im L-Plan ist hier die Darstellung „Brücke“ enthalten.

Sollte im Weiteren die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Straße An der Wuhlheide 248 bis 256 notwendig sein und erfolgen, sind die entsprechenden Festsetzungen aufzunehmen.

- Wuhleufer:

Nördlich des Bahndamms auf der Westseite der Wuhle bis zur Mozartstraße und verlängerte Hämmerlingstraße bis zur Fußgängerbrücke Piepertswinkel, nördlich der Brücke Piepertswinkel auf der Ostseite der Wuhle bis zur Bezirksgrenze erfolgt die Führung des überörtlichen Fuß- und Radwegs auf bereits vorhandenen Wegen. Südlich und nördlich der Mozartstraße verläuft dieser Weg nicht direkt am Wuhleufer sondern benutzt den bereits vorhandenen Weg durch die Kleingartenanlage, um den im Uferbereich vorhandenen wertvollen Biotopbestand vor Störungen durch Erholungssuchende zu schützen. Die Wegebreite inner-

halb der Kleingartenanlage bietet ausreichend Raum für Fußgänger und Radfahrer. Die Einbindung der Kleingartenanlage in das gesamtstädtische Freiraumversorgungssystem geschieht im Sinne des übergeordneten Planungsziele des Landes Berlin.

Die Wegeführung ist hier nicht durchgängig innerhalb des Grünzuges möglich sondern weicht auch auf das öffentliche Straßenland der Mozartstraße, der Hämmerlingstraße und der verlängerten Hämmerlingstraße aus. Die Orientierung für ortsfremde Erholungssuchende ist hier durch eine geeignete Ausschilderung zu gewährleisten.

Weg

Begründung:

Analog zur Darstellung der überörtlichen Fuß- und Radwege erfolgt die Darstellung der Wege aus Gründen der Erholungsvorsorge. Die Wegeführung wird im Plan nicht festgesetzt sondern dargestellt, weil damit eine flexible Wegeführung ermöglicht wird, die ggf. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Außerdem ermöglicht dies auf Belange anderer Fachverwaltungen reagieren zu können. Insbesondere das in Erarbeitung befindliche Gewässerentwicklungskonzept für die Wuhle kann es erforderlich machen, Wege kleinräumig zu verschwenken. Einige Wege bzw. Teile davon, verlaufen außerdem über Privatflächen.

Zur Herstellung zusammenhängender Wegestrukturen im Sinne der Erholungsvorsorge ist es notwendig, die Darstellung der Wege in den Landschaftsplan aufzunehmen. Rechtsgrundlage ist der § 8 (2) Nummern 4 und 5 NatSchGBln. Die Wege sollen Teil eines Wegenetzes im Grünzug werden und zur Einbindung des Grünzuges in das Grün- und Freiflächenetz beitragen. Die Wege dienen der Verbesserung der Erreichbarkeit des Erholungsangebots aus den Wohngebieten und bieten alternative Wegeführungen für Fußgänger. Sie dienen der Durchwegung von Grünflächen mit den Zweckbestimmungen naturnahe Parkanlage, Spielplatz und Kleingartenanlage (KGA „Wuhlewiesen“).

Im Sinne der Wahrung des Landschaftsbilds sowie aus Gründen des Biotopschutzes sind die Wege durchgehend landschaftsgerecht zu gestalten. Zur Minimierung der Inanspruchnahme naturhaushaltwirksamer Flächen sowie zur Minimierung der Folgen der Bodenversiegelung ist die Breite auf ein erforderliches Maß zu beschränken und wasserdurchlässiges Material zu verwenden. Ausnahmsweise kann bei einem Gefälle von mehr als 5% wasserundurchlässiger Belag verwendet werden. Die Breite von maximal 2 m ist für die Funktion als Wegeverbindung mit geringem Verkehr ausreichend. Die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien ist für die Grundwasserneubildung, für den Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebiets, die Offenhaltung des Bodens sowie den Erhalt der Filterfunktion wichtig. Wegen ihres günstigeren Mikroklimas für Kriechtier- und Insektenarten sind wasserdurchlässige Wegebefestigungen auch ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Arten, da sie die Trennwirkungen der Wege mindern. Die Art des Wegebelags soll außerdem den landschaftlichen Charakter des Gebietes unterstreichen.

Abschnittsweise sind die Wege auf Grundstücken des Landes Berlin bereits vorhanden (Weg aus dem Wohngebiet Piepertswinkel zum Innovationspark, Weg von der Argenauer Straße zur Wuhle, Weg entlang des westlichen Wuhleufers nördlich der Hoppendorfer Straße, Weg entlang der Alten Försterei zur Hämmerlingstraße, Wege innerhalb der Grünanlagen Lindenstraße 24 und Lindenstraße hinter der Tankstelle, am Spielplatz Cardinalplatz und nördlich und südlich der Hoppendorfer Straße). Auf anderen landeseigenen Grundstücken sind die Wege neu herzustellen (Querverbindungen aus dem Wohngebiet Kaulsdorfer Straße zur Wuhle). Dort, wo die Wege über private Grundstücke verlaufen (Querverbindungen von der verlängerten Friedensstraße, von der Alten Kaulsdorfer Straße 10 – 16 jeweils zur Wuhle, Verbindung zwischen den Wegen am Südeingang des Stadions Alte Försterei) muss mit den Eigentümern ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit vereinbart werden. Dies soll über privatrechtliche Regelung erfolgen.

Brücke

Begründung:

Die Darstellung dient der Verortung im Plangebiet, wo die Durchgängigkeit des Grünzuges für Fußgänger und Radfahrer unterbrochen ist. Die Wuhle als Gewässerlauf stellt hier eine Barriere für die Durchgängigkeit von Wegeverbindungen dar. Zur Verbindung der Wege unter-

einander und zur Anbindung an das überörtliche Wegenetz ist am Spreeufer eine Fußgängerbrücke über die Wuhle zu errichten.

Die Maßnahme ist notwendig, um die Durchgängigkeit des übergeordneten Grünzugs erlebbar und die Erholungsangebote an demselben erreichbar zu machen sowie Vernetzungen im Grünsystem herzustellen.

Die Brücke kann erst hergestellt werden, wenn dem Land Berlin die dazu notwendigen finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Querungshilfe

Begründung:

Die Darstellung dient der Verortung der Stellen im Plangebiet, an denen die Durchgängigkeit des Grünzugs für Fußgänger und Radfahrer durch Barrieren unterbrochen ist und mit Hilfe baulicher oder verkehrsorganisatorischer Maßnahmen hergestellt werden soll. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Durchgängigkeit des übergeordneten Grünzugs erlebbar und die Erholungsangebote an demselben erreichbar zu machen sowie Vernetzungen im Grünsystem herzustellen.

Die Barrierewirkung besteht aus drei stark befahrenen Straßen - der Straße An der Wuhlheide, der Straße Am Bahndamm und der Hämmerlingstraße. Dort sind Querungshilfen dargestellt. Zur Minderung der Barrierewirkung ist für Fußgänger und Radfahrer eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberwegs oder anderer verkehrstechnischer oder baulicher Maßnahmen zu schaffen. Die Entscheidung über deren Art und Weise ist der zuständigen Verkehrslenkungsbehörde vorbehalten.

Diese drei Straßen werden jeweils mittels Brücken über die Wuhle geführt. Die Darstellung „Querungshilfe“ bezieht sich auch auf die Notwendigkeit, für am und im Wasser lebende Tierarten die Passage dieser Brücken zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Biotopverbundfunktion der Wuhle zu stärken und die Wuhle als Lebensraum für Tiere zu verbessern.

Wasserfläche

Begründung:

Die im Plangebiet dargestellten Wasserflächen beziehen sich auf die Spree und die Wuhle. Die Darstellung dient dem besseren Planverständnis und beschreibt den vorhandenen Zustand in der Landschaft. Die Spree als Bundeswasserstraße befindet sich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Nur ein sehr schmaler Streifen befindet sich im Eigentum des Landes Berlin und ist deshalb dargestellt. Die übrigen Wasserflächen der Spree im Plangebiet werden nachrichtlich übernommen. Die Wuhle ist als Gewässer 2. Ordnung im Eigentum des Landes Berlin. Zuständig für die Gewässerunterhaltung der Wuhle ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bereich Gewässerunterhaltung.

Innerhalb der dargestellten Wasserflächen der Wuhle ist aus Arten- und Biotopschutzgründen die Fischgängigkeit ganzjährig sicher zu stellen. Entsprechend § 8 (2) Nummern 6 und 7 NatSchGBln soll der L-Plan „Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten sowie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds“ vorgeben. Fischgängige Bachbiotope sind im Land Berlin äußerst selten. Der Schwerpunkt der Gefährdung bei den Fischarten liegt daher auch bei denen, die an einen solchen Lebensraum gebunden sind. Die Sicherung der Wasserführung in der Wuhle ist die Voraussetzung dafür, dass sie auch nach der Stilllegung des Klärwerks Falkenberg als Trittssteinbiotop für alle Laichwanderungen ausführenden Fischarten entwickelt werden kann. Die Fischgängigkeit soll je nach Gegebenheit vor Ort durch den Einbau von den Rückstau sichernden Strömungslenkern, Sohlenschwellen, Fischtreppe und Messpegeln umgesetzt werden. Unterstützung bei der Umsetzung biotopsichernder Maßnahmen in der Wuhle hat der Deutsche Anglerverband Landesverband Berlin e.V. in Form der Übernahme einer Bachpatenschaft angeboten.

Aussichtspunkt

Begründung:

Die Darstellung bezieht sich auf den vorhandene kleinen Platz an der südwestlichen Ecke der Parkanlage Lindenstraße 24 an der Wuhlemündung, Die Darstellung erfolgt, um an der Wuhlemündung den Erhalt der wertvollen Blickbeziehungen auf die Spree und in Richtung Altstadt sowie das gegenüberliegende Gewässerufer zu sichern. Das bereits vorhandene Aussichtsplateau unterstützt die Wertigkeit dieser Situation am Zusammentreffen der beiden Grünzüge Wuhle und Spreeufer.

Blickbeziehungen haben für das Erleben der Landschaft eine große Bedeutung und werten den Erholungsraum auf.

Beseitigung von beeinträchtigenden Anlagen

Begründung:

Die Darstellung der Beseitigung beeinträchtigender Anlagen bezieht sich auf die Uferbefestigung aus Beton am Ufer der Spree westlich der Wuhlemündung.

Der Rückbau der Betonuferbefestigung an der Spree soll die Biotopwertigkeit des Spreeufers verbessern und zur Aufwertung des Landschaftsbilds beitragen. Uferbefestigungen aus wasserundurchlässigen Materialien riegeln das Gewässer hermetisch vom Land ab und verhindern jeglichen Stoffaustausch zwischen den Elementen. Das führt zur Schwächung der Selbstreinigungskraft der Gewässer und verhindert eine natürliche Besiedlung mit Tier- und Pflanzenarten. Außerdem stellt eine so steile Uferkante eine Barriere zum Ein- und Ausstieg in das Wasser für dort vorkommende Tierarten dar. Auf das Landschaftsbild wirkt sie außerdem nachteilig. Im Landschaftsplangebiet sollen die Gewässer in ihrer Qualität als Lebensraum und als natürliche Ressource aufgewertet werden. Grundlage dafür bietet der § 21 Absatz 5 BNatSchG.

Weitergehende Erkenntnisse und Planungen dazu kann die Erarbeitung des Gewässerentwicklungskonzepts entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz bringen.

Die Betonbefestigung kann bei einer notwendig werdenden Erneuerung durch den Eigentümer der Uferbefestigung durch einen naturnahen Verbau, der die Anforderungen an den Erosionsschutz erfüllt, ersetzt werden.

Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen

Begründung:

Die Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen von Flächen dient der eindeutigen Zuordnung der Planzeichen auf der Festsetzungskarte.

VI.3 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen, die in einem anderen, nach öffentlichem Recht durchgeführten Verfahren für verbindlich erklärt worden sind, erfolgen zum besseren Verständnis des Planinhalts.

- Grünfläche, öffentliche Parkanlage
- Grünfläche, sonstige
- Spree-Oder-Wasserstraße
- Naturdenkmal
- Baudenkmal
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (breit)
- Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (schmal)

VI.3.1 Naturdenkmal

Das Naturdenkmal 9-40/B auf dem Grundstück Hämmerlingstraße 108 wird nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um eine Stieleiche (*Quercus robur*), die wegen ihrer Schönheit durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälen in Berlin vom 30.11.1998, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 10.02.2002, zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Begründung: Der Baum ist landschaftsbildprägend und steigert den Erlebniswert der Umgebung. Neben anderen Gründen ist es daher von Bedeutung, die Führung des Wegs an dieser Stelle darzustellen.

Das Naturdenkmal 9-32/B auf dem Grundstück Cardinalplatz1 wird nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um eine Eibe (*Taxus baccata*), die wegen ihrer Schönheit durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Naturdenkmalen in Berlin vom 30.11.1998, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 10.02.2002, zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Begründung: Der Baum ist orts- bzw. landschaftsbildprägend und steigert den Erlebniswert der Umgebung. Neben anderen Gründen ist es daher von Bedeutung, die Führung des Weges an dieser Stelle darzustellen.

VI.3.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (breit)

Das auf dem Grundstück Straße An der Wuhlheide 248 - 256 (Teil des Fl.Stck 27) im B-Plan XVI-10a festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht am Spreeufer wird nachrichtlich übernommen.

Begründung: Die Festsetzung des B-Plans sichert die Festsetzung des Landschaftsplans in diesem Bereich bodenrechtlich ab.

VI.3.3 Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (schmal)

Das auf den Grundstücken Lindenstraße 25 bis 27 im B-Plan XVI-13 festgesetzte Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit entlang des Ufers wird nachrichtlich übernommen.

Begründung: Die Festsetzung des B-Plans schafft in dem Bereich der Privatgrundstücke die rechtliche Grundlage für den im Landschaftsplan festgesetzten überörtlichen Weg entlang des Spreeufers.

VI.3.4 Grünfläche, öffentliche Parkanlage

Die Festsetzung „Grünfläche, öffentliche Parkanlage“ aus dem B-Plan XVI-13 für das Grundstück Lindenstraße 24 und aus dem B-Plan XVI-10a für ein Stück Ufer auf dem Grundstück Straße An der Wuhlheide 248 - 256 (Teil des Fl.Stck 27) werden nachrichtlich übernommen.

Begründung: Die Festsetzungen der B-Pläne sichern die Festsetzungen des Landschaftsplans in diesen Bereichen bodenrechtlich ab.

Um die Planungsziele „Schaffung naturnaher Bedingungen zur Verbesserung des biologischen Potenzials und qualitative Aufwertung des Gebiets als Verbindungsbiotop“ zu erreichen, sind auch für diese Parkanlagen die Maßnahmen zu übernehmen, die für die Festsetzung „Grünfläche, naturnahe Parkanlage“ gelten (siehe Begründung zu dieser Festsetzung). Es ist die Entwicklung eines einheimischen standortgerechten Gehölzbestandes vorgesehen, was ein Nahrungsangebot für die hier beheimateten und an sie angepassten Tiere gewährleistet, ihnen Brut- und Lebensstätten bietet und die Entwicklung naturnaher Pflanzengesellschaften ermöglicht. Zu diesem Zweck sind bei Neupflanzungen von Gehölzen die Arten der beiliegenden *Pflanzliste E* in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis und entsprechend der konkreten Standortanforderungen zu verwenden. Neophyten sind bedarfsweise zu entfernen. Der Neophytenaufwuchs ist gegenüber anderen Arten konkurrenzstärker, was dazu führt, dass sich die dort einheimischen Arten nicht mehr durchsetzen können und deren Bestand zurückgeht. In Folge dessen ist in den letzten Jahren eine Artenverarmung zu beobachten.

Die Pflege der Rasenflächen soll derart erfolgen, dass die Lebensraumbedingungen für Kleinlebewesen erhalten oder verbessert werden. Entlang von Gehölzstreifen soll ein Saum von der Breite des Mähers nur einmal im Jahr, im Frühjahr, gemäht werden, um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu erhalten. Die Entfernung heruntergefallenen Laubs innerhalb von Gehölzflächen soll, wenn überhaupt notwendig, im Frühjahr erfolgen. Auch hiermit sollen Überwinterungsmöglichkeiten für Kleinlebewesen gefördert werden.

Bei der Neupflanzung von Bäumen an der Bundeswasserstraße SOW ist ein Abstand von mindestens 5 Metern zum Ufer einzuhalten.

Die Fläche befindet sich überwiegend im Eigentum des Landes Berlin im Fachvermögen des

Grünflächenamtes, welches auch die Umsetzung der Pflegemaßnahmen vornimmt. Für eine Teilfläche, das Flurstück 68, ist jedoch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Eigentümer. Die Pflege und Unterhaltung wird in diesem Fall auch seitens des Landes Berlin übernommen. Hierzu bedarf es noch einer gesonderten Vereinbarung, die zwischen dem Grünflächenamt des Bezirks Treptow-Köpenick und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin zu schließen ist.

VI.3.5 Baudenkmal

Der Teil des Denkmalsbereichs (Gesamtanlage) der Siedlung Bahnhofstraße / Hämmerlingstraße, der sich im Plangebiet befindet, wird nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um Bestandteile der Wohnanlage von Willy Wagenknecht und Heinrich Peter Kaiser von 1925 – 27 in der Seelenbinderstraße 7 / 9 und in der Langerhansstraße 18 – 25. (Denkmalliste von Berlin auf Grundlage des Berliner Denkmalschutzgesetzes).

Begründung: Die rückwärtigen Bereiche der Wohnanlage sind zur Wuhle ausgerichtet und gärtnerisch genutzt. Die Freiflächen tragen zur Prägung des Talraums in diesem städtischen Bereich bei. Die nachrichtliche Übernahme ist zum Verständnis des Landschaftsplans zweckmäßig und sinnvoll.

VI.3.6 Spree-Oder-Wasserstraße

Die Wasserfläche der Spree im Geltungsbereich des Landschaftsplans ist Teil der Bundeswasserstraße SOW (Spree-Oder-Wasserstraße) und wird als solche nachrichtlich übernommen. Bei der Bundeswasserstraße ist die Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz gegeben. Die SOW ist dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

VI.5 Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBIn) in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Berlin, den
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Bauen Stadtentwicklung und Umwelt

Bezirksstadtrat
für Bauen Stadtentwicklung
und Umwelt

Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Leiterin

VII. Quellenverzeichnis

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) In der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209)
- Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Abteilung I E, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (ABl. S. 2331), zuletzt geändert am 27. Juni 2006 (ABl. S. 2350))
- Flächennutzungsplan Berlin (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung I C, Berlin 1994 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. S. 2891).
- Umweltatlas Berlin (Hrsg. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz-Referat Öffentlichkeitsarbeit-,
 - Kapitel 01.01 Bodengesellschaften (Ausgabe 2005), 01.02 Versiegelung (Ausgabe 2007), 01.12 Bodenfunktionen (Ausgabe 2006)
 - Kapitel 02.01 Gewässergüte (Ausgabe 2004), 02.11 Wasserschutzgebiete und Grundwassernutzung (Ausgabe 2006), 02.05 Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (Ausgabe 1993), 02.07 Flurabstand des Grundwassers (Ausgabe 2008), 02.09 Entsorgung von Regen- und Abwasser (Ausgabe 2006), 02.13 Oberflächenabfluss, Versickerung, Gesamtabfluss und Verdunstung aus Niederschlägen (Ausgabe 2007), 02.16 Verweilzeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone (Ausgabe 2004), 02.17 Grundwasserneubildung (Ausgabe 2007)
 - Kapitel 03.12 Langjährige Entwicklung der Luftqualität (Ausgabe 2007)
 - Kapitel 04.11 Klimamodell Berlin-Bewertungskarten (Ausgabe 2004)
 - Kapitel 05.02 Vegetation (Ausgabe 2000), 05.03 Wertvolle Flächen für Fauna und Flora (Ausgabe 1995), 05.07 Grundwasserabhängige Ökosysteme (Ausgabe 2004)
 - Kapitel 06.01 Reale Nutzung der bebauten Flächen, 06.02 Grün- und Freiflächenbestand (Ausgabe 2008)
- Länderbericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Bestandsaufnahme (Hrsg. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abteilung VIII 2004)
- Gewässerstrukturgütekartierung der Berliner Nebengewässer Endbericht 2000 (Informus im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VIII E)
- Vorentwurf zum Landschaftsplan XVI-L-3 Unteres Wuhletal 1995 (Landschaft Planen & Bauen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu den Planunterlagen Neubau der Ost-West—Trasse zwischen Straße An der Wuhlheide und Mahlsdorfer Straße Seebauer Wefers und Partner 2008
- Baumhöhlenkartierung auf der Ost-West-Trasse in Berlin Treptow-Köpenick 2007 (Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie C. Kallasch)
- Luftschadstoffgutachten zu den Planunterlagen Neubau der Ost-West—Trasse zwischen Straße An der Wuhlheide und Mahlsdorfer Straße (aktualisierte Fassung 2007) Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG

VIII. Anhang

VIII.1 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung und Zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 9 NatSchGBIn

Ziel des vorliegenden Landschaftsplans ist es, die vorhandenen Qualitäten des Wuhletals und seiner angrenzenden Freiräume zu sichern, in ihren Funktionen zu stärken und zu entwickeln, das Landschaftsbild aufzuwerten und weiteren Landschaftsschäden entgegen zu wirken. Der Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplans umfasst den Talraum der Wuhle im Bezirk Treptow-Köpenick und ist etwa 100 ha groß.

Die vielfältigen Nutzungen innerhalb des Talraums beeinträchtigen die Erkennbarkeit des Landschaftsraums bereits stark. Bezüglich der Erholungsnutzung, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und innerhalb des Berliner Freiraumsystems besitzt das Plangebiet jedoch trotzdem eine hohe Bedeutung.

Mit dem Landschaftsplan werden die vorhandenen Grünflächen gesichert und Maßnahmen für eine gezielte Pflege formuliert, die eine dem Landschaftsraum adäquate Entwicklung der Freiräume ermöglichen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere sichern und entwickeln. Es werden auch Maßnahmen aufgestellt, die dazu dienen, die Biotopeigenschaften und die Erholungseignung der Flächen zu verbessern. Mit Pflanzlisten werden die für den Talraum typischen und standortgerechten Gehölze vorgegeben. Ein wesentlicher Planinhalt ist die Sicherung und Herstellung eines durchgängigen und zusammenhängenden Wegenetzes, was das Köpenicker Wuhletal als Bestandteil des übergeordneten Grünzugs aufwertet und neue Erholungsmöglichkeiten schafft. Durch den Plan können die Handlungen der einzelnen Fachverwaltungen besser koordiniert werden.

Durch die Summierung der Vielzahl von Einzelmaßnahmen werden zahlreiche positive Umweltauswirkungen wie die Sicherung und Entwicklung von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, die Sicherung der Klimafunktion des Gebiets, die Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die Herstellung und Sicherung biotopverbindender Strukturen sowie die Verbesserung des Wohnumfelds und die Aufwertung der Erholungsangebote im Plangebiet erzielt. Die Maßnahmen des Landschaftsplans tragen zur Verschönerung des Landschaftsbilds und Verbesserung der Erlebbarkeit des Landschaftsraums bei. Es ergibt sich insgesamt eine Vielzahl positiver Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die sich durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern noch verstärken. Erhebliche negative Umweltauswirkungen können in der Summe ausgeschlossen werden, da die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Erhaltung, die Verbesserung oder die Wiederherstellung der Schutzgüter des Berliner Naturschutzgesetzes ausgerichtet sind. Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, sind somit nicht erforderlich. Den einzelnen Umweltbelangen wird mit dem Plan an sich Rechnung getragen.

Am Planverfahren wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in mehreren Verfahrensstufen beteiligt. Die Ergebnisse der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung wurden zusammen mit dem Plan zu jedermanns Einsicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt und allen Fachverwaltungen zugänglich gemacht. Der Landschaftsplan XVI-L-3 hat einschließlich Begründung in der Zeit vom 16.03. bis 15.04.2011 öffentlich ausgelegt, bevor er durch das Bezirksamt am 19.07.2011 und die Bezirksverordnetenversammlung am 25.08.2011 beschlossen wurde.

Schwerpunktmäßig lag das Interesse bei den mündlichen und schriftlichen Äußerungen auf den Themen der öffentlichen Durchwegung, des Gewässerzustandes der Wuhle und bei den Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Auf Anregung der Öffentlichkeit fand eine Planänderung bezüglich der Wegeführung zugunsten des Erhalts weiterer Biotopentwicklungsflächen statt. Ebenso wurden u. a. Hinweise zur

Ausführung der Wege und zum Thema Biotopverbund und Pflanzenverwendung aufgenommen.

Zum Thema Gewässergüte gibt es einen fachlichen Austausch mit der zuständigen Senatsverwaltung und eine Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Gewässerentwicklungskonzepts nach Wasserrahmenrichtlinie.

Die Prüfung von Alternativen zu diesem Landschaftsplan ist erfolgt. Eine vernünftige Alternative zum Landschaftsplan oder ein anderes geeignetes Planungsinstrument, welches das Plangebiet in seinem Zusammenhang als Fließgewässer mit seinem angrenzenden Landschaftsraum betrachtet und die gesetzten Ziele erreichen lässt, gibt es nicht.

Einzelne Planungsziele könnten zwar in Fachplanungen anderer Planungsträger umgesetzt werden. Es würden dann jedoch immer nur einzelfachbezogene Ziele verfolgt werden. Ein ganzheitliches Konzept zur Betrachtung aller Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes wäre damit nicht gewährleistet.

Überwachungsmaßnahmen führt die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung durch. Sie kontrolliert die Umsetzung der naturhaushaltwirksamen Maßnahmen.

Die Umsetzung der Planungsziele erfolgt grundstücks- bzw. teilflächenbezogen, so dass die positive Entwicklung des Umweltzustands erst über einen längeren Zeitraum hinweg ermittelt werden kann.

Um die Kontinuität der Umsetzung der Planungsziele zu sichern, wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, aus dem heraus sich Verantwortlichkeiten zuordnen und Erfolgskontrollen durchführen lassen. Der Stand der Umsetzung wird regelmäßig geprüft.

VIII.2 Pflanzlisten

A Pflanzliste „Straßenbäume“

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Ulmenarten (*Ulmus laevis*, *minor* und *glabra*, Resista-Ulmen),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Winterlinde (*Tilia cordata*)

B Pflanzliste „Bäume auf Grundstücken“

Hängebirke (*Betula pendula*),
Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*),
Stieleiche (*Quercus robur*),
Traubeneiche (*Quercus petraea*),
Hainbuche (*Carpinus betulus*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Winterlinde (*Tilia cordata*),
Ulmenarten (*Ulmus laevis*, *minor* und *glabra*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Weide (*Salix alba*)
Erle (*Alnus glutinosa*)

C Pflanzliste „Stellplätze im Gewerbegebiet“

Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*),
Stieleiche (*Quercus robur*),
Hängebirke (*Betula pendula*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

D Pflanzliste „Gewerbegebiet“

Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*),
Stieleiche (*Quercus robur*),
Hängebirke (*Betula pendula*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
Brombeere (*Rubus fruticosus*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),

E Pflanzliste „Naturnahe Parkanlage“

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Gemeine Hasel (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweiggrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Besenginster (*Cytisus scoparius*)
Deutscher Ginster (*Genista germanica*)
Behaarter Ginster (*Genista pilosa*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Efeu (*Hedera helix*)
Gemeines Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)
Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Heckenrose (*Rosa corymbifera*)
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
Brombeere (*Rubus fruticosus*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Salweide (*Salix caprea*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Silberweide (*Salix alba*)
Hohe Weide (*Salix x rubens*)
Purpurweide (*Salix purpuraea*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Öhrchenweide (*Salix aurita*)
Knack- oder Bruchweide (*Salix fragilis*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hängebirke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Feldulme (*Ulmus minor*)

F Pflanzenliste „Freiwachsende Hecke“:

Brombeere (*Rubus fruticosus*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
Weiden (*Salix spec.*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

VIII.3 Bebauungspläne im Geltungsbereich des L-Plans

- Bebauungsplan XVI-10a „TVO 1. Abschnitt“ veröffentlicht im GVBl. vom 28.08.1998
- Bebauungsplan XVI-13 „Lindenstraße“ veröffentlicht im GVBl. Nr. 50 vom 30.12.2004
- Bebauungsplan XVI-9 „Wuhlheide Nordost“ (im Verfahren)
- Bebauungsplan XVI-14 „Forum Köpenick“ (im Verfahren)
- Bebauungsplan VE 9-44 „Wuhlepassage“ (im Verfahren)
- Bebauungsplan XVI-25 „Ost-West-Trasse 1. Abschnitt“ (im Verfahren)
- Bebauungsplan XVI-26 „Ost-West-Trasse 1. Abschnitt“ (im Verfahren) siehe auch
Planfeststellungsverfahren

VIII.4 Planfeststellungsverfahren im Geltungsbereich des L-Plans

- Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben 1. Abschnitt der Ost-West-Trasse zwischen Straße An der Wuhlheide und Mahlsdorfer Straße im Ortsteil Köpenick von Berlin gemäß § 22 Berliner Straßengesetz (im Verfahren)
- Planfeststellungsverfahren der Deutschen Bahn, DB ProjektBau, zur Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt / Oder, gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (im Verfahren)